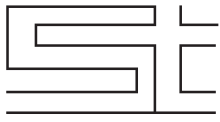




STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

GESCHÄFTSBERICHT

DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDSMITGLIEDS
OBERBÜRGERMEISTER A. D. PROFESSOR STEFAN
GLÄSER ZUR HAUPTVERSAMMLUNG AM 22.
OKTOBER 2010 IN ULM AN DER DONAU



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Geschäftsbericht für den Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	Seite	8–9
Vorstand	Seite	10
Mitglieder	Seite	11
Finanzlage der baden-württembergischen Städte	Seite	11–12
Umgestaltung des Steuersystems	Seite	12–13
Umsetzungen bereits geltender Steuerrechtsänderungen	Seite	13
Tarifabschluss	Seite	13–14
Änderung des Haushaltsrechts	Seite	14
Konjunkturpaket II	Seite	14
Besoldung der kommunalen Wahlbeamten	Seite	14–15
Dienstrechtsreform	Seite	15–16
Kommunalakademie	Seite	17
Selbstverwaltungskongress des Städtetags Baden-Württemberg	Seite	17–18
Film über die Kommunale Selbstverwaltung in Baden-Württemberg	Seite	18
Wahlen und Wahlbeteiligungsquoten	Seite	18–19
Gemeinsames Verbandsportal zu interkommunaler Zusammenarbeit	Seite	19
Zensus 2011 und Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen	Seite	19–20
Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 01.01.2009 und Neuordnung der Standesamtsstrukturen	Seite	20–21
Reform des Grundbuchwesens	Seite	21
Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Baden-Württemberg	Seite	21–22

Qualitätsoffensiven für Bildung	Seite	22–23
Gemeinsame Hinweise von Landesinstitut für Schulentwicklung und Städtetag Baden-Württemberg zur Schulentwicklungsplanung und zu Schulevaluationen	Seite	23
Einführung neuer Werkrealschulen und Weiterentwicklung der Hauptschulen	Seite	24
Ausbau der Bildungshausangebote	Seite	25
Weiterentwicklung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	Seite	25–26
Ganztagschulausbau und fehlende Ganztagschulverankerung im Schulgesetz	Seite	26
Reform der Verwaltungsreform im Schulbereich und Bildungsregionen	Seite	27
Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen am Neckar in den Schulen	Seite	27–28
Kulturpolitik – Neue Kunstkonzeption des Landes	Seite	28
Positionspapier des Städtetags Baden-Württemberg zur Kulturellen Bildung	Seite	29
Positionspapier des Städtetags Baden-Württemberg zur interkulturellen Kulturarbeit „Kulturelle und interkulturelle Vielfalt stärken“	Seite	30
Grundsicherung für Arbeitsuchende – Neuorganisation des SGB II beschlossen	Seite	30–31
Weiterhin unzureichende Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	Seite	32
Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zum 01.01.2009	Seite	32–33
Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag zum Interkommunalen Kostenausgleich	Seite	34
Ausbaustand bei der Kleinkindbetreuung	Seite	34–35
Kommunen tragen die Hauptlast der Finanzierung der Kindertagesbetreuung	Seite	35–36
Finanzierung von Kindertagesstätten mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet	Seite	36
Förderung der Kindertagesstätten durch die Kommunen – Fortschreibung des Vertragsmusters für die Förderung kirchlicher Kindergärten	Seite	36–37
Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge	Seite	37
Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung	Seite	37–39

Projekt „Schulreifes Kind“	Seite	39
Intensive Sprachförderung im Kindergarten	Seite	39
Gesamtkonzept frühkindliche Bildung	Seite	39–40
Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	Seite	40
Aufhebung der gesetzlichen Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen mit und ohne Behinderung	Seite	40–41
Fortsetzung der Tagungsreihe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	Seite	41
Hier fehlt eine(r) – Gemeinsame Sozialkampagne der Kommunalen Landesverbände, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Lebenshilfe	Seite	41
Empfehlungen des Städtetags zur Weiterentwicklung des Systems der Wohnungslosenhilfe	Seite	41–42
Kommunale Seniorenpolitik, Pflege	Seite	42–43
Einrichtung von Pflegestützpunkten	Seite	43
BELA – Bürgerengagement in Pflegeeinrichtungen	Seite	43
Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	Seite	44–45
Gelungener Start der Freiwilligendienste aller Generationen (FDaG)	Seite	45–46
Überlebenshilfe durch diamorphingestützte Behandlung von Schwerstabhängigen	Seite	46
Suchtprävention ausbauen und stärken	Seite	46–47
Krankheiten verhindern – Prävention und Gesundheitsförderung stärken	Seite	47
Investitionskraft der Krankenhäuser stärken – Strukturveränderungen in Angriff nehmen	Seite	47–48
Impulse für die kommunale Selbstverwaltung in Europa	Seite	48–49
Sport als kommunaler Standortfaktor	Seite	49–50
Fortschritte bei der Integration	Seite	50–51
Innere Sicherheit und Videoüberwachung	Seite	51–52
Innere Sicherheit – Alkoholverbot an Brennpunkten des öffentlichen Raumes	Seite	52
Weltmeisterschaftskartenurteil	Seite	52–53

Lebensmittelkontrolle	Seite	53
Vermessungswesen	Seite	53–54
Landesbauordnung	Seite	54
Nachhaltigkeitsstrategie des Landes: Fahrradverkehr	Seite	54–55
Wohnungsbau	Seite	55
Gemeinsam für eine nachhaltige Zukunft in Baden-Württemberg – Nachhaltige Stadtentwicklung und Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg –	Seite	55–56
Kommunen als starker Partner bei der Nachhaltigkeitsstrategie	Seite	56–57
Kommunaler Klimaschutz ist gefragt	Seite	57–58
Gemeinsam das Klima schützen durch Nutzung aller Einsparpotenziale im Gebäudebereich	Seite	58
„Klimaneutrale Kommunen“ gesucht	Seite	58–59
Kommunen und Stadtwerke beim Klimaschutzkonzept 2020 Plus berücksichtigen	Seite	59
Nachfolgeregelung für die ÖPNV-Finanzierung auf den Weg bringen	Seite	59–60
Innenentwicklung stärken	Seite	60–62
Nachhaltiges Bauen	Seite	62
Lärminderung und Luftreinhaltung in der Gesamtbetrachtung?	Seite	62–64
Stadtwerke mehr als Energielieferanten	Seite	64–65
Konzessionsabgaben müssen gesichert werden	Seite	65
Wasserversorgung auf dem richterlichen Prüfstand	Seite	66
Neue Ausgabenwelle bei der Abwasserbeseitigung durch die Wasserrahmenrichtlinie?	Seite	66–67
Umsetzung der Naturschutzstrategie 2020 braucht Ressourcen	Seite	67–68
Es bleibt beim Einheitsforstamt	Seite	68–69

Organigramm der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg	Seite	70–71
Satzung	Seite	72–77
Besetzungslisten der Gremien des Städtetags Baden-Württemberg:		
Vorstand	Seite	78
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Seite	79–80
Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Seite	81
Bauausschuss	Seite	82
Finanzausschuss	Seite	83
Kranken- und Gesundheitsausschuss	Seite	84
Personal- und Organisationsausschuss	Seite	85
Rechts- und Verfassungsausschuss	Seite	86
Sozialausschuss	Seite	87
Übersicht der Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg	Seite	88–89
Ständige Arbeitsgemeinschaften	Seite	90



Vorwort

Mit unserem Geschäftsbericht informieren wir unsere Mitglieder und die breite Öffentlichkeit über die Politik und Arbeit des Städtetags Baden-Württemberg.

Das 200-jährige Jubiläum der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808, welche als Geburtsstunde der Kommunalen Selbstverwaltung auf dem Gebiet des heutigen Deutschland gilt, würdigte der Städtetag Baden-Württemberg in seiner Hauptversammlung am 23. Oktober 2008 in Baden-Baden. Die diesjährige Städtetagshauptversammlung am 22. und 23. Oktober 2010 in Ulm an der Donau wird sich der Zukunft der Kommunalen Selbstverwaltung widmen. Die Hauptversammlung wird im Rahmen eines Selbstverwaltungskongresses stattfinden. Dieser steht unter dem Motto „Unsere Stadt – Selbst verwalten, Zukunft gestalten“.



Der Städtetag Baden-Württemberg fördert die Kommunale Selbstverwaltung, indem er als Kommunalverband kraft Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Entsprechend seiner Satzung informiert er darüber hinaus seine Verbandsmitglieder über das kommunalrelevante Geschehen in Land, Bund und Europa, organisiert den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und berät sie in allen Fragen der Kommunalverwaltung. Gegenwärtig gehören dem Verband 180 Kommunen mit ca. 6,3 Mio. Einwohnern sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die badenova AG & Co. KG, der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. und die Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G. mitgliederschaftlich an.

Alle Mitgliedskommunen des Städtetags haben zentralörtliche Aufgaben. Sie nehmen viele Funktionen daher nicht nur für sich, sondern auch für ihr Umland wahr. In den Verwaltungen der Mitgliedstädte konzentriert sich dadurch die Kommunale Selbstverwaltung im Land. Spiegelbildlich befasst sich der Städtetag Baden-Württemberg mit dem gesamten Aufgabentableau der Kommunalen Selbstverwaltung. Unter seinem Dach vereinen sich alle Aufgaben der Städte und der Kreise, da ihm neben 171 Städten und Gemeinden auch die neun Stadtkreise des Landes angehören.

Nachfolgende Zahlen dokumentieren die Rolle des Städtetags als Informationsdienstleister der Verbandsmitglieder. Im Zeitraum vom 01. Juli 2008 bis 30. Juni 2010 hat der Verband zum politischen Geschehen und zu aktuellen Entwicklungen

- 3.229 Rundschreiben,
- 601 Gremienunterlagen und
- 403 Arbeitsgemeinschaftsunterlagen

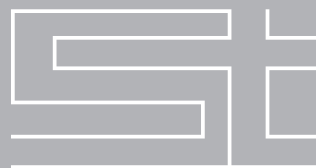
veröffentlicht und den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.

Dies gibt mir Anlass, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle des Städtetags für ihre hoch motivierte und engagierte Arbeit herzlich zu danken.

Ich möchte auch all jenen danken, die sich mit unserem Verband verbunden fühlen: den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung sowie zahlreichen Organisationen und Verbänden, vorweg unseren Schwesterverbänden, dem Gemeindetag und Landkreistag. Mein Dank gilt den Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unserer Mitgliedstädte, welche die Verbandspolitik in den Gremien aktiv und verantwortlich mitgestalten. An dieser Stelle möchte ich besonders die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands mit Herrn Präsident Oberbürgermeister Ivo Gönner an der Spitze hervorheben.

Geschäftsführendes Vorstandmitglied
Professor Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.

Stuttgart, im August 2010



Vorstand

Die Wahl zum Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand hat sich in der Sitzung am 08.12.2008 für die Wahlperiode 2009/2010 in der folgenden Zusammensetzung konstituiert:

Städtegruppe A

OB Gönner, Ulm an der Donau
OB Dr. Schuster, Stuttgart
OB Dr. Kurz, Mannheim
OB Fenrich, Karlsruhe
OBin Augenstein, Pforzheim

Stellvertreter

OB Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau
EBM Föll, MdL Stuttgart
OB Himmelsbach, Heilbronn
OB Gerstner, Baden-Baden
OB Dr. Würzner, Heidelberg

Städtegruppe B

OB Schuler, Leonberg
OB Dr. Zinell, Schramberg
OB Professor Vogler, Ravensburg
OB Bernhard, Weinheim
OB Spec, Ludwigsburg

Stellvertreter

OB Dr. Zieger, Esslingen
OBin Heute-Bluhm, Lörrach
OBin Bosch, Reutlingen
OB Schaidhammer, Wiesloch
OB Dr. Vöhringer, Sindelfingen

Städtegruppe C

BM Groß, Tengen
BM Martin, Ebersbach
BM Metz, Ettenheim
BM Burger, Buchen (Odenwald)
BM Stolz, Stockach

Stellvertreter

BM Winkler, Haslach im Kinzigtal
BM Wolff, Ebersbach an der Fils
BM Dr. Strobel, Triberg im Schwarzwald
BM Ziegler, Wendlingen am Neckar
BMin Schäfer, Stühlingen

Nach der Konstituierung haben sich in der Zusammensetzung des Vorstands folgende Änderungen ergeben:

Frau Oberbürgermeisterin a. D. Augenstein, Pforzheim, ist aus ihrem Amt ausgeschieden. Für sie wurde Herr Oberbürgermeister Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau, in den Vorstand gewählt. Die Stellvertreterfunktion von Herrn Oberbürgermeister Dr. Salomon wurde Herrn Oberbürgermeister Hager, Pforzheim, übertragen.

Herr Bürgermeister a. D. Wolff, Ebersbach an der Fils, ist aus seinem Amt ausgeschieden. Seine Stellvertreterfunktion wurde von Herrn Bürgermeister Maertens, Lauda-Königshofen, übernommen.

Herr Oberbürgermeister a. D. Professor Vogler, Ravensburg, ist aus seinem Amt ausgeschieden. Für ihn wurde Frau Oberbürgermeisterin Bosch, Reutlingen, in den Vorstand gewählt. Die Stellvertreterfunktion von Frau Oberbürgermeisterin Bosch wurde Frau Oberbürgermeisterin Becker, Überlingen am Bodensee, übertragen.

Mitglieder

Die Satzung des Städtetags Baden-Württemberg sah in ihrer Fassung bis zum 23. Oktober 2008 ausschließlich die Mitgliedschaft von Kommunen vor. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales wurde von der Satzung explizit als weiteres Mitglied genannt.

Die Hauptversammlung beschloss am 23. Oktober 2008 in Baden-Baden eine Satzungsänderung, welche den Weg für weitere Mitgliedschaften öffnete.

Seither sind dem Städtetag Baden-Württemberg die

- badenova AG & Co. KG, der
- Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, der
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. und die
- Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G.

beigetreten.

Im Berichtszeitraum sind dem Verband die Stadt Rutesheim (10.158 EW) und die Stadt Waghäusel (20.563 EW) beigetreten, so dass dem Städtetag Baden-Württemberg zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts 180 Städte mitgliedschaftlich verbunden sind.

Ihren Austritt aus dem Städtetag haben mit Wirkung zum 31.12.2010 die Stadt Philippsburg (12.454 EW) und die Gemeinde Eningen unter Achalm (11.028 EW) erklärt.

Seit dem Jahr 2009 beträgt der Mitgliedsbeitrag 35 Cent/EW (von 2003 bis 2008 lag der Satz bei 34 Cent/EW).

Finanzlage der baden-württembergischen Städte

Die Steuerschätzung vom Mai 2010 hat noch einmal verdeutlicht, dass es sich bei der ab dem Jahr 2009 einsetzenden Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation nicht um eine vorübergehende Erscheinung handelt.

Bundesweit sind die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden von 76,99 Mrd. € im Jahr 2008 auf 68,37 Mrd. € im Jahr 2009 zurückgegangen, im Jahr 2010 ist ein weiterer Rückgang auf 65,48 Mrd. € zu erwarten.

Im Jahr 2011 wird eine leichte Verbesserung auf 67,28 Mrd. € erwartet. 2012 werden die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden bundesweit voraussichtlich bei 71,56 Mrd. € liegen, 2013 bei 75,71 Mrd. € und 2014 bei 79,46 Mrd. €.

Besonders betroffen ist die Entwicklung der Gewerbesteuer, die von 34,25 Mrd. € (netto) im Jahr 2008 auf 25,91 Mrd. € (netto) im Jahr 2010 abgenommen hat. Die Steuerschätzung vom Mai 2010 geht davon aus, dass erst im Jahr 2014 mit 34,29 Mrd. € (netto) der Stand des Jahres 2008 wieder erreicht wird.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (netto) in Baden-Württemberg verläuft ähnlich wie im Bund. Die Gewerbesteuereinnahmen sind von 5,03 Mrd. € im Jahr 2008 auf 4,08 Mrd. € im

Jahr 2009 (- 19 %) auf 3,99 Mrd. € im Jahr 2010 zurückgegangen. Es wird erwartet, dass ab dem Jahr 2011 ein leichter Anstieg auf 4,16 Mrd. € zu verzeichnen sein wird. Im Jahr 2012 könnten die Gewerbesteuereinnahmen (netto) bei 4,38 Mrd. € liegen, um im Jahr 2013 etwas deutlicher auf 4,62 Mrd. € anzusteigen.

Die Gesamtsteuereinnahmen der baden-württembergischen Städte und Gemeinden sind von 11,54 Mrd. € im Jahr 2008 auf 10,12 Mrd. € im Jahr 2009 zurückgegangen. Im Jahr 2010 tritt aufgrund von Sondereffekten eine Erhöhung gegenüber 2009 um rd. 90 Mio. € ein. Der Grund für diese Entwicklung liegt in der Anhebung des Familienleistungsausgleichs von bisher 377 Mio. € auf 420 Mio. € und dem Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 3,6 auf 3,7 Mrd. €. Der geringe Anstieg um insgesamt 90 Mio. € ist durch die weiterhin negative Entwicklung der Gewerbesteuer bedingt.

Die negative Entwicklung der Einnahmen schlägt auch auf die Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich durch. Der Grundkopfbetrag nach § 7 Finanzausgleichsgesetz betrug für das Jahr 2010 noch 977 € je Einwohner. Nach dem Haushaltserlass für 2011 wird er im Jahr 2011 auf 862 € je Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2012 wird er 850 € je Einwohner betragen, im Jahr 2013 ist mit 854 € je Einwohner und im Jahr 2014 mit 890 € je Einwohner zu rechnen.

Das Land Baden-Württemberg und die baden-württembergischen Kommunen haben sich am 18. Oktober 2006 darauf verständigt, dass das Land in den Jahren 2007 bis 2010 zur Entlastung des Landeshaushalts 405 Mio. € aus dem Kommunalen Finanzausgleich entnehmen kann (dafür wurde seitens des Landes auf die Spitzabrechnung der kommunalen Belastung im Länderfinanzausgleich verzichtet), am 24.11.2009 wurde mit dem Land vereinbart, diese Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs noch einmal für das Jahr 2011 zu verlängern.

In den Grundkopfbeträgen ist dieser Kürzungsbetrag ab dem Jahr 2012 nicht mehr enthalten.

Umgestaltung des Steuersystems

Die Bundesregierung hat für eine Prüfung der Umgestaltung des Steuersystems eine Gemeindefinanzkommission eingesetzt. Diese Kommission hat ein sog. Prüfmodell erarbeitet, das im Wesentlichen auf dem bereits im Jahr 2003 abgelehnten Konzept des BDI/VCI basiert.

Dieses Modell sieht die Abschaffung der Gewerbesteuer und des bisherigen Einkommensteueranteils der Kommunen vor.

Als Ersatz soll den Kommunen ein Zuschlagsrecht auf die um den bisherigen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer reduzierte Einkommensteuer eingeräumt werden. Ein gleicher Zuschlagssatz soll den Kommunen auf die erhöhte Körperschaftsteuer ermöglicht werden. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen der Kommunen sollen durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen werden.

Als Zeitpunkt für eine mögliche Einführung dieses Modells wird frühestens das Jahr 2014, wahrscheinlich das Jahr 2016 genannt.

Das Prüfmodell geht davon aus, dass die zu erwartenden Steuermindereinnahmen zwischen 5 und 6 Mrd. € liegen werden. Sie sollen von Bund und Ländern ausgeglichen werden, so dass für die Kommunen kein Finanzdefizit entstünde.

Selbst wenn man die Richtigkeit dieser Einnahmeerwartungen unterstellt, muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass dadurch erhebliche Bedenken gegen diesen Systemwechsel nicht ausgeräumt werden.

Die Abschaffung der Gewerbesteuer wird u. a. damit begründet, dass sie konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Dies ist zwar zutreffend, dabei wird aber übersehen, dass die Kommunen über die Gewerbesteuer an positiven wirtschaftlichen Entwicklungen beteiligt werden. Die sich daraus ergebenden Einnahmезuwächse (dies haben die Jahre 2006 bis 2008 deutlich gezeigt) würden den Kommunen bei einer Abschaffung der Gewerbesteuer vorenthalten. Hinzu kommt, dass z. B. die Körperschaftssteuer, an der die Kommunen künftig beteiligt werden sollen, noch viel stärker als die Gewerbesteuer konjunkturellen Schwankungen unterliegt.

Der Städtetag Baden-Württemberg tritt deshalb in Übereinstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund einer Abschaffung der Gewerbesteuer entgegen.

Umsetzungen bereits geltender Steuerrechtsänderungen

Durch die öffentliche Diskussion über mögliche Veränderungen des Steuersystems ist fast in Vergessenheit geraten, dass die Städte und Gemeinden durch bereits geltende Änderungen des Steuerrechts erhebliche Verluste haben hinnehmen müssen.

Die Auswirkungen des Familienleistungsgesetzes vom 22.12.2008, des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009 (Konjunkturpaket II), des Bürgerentlastungsgesetzes vom 16.07.2009, des Gesetzes zur Fortführung der Entfernungspauschale vom 20.04.2009 und des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 führen für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden im Jahr 2010 zu Einnahmeverlusten von 845 Mio. €, im Jahr 2011 von 952 Mio. € und im Jahr 2012 von 883 Mio. €.

Die starken Einnahmeverluste schlagen natürlich auf die Haushalte der Städte und Gemeinden durch.

Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Städte und Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden insgesamt 2 %, bei den Großen Kreisstädten 8 % und bei den Stadtkreisen 11 %. Im Jahr 2009 lagen die Anteile mit 20 % bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, mit 36 % bei den Großen Kreisstädten und mit 22 % bei den Stadtkreisen schon erheblich höher. Die Quote hat sich 2010 noch einmal stark erhöht. Sie liegt bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nunmehr bei 67 %, bei den Großen Kreisstädten bei 90 % und bei den Stadtkreisen bei 78 %.

Im Jahr 2010 übersteigen die Ausgaben der laufenden Rechnung der Kommunen in Baden-Württemberg mit 22,7 Mrd. € erstmals seit 1999 die Einnahmen der laufenden Rechnung mit 22,3 Mrd. €.

Tarifabschluss

Die Finanzlage der baden-württembergischen Städte und Gemeinden wird durch den Tarifabschluss vom 27.02.2010 zusätzlich belastet. Vereinbart wurden 2,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung für eine Laufzeit von 26 Monaten: 1,2 % im Jahr 2010, 0,6 % ab dem 01.01.2011 und weitere 0,5 % ab dem 01.08.2011. Diese lineare Erhöhung wird sich bei den Kommunen in Baden-Württemberg mit einem Betrag von 103 Mio. € je 1 % Erhöhung auswirken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Juli 2009 für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes abgeschlossene Tarifvereinbarung im Jahr 2010 eine zusätzliche Belastung von 100 Mio. € mit sich bringen wird.

Änderung des Haushaltsrechts

Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 wurde das Ressourcenverbrauchskonzept (Doppische Buchführung) in das kommunale Haushaltsrecht eingeführt. Die erforderlichen Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung sind in eine Neufassung vom 11.12.2009 eingearbeitet worden.

Das reformierte Haushaltsrecht ist im Wesentlichen spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden.

Konjunkturpaket II

Durch das Zukunftsinvestitionsgesetz (Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009) fördert der Bund zur Stützung der Konjunktur besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen nach Artikel 104 b Grundgesetz mit einem Zukunftsinvestitionsprogramm in Höhe von insgesamt 10 Mrd. €. Hiervon ist auf Baden-Württemberg ein Betrag von 1.237 Mio. € entfallen. Der kommunale Anteil beträgt 866 Mio. €. Davon sind 499 Mio. € auf den Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und 367 Mio. € auf den Schwerpunkt Infrastruktur entfallen.

Zum 1. August 2009 wurde durch eine Verfassungsänderung der Anwendungsbereich von Artikel 104 b Grundgesetz erweitert. Der Bund kann infolgedessen Finanzhilfen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz gewähren, wenn außergewöhnliche Notsituationen – wie die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise – vorliegen.

Besoldung der kommunalen Wahlbeamten

Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg haben im Januar 2008 gemeinsam mit dem Verband baden-württembergischer Bürgermeister dem Land einen Vorschlag zur Verbesserung der Bürgermeisterbesoldung vorgelegt.

Größenklasse nach Einwohner (EW)	Landeskommunalbesoldungs- verordnung (LKomBesVO) ab 11/2000	Vorschlag der Kommunalen Landesverbände (Basis)
bis 1.000	A 12/13	A 12/13
bis 2.000	A 14/15	A 14/15
bis 5.000	gestrichen	A 15/16
bis 10.000	A 15/16	A 16/B 2
bis 15.000	gestrichen	gestrichen
bis 20.000	B 2/3	B 3/4
bis 30.000	B 3/4	streichen
bis 50.000	B 5/6	B 6/7
bis 100.000	B 6/7	B 7/8
bis 200.000	B 8/9	streichen
bis 500.000	B 9/10	B 9/10
über 500.000	B 10/11	B 11

Der Vorschlag beruhte u. a. auf der Überlegung, dass die Eingruppierung der Bürgermeister durch die Landeskommunalbesoldungsverordnung vom März 1979 stammt und seither nur wenig verändert worden ist.

Den Kommunalen Landesverbänden und dem Verband baden-württembergischer Bürgermeister war es ein gemeinsames Anliegen, dass eine Veränderung der Bürgermeisterbesoldung eigentlich nur dann Sinn macht, wenn sie alle Städtegruppen erfasst.

Das Land Baden-Württemberg ist diesen Vorstellungen leider nicht gefolgt. Im Gesetzentwurf zur Dienstrechtsreform ist zwar auch der Entwurf eines Landeskommunalbesoldungsgesetzes enthalten, der den Vorschlägen der Kommunalen Landesverbände und des Verbandes baden-württembergischer Bürgermeister aber nur unzureichend Rechnung trägt.

Es ist vorgesehen, die Einwohnergrenze von 5.000 wieder einzuführen und für Bürgermeister von Städten und Gemeinden zwischen 2.000 und 5.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe A 15/A 16 vorzusehen. Bis zu 10.000 Einwohnern soll die Eingruppierung nach A 16/B 2 (bisher A 15/A 16) verändert werden. Für die Bürgermeister der Städte und Gemeinden bis zu 15.000 Einwohnern ist die Besoldungsgruppe B 2/B 3 vorgesehen, für die Bürgermeister der Städte und Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe B 3/B 4 (bisher B 2/B 3) und für die Oberbürgermeister der Städte bis zu 30.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe B 4/B 5 (bisher B 3/B 4).

Die Kommunalen Landesverbände haben dem Ministerpräsidenten mitgeteilt, dass sie diese punktuellen Änderungen für unzureichend halten.

Der Ministerpräsident hat daraufhin angekündigt, dass im Jahr 2011 eine Neuordnung aller Dienstposten in der Besoldungsgruppe B erfolgen solle und in diesem Zusammenhang auch eine weitere Veränderung der Bürgermeisterbesoldung noch einmal aufgegriffen werden könne.

Die Kommunalen Landesverbände werden sich in diesen Diskussionsprozess einbringen.

Dienstrechtsreform

Mit der Föderalismusreform von 2006 wurden die Zuständigkeiten im Beamtenrecht zwischen Bund und Ländern neu geregelt. Der Bund hat seither die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten.

Die Länder haben die Zuständigkeit für das Laufbahnrecht, die Besoldung und die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten erhalten.

Mit dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008, welches am 1. April 2009 in Kraft getreten ist, hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Zielrichtung des Gesetzes ist die Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts, um länderübergreifende Dienstherrenwechsel weiterhin zu ermöglichen. Anders als das frühere Beamtenrechtsrahmengesetz gibt das Beamtenstatusgesetz für die Landesgesetzgeber keinen „Rahmen“ vor, sondern gilt für alle Beamtinnen und Beamten unmittelbar.

Das Land Baden-Württemberg legte erstmals im August 2007 Eckpunkte für ein neues Laufbahnrecht vor. Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßte das Eckpunktepapier weitestgehend, da es ein modernes und flexibles Laufbahnrecht vorsah und die Eigenverantwortung der Dienstherren stärken sollte.

Bedauerlicherweise ruhte die Weiterentwicklung dieses Reformvorhabens daraufhin zwei Jahre. Während dieser Zeit wurde im Oktober 2008 das Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinar-

rechts (Landesdisziplinargesetz) erlassen. Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßte das neue Disziplinarrecht, da das Disziplinarverfahren als einheitliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet wurde und die Aufteilung in ein nichtförmliches und förmliches Verfahren entfiel. Die Zuständigkeit wurde bei den (Ober-) Bürgermeister/-innen konzentriert und die einzelnen Disziplinarmaßnahmen gesetzlich definiert.

Zur eigentlichen Dienstrechtsreform fasste das Kabinett erst im Dezember 2009 einen Eckpunktebeschluss. Im März 2010 lag daraufhin ein Arbeitsentwurf des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vor. Das offizielle Anhörungsverfahren begann im April 2010 mit der Vorlage des Referentenwurfs des DRG.

Ziele der Dienstrechtsreform sind:

- hinzugewonnene Gesetzgebungskompetenzen für die Modernisierung des Landesbeamtenrechts zu nutzen,
- beamtenrechtliche Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz anzupassen,
- größere Freiräume und Eigenverantwortung für die Dienstherrn zu schaffen,
- eine Modernisierung und Flexibilisierung des Laufbahnrechts unter leistungsfördernden und wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten zu erreichen,
- die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu sichern,
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszubauen und
- Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungs- und zeitgleich auf das Versorgungsrecht der Beamten zu übertragen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Dienstrechtsreform sind:

- Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 Jahre,
- Heraufsetzung der Sonderaltersgrenze für Feuerwehrbeamte auf 62 Jahre,
- Abschaffung des Landespersonalausschusses (Übertragung der entsprechenden Befugnisse auf den Dienstherrn),
- Einrichtung der unterhältigen Teilzeitarbeit auch außerhalb der Elternzeit, Schaffung von Betreuungs- und Pflegezeiten,
- Abschaffung des einfachen Dienstes,
- Überführung der Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen,
- Ausbau der Leistungsbezahlung,
- Trennung der Versorgungssysteme,
- Neuregelung der Versorgungslastenteilung

Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßte die Inhalte des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) in weiten Teilen. Im Rahmen der Anhörung wurden von Seiten des Städtetags allerdings auch Anregungen bzw. Forderungen vorgetragen:

- Beibehaltung der Sonderaltersgrenze von 60 Jahren für Feuerwehrbeamte,
- Überarbeitung der Aufstiegsvoraussetzungen in die nächst höhere Laufbahn (stärkere Berücksichtigung von qualifizierender Berufstätigkeit),
- Modernisierung des Nebentätigkeitsrechts und Anpassung der Freigrenzen,
- Modernisierung der Regelungen über die Mehrarbeitsvergütung,
- Beibehaltung der Leistungsstufen als Instrument der Leistungsbesoldung,
- durchgängige Neuregelung der Besoldung kommunaler Wahlbeamter

Das Dienstrechtsreformgesetz soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Kommunalakademie

Mit der ersten Kommunalakademie für kommunale Führungskräfte am 5. und 6. Februar 2009 in Gengenbach betrat der Städtetag Baden-Württemberg Neuland. Den Verwaltungsspitzen wurden relevante Hintergrundinformationen ebenso geboten wie ein intensiver Austausch mit erstklassigen Referenten. Folgende aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Trends wurden aufgegriffen:

Reinhard Baumgarten (Südwestrundfunk, Redaktion Religion, Kirche und Gesellschaft) und Professor Dr. Mathias Rohe (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Erlangen-Nürnberg) beleuchteten mit der ersten Einheit der Akademie „Scharia und Grundgesetz – Der Islam in der westlichen Welt“ ein aktuelles kulturell-religiöses Themenfeld.

Boris Grundl (Coach und Geschäftsführer der Grundl-Akademie) stellte Strategien für wirkungsvolle Führung in der zweiten Einheit der Akademie „Führung und Selbstführung in der Kommune“ vor.

Auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen ging Ingo Barlovic (Geschäftsführer des Marktforschungsinstituts IconKids&Youth) in der dritten Einheit „Die Nutella-Generation im Altenheim und die Marktmacht der Kinder – gesellschaftliche Trends und kommunale Wirklichkeit“ ein.

Die positiven Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ersten Kommunalakademie waren für uns Anlass, diese Veranstaltung fortzuführen. Die zweite Kommunalakademie findet am 10. und 11. Februar 2011 in Weinheim statt.

Selbstverwaltungskongress des Städtetags Baden-Württemberg

Auf Initiative des Freiherrn vom Stein führte Preußen am 19. November 1808 eine Städteordnung ein und begründete damit die Kommunale Selbstverwaltung auf dem Gebiet des heutigen Deutschland. Der Städtetag hat das Selbstverwaltungsjubiläum in seiner Hauptversammlung am 23. Oktober 2008 in Baden-Baden gewürdigt. Begleitend dazu ist die Festschrift „200 Jahre Kommunale Selbstverwaltung – Erfolgsgeschichte und Zukunftsmodell“ des Verbands erschienen.

Nach dieser historischen Reflexion wird die nächste Hauptversammlung auf Beschluss des Städtetagsvorstands ganz im Zeichen der Selbstverwaltungszukunft stehen. Deshalb findet diese Versammlung am 22. und 23. Oktober 2010 in Ulm an der Donau im Rahmen eines Selbstverwaltungskongresses des Verbands statt. Er steht unter dem Motto „Unsere Stadt – Selbst verwalten, Zukunft gestalten“.

Mit dieser Großveranstaltung betritt der Städtetag in mehrfacher Hinsicht Neuland. Mehr als 1.000 hochrangige Gäste aus der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sowie aus den Mitgliedstädten und von Partnerorganisationen des Verbands werden erwartet. Dies übersteigt die Teilnehmerzahlen aller seitherigen Hauptversammlungen deutlich. Erstmals wird zudem eine Verbandshauptversammlung in einen zweitägigen Städtetagskongress eingebettet sein. Die teilweise Durchführung der Veranstaltung an einem Wochenende – der zweite Veranstaltungstag ist ein Samstag – ist ebenfalls beispiellos. Letzteres soll vor allem möglichst vielen städtischen Delegierten aus den Gemeinderäten die Kongressteilnahme ermöglichen bzw. erleichtern.

Mit Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble MdB und Ministerpräsident Stefan Mappus MdL werden herausragende Persönlichkeiten der Bundes- und Landespolitik den Kongress bereichern. Darüber hinaus wirken viele weitere hochkarätige Referentinnen und Referenten bei der Gestaltung des Kongresses und seiner drei Foren zu den Selbstverwaltungskernbereichen Jugend und Demokratie, Stadtentwicklung und Bildung mit. Über die Vorstellung ihrer Ziele und Maßnahmen in diesen Kernbereichen binnen der laufenden Dekade (2010 bis 2020) im Kongressprogramm sind alle Verbandsmitglieder unmittelbar in die Kongressdurchführung einbezogen.

Film über die Kommunale Selbstverwaltung in Baden-Württemberg

„Suchet der Stadt Bestes ... – Ein Streifzug durch Stadtgeschichte(n)“ heißt ein 45-minütiger Film über die Geschichte der Kommunalen Selbstverwaltung in Baden-Württemberg, den das Haus des Dokumentarfilms (HDF) auf Wunsch des Städtetags gefertigt hat. Er ist als Gemeinschaftsprojekt von HDF, Landesmedienzentrum Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg entstanden.

„Suchet der Stadt Bestes ... – Ein Streifzug durch Stadtgeschichte(n)“ erschien im Juni 2009 gemeinsam mit folgenden weiteren Filmen auf einer DVD: Gespräch mit Städtetagspräsident Oberbürgermeister Ivo Gönner über die Kommunale Selbstverwaltung (2009), Baden-Württemberg – ein Land blickt in die Zukunft (1970) und Leben in Baden-Württemberg (1974). Die Gesamtlaufzeit der DVD beträgt 96 Minuten. Sie ist zum Preis von 18 € beim Landesmedienzentrum Baden-Württemberg erhältlich.

Die Veröffentlichung der DVD fiel zeitlich bewusst mit der Neuwahl der Damen und Herren Stadträte, Ortschaftsräte und Kreisträte am 07.06.2009 zusammen. Sie soll besonders deren Engagement sowie jenes der Damen und Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister würdigen.

Wahlen und Wahlbeteiligungsquoten

Am 07. Juni 2009 fanden Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen) statt, die – einer langjährigen Städtetagsforderung entsprechend – wiederum gemeinsam mit der Europawahl durchgeführt wurden. Am 27. September 2009 erfolgte ferner die Neuwahl des Bundestags. Alle Wahlgänge verliefen dank der hervorragenden Wahlorganisation in den Städten ohne größere Zwischenfälle. Daher lagen die Wahlergebnisse schnell vor.

Der Städtetag hat sich eingedenk der Negativentwicklungen in vergangenen Jahren um eine möglichst hohe Beteiligung an diesen Wahlen besonders bemüht – naturgemäß mit Schwerpunkt bei den Kommunalwahlen. Hierbei hat er mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg, den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden, dem Landesjugendring Baden-Württemberg und der Landeszentrale für politische Bildung eng kooperiert. So tourte im Vorfeld der Kommunalwahlen und der Europawahl u. a. ein mit kundigen Busbegleitern und einschlägigen Informationsmaterialien bestückter Wahlbus durch das Land, um in vielen Städten die Bürgerschaft auf diese Wahlen aufmerksam zu machen. Über Wahlmodalitäten und Wahlmöglichkeiten erfolgten Informationen via Internet in jugendgerechter Aufmachung und Sprache.

Leider gingen die Wahlbeteiligungsquoten bei allen Wahlen dennoch weiter zurück. Sie sanken bei den Gemeinderatswahlen landesweit um 1,3 % auf 50,7 %, bei der Europawahl um 1,7 % auf 52,0 % und bei der Bundestagswahl (Landesergebnis) um 6,3 % auf 72,4 %.

Signifikant war dabei eine besonders große Wahlenthaltung bei jungen Wahlberechtigten. Dies hat den Verband veranlasst, eine repräsentative Umfrage speziell bei jungen Menschen (Alters-

spektrum 15 bis 25 Jahre) aus Baden-Württemberg zu deren Wahlverhalten und deren Ansichten über die Kommunale Selbstverwaltung in Auftrag zu geben. Das Umfrageergebnis und dessen Auswertung werden die Grundlage für das Forum „Jugend und Demokratie“ des Städtetags-selbstverwaltungskongresses am 22. und 23. Oktober 2010 in Ulm an der Donau bilden. Sie werden darüber hinaus eine wichtige Leitlinie für die weitere Verbandsarbeit zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung und der Demokratie sein.

Gemeinsames Verbandsportal zu interkommunaler Zusammenarbeit

Interkommunale Kooperationen sind ein wichtiges Instrument der Kommunalen Selbstverwaltung. In Zeiten des Umbruchs und der finanziellen Not vieler Kommunen gewinnen sie ganz besondere Bedeutung für die Sicherung dieser Selbstverwaltung.

Um interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und selbst hierfür ein gutes Beispiel zu geben, haben Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg mit finanzieller Unterstützung des Landes unter www.ikz-bw.de ein gemeinsames Internetportal für alle Städte und Gemeinden eingerichtet. Minister Peter Hauk MdL hat die Eröffnung dieses Portals am 11.12.2009 in Schorndorf mit seiner Teilnahme beehrt.

Eine stattliche Zahl an Kommunen ist dem Mitwirkungsauftrag der beiden Verbände gefolgt und hat ihnen auf Antrieb einschlägige Materialien aus der Kommunalpraxis zur Veröffentlichung überlassen. Das gemeinsame Verbandsportal enthält dadurch beispielsweise bereits mehr als 500 Satzungen und Vereinbarungen zu interkommunalen Kooperationen. Der übersichtlich geordnete und gut recherchierbare Datenbestand des Portals soll permanent ausgebaut werden.

Zensus 2011 und Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen

Die EU verlangt von ihren Mitgliedstaaten im Zehnjahresrhythmus Bevölkerungsdaten, die auf aktuellen Datenerhebungen beruhen. Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland eine Volkszählung erstmals im Wesentlichen aufgrund vorhandener Registerdaten durchgeführt. Dieser registergestützte Zensus besteht aus folgenden Elementen:

- Auswertung der kommunalen Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung und
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen („Sonderbereiche“).

Der Methodenwechsel von der primärstatistischen Erhebung bei allen Einwohnern mit Zählern zum registergestützten Zensus ist nicht nur eine organisatorische Herausforderung für die Kommunen. Der Zensus dient der Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen und hat daher für alle Städte eine fundamentale Bedeutung, insbesondere hinsichtlich ihrer Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Der Städtetag hat seinen Mitgliedstädten deshalb dringend empfohlen, ihre Melderegister bis zum Zensusstichtag 09.05.2011 auf den aktuellen Stand zu bringen (Melderegisterertüchtigung).

In acht intensiven Verhandlungsrunden hat der Städtetag mit dem Land die kommunale Mitwirkung beim Zensus und die Erstattung der kommunalen Zensusausführungskosten durch das Land geklärt. Wesentliche kommunale Aufgaben bei der Zensusdurchführung sind demnach die Lieferung eigener Registerdaten sowie in Städten ab 30.000 Einwohnern und allen Landkreisen der Betrieb von Erhebungsstellen im Zeitraum zwischen November 2010 und Mitte 2012. Die Erhebungsstellen haben u. a. Erhebungsbeauftragte zu rekrutieren. Diese ehrenamtlich tätigen Beauftragten haben bei durchschnittlich 9,6 % der Bevölkerung Interviews in Gestalt „klassischer“ Volkszählungsbefragungen durchzuführen, um die Richtigkeit der Registererhebungen zu verifizieren („Haushaltsstichprobe“) sowie in Sonderbereichen (z. B. Studentenwohnheimen) Vollerhebungen vorzunehmen. Ferner wirken die Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung mit.

Es ist dem Städtetag im Verhandlungswege gelungen, die kommunalen Erhebungsstellenträger von ursprünglich vorgesehenen weiteren Ausführungsaufgaben zu entlasten und den Erstattungsbetrag des Landes für den Betrieb der Erhebungsstellen etwa zu verdoppeln. 29,5 Mio. € werden die Trägerkommunen gemäß Zensusausführungsgesetz nunmehr erhalten. Inwieweit dieser Betrag auskömmlich ist, hängt entscheidend vom Grad der Akzeptanz des Zensus in der Bevölkerung ab, der derzeit kaum abzuschätzen ist. Der Verband hat sich daher vorbehalten, ggf. finanzielle Nachforderungen zu stellen. Für jene Städte, deren Einwohnerzahlen sich infolge des Zensus verringern, sollen die finanziellen Konsequenzen im Finanzausgleich durch mehrjährige Übergangsregelungen abgedeckt werden.

Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 01.01.2009 und Neuordnung der Standesamtsstrukturen

Auf Grundlage des zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Reform des Personenstandsrechts bestimmte das Land, dass in Baden-Württemberg weiterhin die Städte und Gemeinden für die Umsetzung des Personenstandswesens zuständig sind. Es legte ferner landeseinheitliche Gebühren für Standarddienstleistungen der Standesämter fest, um Verwaltungsaufwand einzusparen und Gebührentourismus zu verhindern. Für außergewöhnliche Dienstleistungen wie etwa Eheschließungen an besonderen Orten, die Mehraufwand verursachen, können die Kommunen hingegen individuelle Gebührenfestlegungen aufwandsgerecht vornehmen. Damit wurden Städtetagsanliegen umgesetzt.

Ebenfalls in Abstimmung mit dem Verband definierte das Innenministerium Qualifikationsanforderungen und Fortbildungserfordernisse für Standesbeamte. Um den organisatorischen und finanziellen Aufwand für Qualifikations- bzw. Fortbildungsmaßnahmen zu begrenzen und den Belangen der Verwaltungspraxis damit Rechnung zu tragen, wurde in diesem Zuge die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten in das Landesrecht eingeführt, für den die Fortbildungspflichten der Standesbeamten nicht einschlägig sind. Die Befugnisse der Eheschließungsstandesbeamten, zu denen u. a. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ortsvorsteher und Bezirksvorsteher bestellt werden können, sind auf die Eheschließung, die Beurkundung von Namensklärungen der Ehepartner und die Ausstellung von Bescheinigungen zur Eheschließung begrenzt.

Seit 2009 sind Personenstandsbücher bei den Standesämtern bundesweit grundsätzlich elektronisch zu führen. Dieser Umstellungsprozess erfordert erhebliche verwaltungstechnische und ablauforganisatorische Anstrengungen. In der bis 31.12.2013 währenden Übergangsphase ist es daher weiterhin möglich, Beurkundungen in einem Papierregister vorzunehmen. Der Städtetag hat seinen Mitgliedern gleichwohl empfohlen, die Umstellung auf elektronische Registerführung baldmöglichst vorzunehmen und hierzu ggf. das Angebot des Kommunalen Datenverarbeitungs-

verbunds Baden-Württemberg zu nutzen. Reutlingen hat diese Umstellung zum 01.01.2010 als erste Kommune im Land vollzogen und in diesem Zuge die innerstädtische Organisation des Personenstandswesens optimiert. Weitere Kommunen haben die Umstellung bald danach ebenfalls vorgenommen.

In einem weiteren Reformschritt soll nach dem Willen des Verbands per Landesverordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister durch rechtliche Verknüpfung der eingerichteten kommunalen elektronischen Personenstandsregister eingeführt werden. Dieses Zentralregister wird insbesondere die Ausstellung von Personenstandsurkunden landesweit flexibilisieren und damit den Bürgerservice verbessern. Das Innenministerium hat den Städtetagswunsch aufgegriffen. Finanzierungs- und Gebührenfragen im Zusammenhang mit dem Zentralregisterbetrieb sind noch zu klären.

Reform des Grundbuchwesens

Mit Grundsatzentscheidungen des Ministerrats vom 17.12.2007 und 01.04.2008 hat das Land die Reform des Notariats- und Grundbuchwesens und mit ihr die Konzentration des Grundbuchwesens spätestens ab 2018 an 11 Grundbuch führenden Amtsgerichten beschlossen. Diese Weichenstellung hat eine jahrzehntelange Reformdiskussion beendet. Sie war Teil eines umfassenden Gesamtpakets, zu dem auch die Verortung der Staatlichen Schulämter und der Flurneuordnungsämter gehörte.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Grundbuchreform hat das Land die Städtetagsforderung nach Gewährung von Digitalisierungsprämien für die elektronische Erfassung der Grundbücher durch badische Kommunen mit Grundbuchämtern in eigener Trägerschaft aufgegriffen. Demnach werden 6 € pro Grundbuchblatt gewährt. Der Verband hatte für einen höheren Entschädigungssatz plädiert. Diese Entschädigung werden nachträglich auch jene Kommunen erhalten, die bereits Digitalisierungen vorgenommen haben.

Bei der Grundbuchüberführung zu den Grundbuch führenden Amtsgerichten wird das Justizministerium die Wunschtermine der jeweiligen Kommunen nach Möglichkeit berücksichtigen. Es hat hierzu eine mit dem Verband abgestimmte erste Befragung von Kommunen vorgenommen.

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Baden-Württemberg

Die EU verkündete 2006 die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt („EU-Dienstleistungsrichtlinie“). Folgende Vorgaben dieser Richtlinie waren von den EU-Mitgliedstaaten bis spätestens 28.12.2009 für richtlinienrelevante Bereiche in nationales Recht umzusetzen:

- Schaffung von Einheitlichen Ansprechpartnern (EA)
Hierbei handelt es sich um Verwaltungsstellen, über die Dienstleistungserbringer zur Verwaltungsvereinfachung alle erforderlichen Verwaltungsverfahren zu ihren Dienstleistungen abwickeln können.
- Recht auf Information
Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen sowie die Öffentlichkeit müssen leichten Zugang zu den für sie relevanten Verfahrensinformationen zu diesen Dienstleistungen haben. Diese Informationen müssen verständlich und eindeutig formuliert sein.

- Elektronische Verfahrensabwicklung
Die öffentliche Verwaltung muss in der Lage sein, alle dienstleistungsrichtlinienrelevanten Verwaltungsvorgänge auf Wunsch gegenüber den Dienstleistungserbringern vollständig elektronisch abzuwickeln.
- Normenscreening
Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene war die Übereinstimmung des Rechts mit der Dienstleistungsrichtlinie bis 28.12.2009 zu überprüfen. Sofern sich aus diesem „Normenscreening“ Korrekturbedarf ergab, waren entsprechende Rechtsänderungen vorzunehmen.

Als Schaltstelle („Wirtschaftsbürgerbüro“) zwischen Dienstleistern und öffentlicher Hand haben die EA rechtlich und organisatorisch eine zentrale Bedeutung für die kommunale Wirtschaftspolitik und die Weiterentwicklung der Kommunalverwaltungen. Es war aus Städtetagssicht daher unerlässlich, sie im kommunalen Bereich zu verorten. Die Kammerorganisationen pochten hingegen auf die Verortung der EA in ihrem Bereich und fanden im Wirtschaftsministerium des Landes hierfür einen gewichtigen Mitstreiter.

Nach langer politischer Auseinandersetzung zwischen Kammern und Kommunen entschied sich der Landesgesetzgeber schließlich für eine Verortung bei beiden Konkurrenten. Das entsprach jenem Kompromissvorschlag, den Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg gemeinsam in Verhandlungen mit dem Ministerpräsidenten und Anhörungen des Landtags verfochten. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Kammerorganisationen sind durch das „EA-Gesetz BW“ verbindlich zu EAs geworden; zusätzlich eröffnet dieses Gesetz allen Stadt- und Landkreisen optional die Übernahme der EA-Funktion. Alle Stadtkreise sowie die meisten Landkreise haben von dieser Option Gebrauch gemacht.

Die EA-Angebote wurden von Dienstleistungserbringern bislang selten in Anspruch genommen. Das verwundert nicht, denn die Vermittlungs- und Lotsentätigkeit der EA ist seit jeher Teil der bewährten kommunalen Wirtschaftsförderung. Dort sollen diese Aufgaben nach dem Willen des Verbands auch künftig hauptsächlich wahrgenommen werden.

Qualitätsoffensiven für Bildung

Mit der von Ministerpräsident Günther H. Oettinger MdL am 15.07.2008 vorgestellten „Qualitätsoffensive Bildung“ hat das Land ein Maßnahmenbündel beschlossen, welches bildungspolitische Weichen für den ganzen Geschäftsberichtszeitraum gestellt hat. Zu ihnen zählt die sukzessive Klassenteilerabsenkung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen auf 30 bis Schuljahr 2011/2012, deren Tempo sich bei Grundschulen 2010 noch beschleunigte, in dem der Klassenteiler bereits mit Wirkung für das Schuljahr 2010/2011 auf 28 (bei jahrgangsübergreifenden Klassen: 25) gesenkt wurde, und die eng mit dem Verband abgestimmte Einführung neuer Werkrealschulen an grundsätzlich mindestens zweizügigen Hauptschulen, die zum Schuljahr 2010/2011 umgesetzt wird.

Die vom Landtag eingesetzte Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ zielt auf zwei Säulen der Bildung, die in der öffentlichen Wahrnehmung oft gegenüber allgemein bildenden Schulen zurückstehen, allerdings ebenso wichtig sind: das Berufliche Schulwesen und die Weiterbildung. Der Städtetag wirkt in dieser Kommission mit und stimmt seine Haltung mit den Verbandsmitgliedern sowie hinsichtlich der Weiterbildung auch mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg ab. Bis 16.12.2010 wird die Enquetekommission dem Landtag ihr Beratungsergebnis und ihre Empfehlungen vorlegen.

Moderner Unterricht benötigt moderne Medien zur Unterstützung. Längst haben Computer daher flächendeckend an den Schulen im Land Einzug gehalten. Beim Ausstattungsgrad der Schulen mit Multimediatechnik liegen die hiesigen Schulen bundesweit an der Spitze. Dies ist wesentlich auch auf das segensreiche Wirken der 65 kommunalen Medienzentren und deren Dachorganisation Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) zurückzuführen. Das LMZ ist eine in dieser Ausprägung bundesweit einmalige Gemeinschaftseinrichtung des Landes und der Kommunen. Das Land hat den Aufbau und Betrieb eines Unterstützungsangebots („Support“) des Medienzentrenverbands über sieben Jahre hinweg bis 2009 aus Mitteln seiner „Medienoffensive II“ vollständig finanziert. Seit dem Auslaufen dieser Startfinanzierung haben die Schulen moderate Gebühren für diesen Support zu bezahlen. Überwiegend wird er kraft Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden jedoch aus Kommunalen Finanzausgleichsmitteln bestritten. Dies ist angesichts der sehr großen Akzeptanz des Angebots und zur Sicherung der Supporteffektivität sachgerecht.

Komplettiert wird der Reigen an Qualitätsverbesserungsmaßnahmen durch großes Engagement von privater Seite. 32 Mio. € stellt die in Weinheim ansässige Hector Stiftung II zur Einrichtung und dem Betrieb von Kinderakademien zur Begabtenförderung in Kindergärten und Grundschulen in den Jahren 2010 bis 2020 zur Verfügung. Mit diesem Geld sollen über 50 Akademien dauerhaft gefördert werden. Ministerpräsident Günther H. Oettinger MdL unterzeichnete am 20.01.2010 im Beisein des Städtetagspräsidenten eine Vereinbarung hierzu. Der Städtetag ist im Beirat vertreten, der über die Stiftungsmittelvergabe entscheidet.

Gemeinsame Hinweise von Landesinstitut für Schulentwicklung und Städtetag Baden-Württemberg zur Schulentwicklungsplanung und zu Schulevaluationen

Lokale Schulentwicklungsplanung ist angesichts der pädagogischen, politischen und demografischen Entwicklungen sowie der enorm gewachsenen Bedeutung des Standortfaktors Bildung in vielen Städten ein herausragendes kommunalpolitisches Thema geworden.

Der Städtetag hat deshalb eine „AG Bildungsentwicklung“ eingerichtet und mit dem Auftrag versehen, Handreichungen als Grundlage für solche kommunalen Planungen zu fertigen. In dieser AG wirken Vertreter des Landes (Kultusministerium, Landesinstitut für Schulentwicklung), der Mitgliedstädte, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales sowie kommunalnaher Organisationen mit. Die Federführung in der AG obliegt dem Städtetag, der sich hierbei eng mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung abstimmt. Der Verband und das Land beschreiten mit dieser Kooperation einen gänzlich neuen Weg der Zusammenarbeit.

Als erstes Arbeitsergebnis sind 2009 gemeinsame „Hinweise zur Schulentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene von Landesinstitut für Schulentwicklung und Städtetag Baden-Württemberg“ erschienen. Diese Hinweise dienten nachfolgend u. a. als Grundlage für einschlägige Seminare der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien.

Mit gemeinsamen „Hinweisen zur Selbst- und Fremdevaluation von Schulen des Landesinstituts für Schulentwicklung und des Städtetags Baden-Württemberg“ hat die AG 2009 ein weiteres hilfreiches Grundlagenpapier für die kommunale und schulische Praxis zu einem neuen Themenfeld der Bildung erarbeitet. Alle öffentlichen Schulen haben seit dem Schuljahr 2007/2008 verbindlich Selbstevaluationen vorzunehmen und werden seit dem Schuljahr 2008/2009 verbindlich fremdevaluiert. Die Hinweise zur Durchführung solcher Selbst- und Fremdevaluationen helfen der Praxis bei der konstruktiven Bewältigung dieser neuen Herausforderungen.

Einführung neuer Werkrealschulen und Weiterentwicklung der Hauptschulen

Zurückgehende Kinder- und damit Schülerzahlen sowie ein verändertes Übergangsverhalten beim Wechsel von Grundschulern an weiterführende Schulen haben zu einem permanenten Rückgang der Hauptschülerzahlen im Land geführt. Zugleich verzeichneten die Realschulen und Gymnasien stark wachsende Schülerzahlen.

Die Landespolitik hat den Trend in der Schülerschaft zu höheren Bildungsabschlüssen und damit zum Besuch von Realschulen und Gymnasien anstelle von Hauptschulen seit Jahrzehnten parteiübergreifend als erstrebenswertes Ziel verstanden und forciert. Nun haben Landtag und Landesregierung mit der – in enger Abstimmung mit dem Städtetag erfolgten – Einführung neuer Werkrealschulen auch erste schulstrukturelle Konsequenzen gezogen, die in die richtige Richtung weisen. Die mit Blick auf die Gleichbehandlung der Schularten und die begrenzten Ressourcen sowohl auf Seite der Kommunen als auch des Landes unvermeidliche Reduzierung von Hauptschulstandorten ist in Gestalt der Werkrealschulen mit einem innovativen Bildungskonzept verknüpft worden, welches dem vielfachen Wunsch von Wirtschaft und Pädagogik nach enger Verzahnung des Haupt-/Werkrealschulbereichs mit den Beruflichen Schulen Rechnung trägt.

Der Städtetag hat die Mitgliedstädte über jede Phase dieses Reformwegs ausführlich informiert sowie intensiv schriftlich, telefonisch und persönlich bei Vorortterminen beraten. Er hat ferner viele Handreichungen zur Erleichterung des Reformprozesses veröffentlicht. Ein Beispiel hierfür ist das am Tag der Beschlussfassung des Landtags über die Werkrealschuleinführung veröffentlichte Muster des Verbands für interkommunale Vereinbarungen zu neuen Werkrealschulen mit mehreren Standorten in mehreren Kommunen, welches vielen Städten als Arbeitsgrundlage und für Verhandlungen mit Umlandgemeinden zum künftigen Schulbetrieb diente. Der Verband hat zudem vorgeschlagen, nach Möglichkeit Bildungshäuser (Näheres siehe Abschnitt „Bildungshäuser“ dieses Geschäftsberichts) anstelle aufzulösender Hauptschulstandorte einzurichten, um örtliche Bildungsstrukturen zukunftsfähig neu zu gestalten.

Kultusministerin Professor Dr. Marion Schick gab mit Städtetagspräsident Oberbürgermeister Ivo Gönner und Vertretern der beiden anderen Kommunalen Landesverbände am 19.04.2010 das Ergebnis der ersten Werkrealschulantragsrunde bekannt. Von 575 Werkrealschuleinrichtungsanträgen konnten 525 (91 %) mit Wirkung zum Schuljahr 2010/2011 auf Anhieb genehmigt werden. 87 % der genehmigten Werkrealschulen werden mehrzünftig geführt, 13 % einzügig. 26 % der mehrzügigen Werkrealschulen haben eine oder mehrere Außenstellen. Etwa jede vierte mehrzügige Werkrealschule hat also mehrere Standorte. Infolge der Werkrealschuleinrichtung werden 84 (7 %) der 1.153 Hauptschulstandorte zum Schuljahr 2010/2011 entfallen. Neben den zu Werkrealschulen weiterentwickelten Hauptschulen gibt es einstweilen weiterhin auch 402 Hauptschulen. Die Antragsfrist für Werkrealschuleinrichtungen zum Schuljahr 2011/2012 endet am 15.10.2010.

Die Gesamtbetrachtung der Schullandschaft und die Entwicklungen in Bundesländern, die bereits in früheren Jahren stark rückläufige Schülerzahlen zu verzeichnen hatten lassen nur den Schluss zu, dass der Werkrealschuleinführung weitere Schritte zur Neujustierung und Stabilisierung des Schulsystems folgen müssen. Dabei muss der nichtgymnasiale Teil der allgemein bildenden Schulen zu einer langfristig gleichwertigen und im selben Maße wie Gymnasien von der Schüler- und Elternschaft akzeptierten Schulwegalternative ausgestaltet werden. Das Forum „Bildung“ des Städtetagsselbstverwaltungskongresses am 22. und 23. Oktober 2010 in Ulm an der Donau wird sich hiermit befassen. Die Einführung der „Mittelschule“ als gemeinsames Dach der Haupt- und Realschulen im Freistaat Sachsen wird dabei eine Beratungsgrundlage bilden.

Ausbau der Bildungshausangebote

Seit 2008 wird unter dem Leitbegriff „Bildungshaus“ die enge Vernetzung von Kindergärten und Grundschulen zu pädagogisch aufeinander abgestimmten und verlässlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten an 33 Standorten im Land erprobt. Damit hat das Land eine vom Städtetag unterstützte Initiative der Stadt Ulm an der Donau und des Ulmer Transferzentrums für Neurowissenschaften und Lernen (ZNL) aufgegriffen. In Ulm sind die beiden ersten Bildungshäuser im Land eingerichtet worden. Im Forum „Bildung“ des Städtetags selbstverwaltungskongresses am 22. und 23. Oktober 2010 in Ulm an der Donau werden die Ulmer Entwicklungen vorgestellt.

Erste Zwischenergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung dieses auf sieben Jahre angelegten Modellprojekts belegen die positiven Effekte und einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Schule. Der Städtetag sieht in Bildungshäusern daher ein Modell für längeres gemeinsames Lernen und Spielen und damit eine kontinuierliche Bildungsbiografie für Drei- bis Zehnjährige, welche sich flächendeckend durchsetzen wird.

Im Zuge der Hauptschulweiterentwicklung und Einführung neuer Werkrealschulen hat der Verband den Mitgliedstädten darüber hinaus empfohlen, die Einrichtung von Bildungshäusern auch als Kompensationsmaßnahme bei der Auflösung von Hauptschulstandorten in Betracht zu ziehen. Viele Hauptschulen werden im Verbund mit einer Grundschule geführt. Die Umnutzung frei werdender Hauptschulräumlichkeiten für Bildungshausangebote ist förderunschädlich möglich.

Das Kultusministerium ist der Städtetagsforderung nach Einrichtung weiterer Bildungshäuser auf Antrag interessierter Städte gefolgt. 70 Bildungshäuser hat es demgemäß im Sommer 2010 bereits für das Schuljahr 2010/2011 ausgeschrieben und dies mit der Ankündigung weiterer Ausbauschritte verbunden. Dies hat der Verband begrüßt. Aus Städtetagsicht sind letztlich über diese 103 Einrichtungen hinaus alle Bildungshäuser seitens des Landes durch Bereitstellung zusätzlicher Lehrerdeputate zu unterstützen.

Weiterentwicklung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Ein im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenes Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Konvention) hat im Landtag und in den Medien Diskussionen über einen Änderungsbedarf bei der sonderpädagogischen Förderung in Schulen ausgelöst. Menschen mit Behinderungen sollen demnach „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

Der Expertenrat „Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ des Kultusministeriums, in dem der Städtetag vertreten war, hat vor diesem Hintergrund Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Sonderpädagogik an Schulen erarbeitet. Kultusminister Helmut Rau MdL hat sie am 18.02.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Sonderschulpflicht soll demnach entfallen. Für alle Kinder und Jugendlichen wird es künftig somit nur noch eine Pflicht zum Besuch allgemein bildender und Beruflicher Schulen geben.

Parallel zum Wegfall der Sonderschulpflicht sollen sich die Sonderschulen zu „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ weiterentwickeln, an denen weiterhin unterrichtet wird

bzw. besondere sonderpädagogische Leistungen angeboten werden, die nicht in allgemein bildenden Schulen erbracht werden können. Diese Zentren sollen ihre Angebote noch stärker in die allgemein bildenden Schulen verlagern, als dies bislang bereits durch die Sonderschulen geschehen ist. Der Prozentsatz behinderter Kinder und Jugendlicher an allgemein bildenden Schulen soll dadurch steigen; er liegt gegenwärtig bei 29 %.

Zieldifferenter gemeinsamer Unterricht an allgemein bildenden Schulen soll zu einem Regelanbot werden. Die Eltern sollen ein qualifiziertes, allerdings nicht absolutes Wahlrecht für die Festlegung des Schulwegs ihrer Kinder erhalten und eine Bildungswegekonferenz hierzu Empfehlungen erteilen. Diesem Gremium sollen die Eltern neben schulischen Vertretern und – sofern kommunalrelevante Entscheidungen anstehen – Schulträgervertretern angehören.

Inwiefern sich die vorgenannten Änderungen auf den Ressourcenbedarf des Landes sowie der kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger auswirken, wird ab Schuljahr 2010/2011 in zweijährigen Schulversuchen, die auf bestimmte Regionen des Landes begrenzt sind, ermittelt. Stadt- und Landkreise sowie Städte sind in diese Versuche ebenso wie die Kommunalen Landesverbände eingebunden. Aufgrund der Versuchsergebnisse soll das Schulgesetz für Baden-Württemberg – soweit erforderlich – zum Schuljahr 2013/2014 geändert werden.

Ganztagschulausbau und fehlende Ganztagschulverankerung im Schulgesetz

Ganztagschulen sind spätestens seit dem Beschluss des Ministerrats vom 20.02.2006, 40 % der allgemein bildenden Schulen bis 2015 zu Ganztageseinrichtungen auszubauen, als wichtiges Element der hiesigen Bildungslandschaft etabliert. Seitdem das Bundesinvestitionsprogramm IZBB 2003 entscheidende Impulse für diesen Ausbau gegeben hat, vervielfachte sich die Ganztagschulzahl im Land nahezu (2003: 295 Ganztagschulen, 2010: 1.352 Ganztagschulen).

Die Arbeit der eingerichteten Ganztagschulen kann sich somit auf eine vierstellige Zahl an Schulversuchen stützen, die bis in das Jahr 1968 zurückreichen. Dennoch werden alle bestehenden 1.352 Ganztagschulen weiterhin unbefristet als Schulversuche geführt.

Die vom Städtetag wiederholt geforderte Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz für Baden-Württemberg, mit der eine Aufhebung aller Ganztagschulversuche und die Überführung der 1.352 derzeitigen Versuchsschulen in den Regelganztagschulbetrieb verbunden wäre, ist vor diesem Hintergrund überfällig. Nur sie gibt den Schulen und Schulträgern Rechtssicherheit über den dauerhaften Bestand der Ganztagsbetriebe und nur sie schützt die Städte vor Zusatzbelastungen durch den Ganztagsbetrieb, die ihnen die Kultusverwaltung bislang aufgrund des Versuchsstatus an den landesrechtlichen Schulfinanzierungsbestimmungen vorbei aufbürden kann.

Wie sehr die schulgesetzliche Regelung und damit Absicherung des Ganztagschulwesens notwendig ist, zeigt das Ansinnen des Kultusministeriums vom Januar 2010, einen Teil der Lehrerdeputate für den Ganztagsbetrieb bei Altganztagschulen zu streichen und damit de facto die Schulträger in Zugzwang zu bringen, die Deputatsreduzierung durch kommunale Betreuungsangebote auf städtische Kosten zu kompensieren. Es bedurfte aller Anstrengungen des Verbandes und seiner Mitstreiter, das Ministerium dazu zu bewegen, diese kurzfristige Kürzungsmaßnahme wenigstens für das Schuljahr 2010/2011 abzuwenden. Zum Schuljahr 2011/2012 hat sie das Ministerium allerdings bereits definitiv angekündigt. Auch hiergegen wird sich der Verband weiter mit Entschlossenheit wenden.

Reform der Verwaltungsreform im Schulbereich und Bildungsregionen

Aufgrund des Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetzes wurden zum 01.01.2009 Staatliche Schulbehörden als Sonderbehörden an 21 Standorten neu eingerichtet. Damit hat das Land die mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zum 01.01.2005 erfolgte Eingliederung der seinerzeitigen Staatlichen Schulämter in die Landkreise rückgängig gemacht und deren Angliederung an die Stadtkreise aufgehoben.

Wie von Stadtkreisen, Landkreisen und dem Kultusministerium konstatiert, hat die nur vier Jahre währende Eingliederung und Angliederung der Staatlichen Schulämter im kommunalen Bereich viele positive Wirkungen gezeitigt. Insbesondere sind staatliche und kommunale Schulverwaltung dadurch zu beiderseitigem Nutzen und zum Wohle der Schulen wesentlich enger verzahnt worden. Landkreistag und Städtetag haben daher sehr bedauert, dass das Land die Reform des Jahres 2005 ohne Not zurückgedreht hat. Ihr Kampf hiergegen blieb leider fruchtlos.

Um die negativen Folgen dieser Rolle rückwärts abzufedern, hat das Land den Kreisen den Abschluss von Vereinbarungen zur engeren Zusammenarbeit angeboten und ein Programm zur Einrichtung und Förderung von Bildungsregionen in allen Kreisen aufgelegt. 13 Stadt- und Landkreise haben binnen des Geschäftsberichtszeitraums solche Regionen geschaffen. Unter dem Dach einer Bildungsregion sollen die wichtigen lokalen Bildungsakteure auf freiwilliger Basis mit dem Ziel vernetzt werden, Bildungsangebote und Bildungsentwicklungen lokal besser aufeinander abzustimmen. Es entsteht damit keine neue Verwaltungsebene.

Die positiven Ergebnisse der Pilotregionen Freiburg im Breisgau und Ravensburg geben hierfür ermutigende Beispiele. Sie werden im Rahmen des Forums „Bildung“ des Städtetagsselbstverwaltungskongresses mit Hauptversammlung am 22. und 23.10.2010 in Ulm an der Donau vorgestellt.

Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen am Neckar in den Schulen

Ein jugendlicher Attentäter tötete am 11.03.2009 in einer Schule Winnendens und auf seiner anschließenden Fluchtfahrt durch Baden-Württemberg, die in Wendlingen am Neckar endete, 15 Menschen. Dann nahm er sich sein Leben. Die Tatwaffe gehörte seinem Vater.

Dieses furchtbare Geschehen hat landes- und bundesweit intensive Diskussionen über eine Verschärfung des Waffenrechts und Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung des Schutzes in Schulen vor Amokläufen und anderen Gewaltattacken ausgelöst. Zur Aufarbeitung der Geschehnisse setzte die Landesregierung einen Expertenkreis ein, in dem Oberbürgermeister Andreas Hesky aus Waiblingen für den Städtetag mitwirkte. Der Landtag berief einen Sonderausschuss unter Vorsitz von Oberbürgermeister Christoph Palm MdL aus Fellbach ein. Beide Gremien legten Kataloge an Empfehlungen zu Amokpräventionsmaßnahmen vor, die in Städtetagsgremien ausführlich erörtert wurden.

Der Vorstand des Verbands beschloss, dass der Städtetag die Umsetzung kommunalrelevanter Empfehlungen in Zusammenarbeit mit dem Land unterstützt; er forderte organisatorische und finanzielle Vereinbarungen hierzu. Die Beratungen konzentrierten sich im Schulbereich auf die Ausstattung mit Alarmsignalanlagen und Türverschlusssystemen sowie der Beschaffung von Pägern für die schnellstmögliche Unterrichtung der Schulleitungen über Gefahrenlagen, ferner die

Erstellung von Rettungsplänen in Ergänzung der schulischen Krisenpläne. Der Verband verlangte vom Land ferner, die im Ausbau begriffene Schulsozialarbeit wieder zu fördern und erneuerte gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden das kommunale Angebot einer Drittelfinanzierung dieser Arbeit durch Land, Jugendhilfeträger und Schulträger.

Für die Förderung kommunaler Amokpräventionsmaßnahmen an Schulen wurden über den Kommunalen Finanzausgleich 15 Mio. € zum Jahr 2011 bereitgestellt. Das Land und die Kommunalen Landesverbände stimmten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichts die Verteilung dieses Förderbetrags an die Schulträger ab. Einigkeit bestand darin, auf ein verwaltungsaufwändiges und zeitintensives Antragsverfahren zu verzichten. Die Amokpräventionsmittel sollen stattdessen pauschaliert nach einem noch festzulegenden Verteilerschlüssel (Städtetagsvorschlag: Schülerzahlen der jeweiligen Kommune) ausgereicht werden. Ob auch 2012 im Kommunalen Finanzausgleich Mittel für diesen Zweck umgeschichtet werden, wird 2011 zu entscheiden sein. Dann liegen weitere Informationen zum kommunalen Mittelbedarf vor.

Kulturpolitik – Neue Kunstkonzeption des Landes

Die Leitlinien der Kunst- und Kulturpolitik in Baden-Württemberg bestimmte über 20 Jahre hinweg die Ende der 1980er Jahre erstellte „Kunstkonzeption des Landes Baden-Württemberg“. Strukturwandel in der Gesellschaft hinsichtlich Bildung und Ausbildung, generative Verschiebungen und Migration sowie neue Medien und Kulturtechniken machten es notwendig, die bisherigen Leitlinien und Fördergrundsätze des Landes zu überdenken und zu aktualisieren. Im Jahr 2000 hat der Städtetag Baden-Württemberg in seinem „Kulturpolitischen Positionspapier“ die Landesregierung bereits aufgefordert, die Kunstkonzeption den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und fortzuschreiben. Gleichzeitig wurde die dringende Bitte artikuliert, einen intensiven Dialog mit den Kommunen über die Ausrichtung der künftigen Kulturpolitik des Landes zu führen.

Ministerpräsident Stefan Mappus MdL hat im Mai 2010 den Entwurf einer neuen Kunstkonzeption „Kultur 2020. Kunstpolitik für Baden-Württemberg“ vorgestellt. Im Vorfeld wurde 2006 von der Landesregierung ein Landeskunstbeirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen Bereichen der Kunst, Kultur und Wirtschaft eingerichtet. In einer dreijährigen Arbeitsphase hat der Kunstbeirat Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturpolitik in Baden-Württemberg erarbeitet und seine Ergebnisse im November 2009 vorgestellt. Die Überlegungen des Landeskunstbeirats sind in den Entwurf zur neuen Kunstkonzeption eingeflossen. Zur Aufarbeitung der einzelnen Themenfelder wurden interministerielle Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen neben Akteuren aus den Kulturverbänden Vertreterinnen und Vertreter des Städtetags mitgearbeitet haben.

Der vom Städtetag seit Jahren geforderte Dialog zur Kulturpolitik zwischen Land und Kommunen, der bisher nur ansatzweise stattgefunden hat, wurde jetzt im Entwurf der Kunstkonzeption festgeschrieben: „Auch auf Seiten der Kulturpolitik muss ein intensiver Austausch zwischen Land und Kommunen gepflegt werden. Kultureinrichtungen und Kulturprojekte werden zu großen Teilen gemeinsam gefördert. Der Kontakt soll durch jährliche Kulturkonferenzen mit den Kommunen gestärkt werden.“

Schwerpunktthemen der neuen Kunstkonzeption sind die Kulturelle Bildung und die Interkulturelle Kulturarbeit.

Positionspapier des Städtetags Baden-Württemberg zur Kulturellen Bildung

Die Handlungsfelder frühkindliche Bildung, Kinder- und Jugendkulturarbeit, interkulturelle Bildung und Seniorenkulturarbeit bestimmen seit einigen Jahren die Diskussion über die künftige Ausrichtung der Kultureinrichtungen und die Generierung angemessener Angebote. Alle staatlichen Ebenen haben hierbei die Aufgabe, durch entsprechende Rahmenbedingungen die Kulturelle Bildung zu fördern.

In diesem Kontext befassen sich die Arbeitsgemeinschaft der Kulturämter im Städtetag Baden-Württemberg und die Geschäftsstelle seit geraumer Zeit mit dem Thema Kulturelle Bildung. Am 1. Oktober 2009 fand in Heidelberg ein Fachtag hierzu statt. Gleichzeitig wurde das Positionspapier zur Kulturellen Bildung des Städtetags entwickelt, das der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 30. April 2010 in Freiburg im Breisgau verabschiedet hat.

Das Papier enthält im ersten Teil Handlungsempfehlungen für die Städte zur Weiterentwicklung der Kulturellen Bildung durch partnerschaftliches Miteinander der Einrichtungen und Institutionen in den Städten. Der zweite Teil des Papiers befasst sich mit der Rolle des Landes und formuliert konkrete Forderungen des Städtetags an die Landesregierung, um die vielfältigen Aktivitäten auf kommunaler Ebene durch entsprechende Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu fördern.

Zentrale Forderungen sind:

- Schulen müssen sich stärker als bisher für außerschulische Akteure im Kulturbereich öffnen. Der Dialog zwischen den Kooperationspartnern muss auf Augenhöhe stattfinden.
- Kulturelle Bildung muss fester Bestandteil des Schulprofils und des Schulcurriculums sein.
- Die Qualifizierung von Pädagogen und Erziehern im Feld Kulturelle Bildung muss weiter ausgebaut werden. Daneben müssen Künstlerinnen und Künstler eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung erhalten, um eine qualitätvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
- Im regulären Unterricht, insbesondere an den Grundschulen, sollen wieder vermehrt ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer für ästhetisch bildende Fächer unterrichten. Das Schulcurriculum muss darauf abgestimmt werden.
- Der/die vom Landeskunstbeirat empfohlene Kulturbeauftragte an den einzelnen Schulen soll mit einer Lehrkraft besetzt werden.
- Auf Landesebene soll eine Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die verlässliche, nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Künsten und den Schulen eingerichtet werden.
- In den Ganztageschulen muss Kulturelle Bildung für Entwicklung und Entfaltung der Schülerinnen und Schüler aktiv genutzt werden. Hierzu ist professionelles Personal, wie beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen und Jugendkunstschulen, Theaterpädagogen, freie Künstlerinnen und Künstler notwendig. Es ist erforderlich, dass das Land die Personalkosten übernimmt.
- Die Kunst- und Kultureinrichtungen des Landes sind wie die kommunalen gefordert, Kulturelle Bildung als integrativen Teil des Selbstverständnisses und als Kernaufgabe zu betrachten. Von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Seniorenarbeit muss diese Aufgabe im Fokus stehen.

Positionspapier des Städtetags Baden-Württemberg zur interkulturellen Kulturarbeit „Kulturelle und interkulturelle Vielfalt stärken“

Das Positionspapier „Kulturelle und interkulturelle Vielfalt stärken“ des Städtetags Baden-Württemberg zur interkulturellen Kulturarbeit wurde vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 13. November 2009 in Geislingen an der Steige verabschiedet.

Städtische Kulturpolitik muss den gesellschaftlichen Veränderungen, der kulturellen Vielfalt und den unterschiedlichen kulturellen Bedürfnissen der in der Stadt lebenden Menschen verstärkt Rechnung tragen. Die kulturelle Vielfalt der Stadtgesellschaft sollte in allen städtischen Konzepten und Leitlinien Verankerung finden und als Chance und Gewinn für das Leben in der Stadt anerkannt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Arbeitsgemeinschaft der Kulturämter im Städtetag Baden-Württemberg und die Geschäftsstelle das Positionspapier „Kulturelle und interkulturelle Vielfalt stärken“ erarbeitet. Das Papier richtet sich sowohl an die Städte in Baden-Württemberg als auch an die Landespolitik. Den Städten wird empfohlen, sich verstärkt mit der Thematik zu befassen und gezielt Handlungsempfehlungen und Leitlinien zu entwickeln, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen. Hierzu wurden konkrete Empfehlungen zur praktischen Umsetzung formuliert.

Die Landespolitik muss die politischen und organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen, um auf Landesebene die interkulturellen Initiativen und Projekte zu vernetzen, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie fachliche Fortbildung zu organisieren und durch ein angemessenes Landesförderprogramm die Kommunen bei ihren Initiativen zu unterstützen.

Grundsicherung für Arbeitsuchende – Neuorganisation des SGB II beschlossen

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in seinem Urteil vom 20.12.2007, mit dem es in der Leistungserbringung durch die Arbeitsgemeinschaften aus Bundesagentur für Arbeit und Kommunen eine unzulässige Mischverwaltung gesehen hatte, für eine Neuregelung eine Frist bis längstens 31.12.2010 eingeräumt. Am 09.07.2010 hat nach dem Bundestag nun auch der Bundesrat einer Grundgesetzänderung zur verfassungsrechtlichen Absicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im SGB II und dem flankierenden Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende abschließend zugestimmt und damit die Grundlagen für die Neuorganisation im SGB II bereitet.

Dieser Entscheidung gingen intensive Diskussionen mit wechselnden Lösungsansätzen voraus. Nach einer Verständigung auf eine Grundgesetzänderung Anfang Februar 2010 wurde zur Konkretisierung bei einem Treffen der Fraktionschefs von Union, FDP und SPD mit Bundesarbeitsministerin von der Leyen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich am 19./20.03.2010 auf einen Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Agenturen für Arbeit als Regelfall sowie auf eine begrenzte Ausweitung und verfassungsrechtliche Absicherung der zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) einigte. Zu den auf dieser Basis vorgelegten Gesetzentwürfen hatten die Ausschüsse des Bundesrats umfassende Änderungsempfehlungen vorgelegt, die vom Land in Abstimmung mit den baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen und den Kommunalen Landesverbänden nachdrücklich unterstützt wurden.

Leider ist die Mehrheit des Bundesrates diesen Empfehlungen nur teilweise gefolgt. Die fehlende Bereitschaft der Bundesregierung zu grundlegenden Änderungen und das Bestreben der Länder, den erzielten Kompromiss nicht zu gefährden, hat schließlich dazu geführt, dass die Gesetzentwürfe über interfraktionelle Änderungsanträge nur noch an wenigen Stellen verändert wurden. Die zentrale kommunale Forderung nach mehr eigenständigen Steuerungsmöglichkeiten und umfassenden Entscheidungskompetenzen wurde nicht erfüllt.

Die Neuregelung umfasst im Wesentlichen:

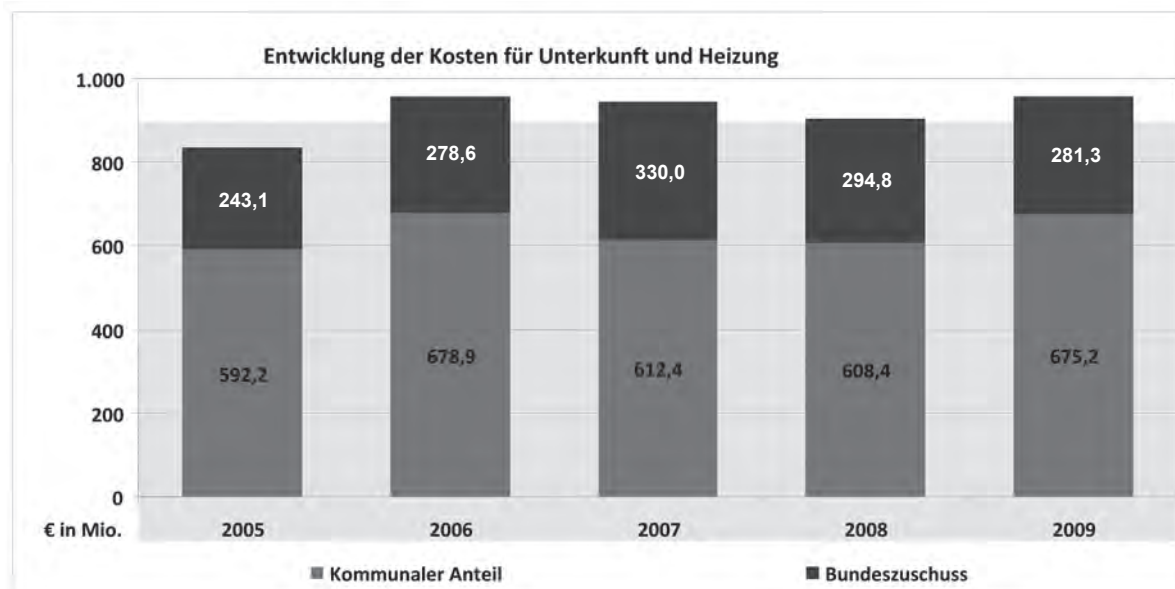
- Gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und Kommune als Regelfall. Die gemeinsame Aufgabenerledigung bedeutet allerdings keine gemeinsame Verantwortung. Jeder Träger ist allein verantwortlich und hat ein eigenständiges Weisungsrecht.
- Die bisher in einer Experimentierklausel geregelte Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (zugelassene kommunale Träger – Option) wird unbefristet fortgesetzt und begrenzt ausgeweitet. Von den 41 neuen Optionsmöglichkeiten entfallen mindestens fünf auf Baden-Württemberg. Weitere können dazukommen, wenn in anderen Ländern das mögliche Kontingent nicht ausgeschöpft wird. Das Land konnte sich mit seiner von den Kommunalen Landesverbänden unterstützten Forderung nach einer höheren Quote nicht durchsetzen.
- Für die Stadt- und Landkreise, die bislang die Aufgaben in getrennter Trägerschaft wahrgenommen haben, gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2011.
- Einführung eines bundesweiten Zielvereinbarungssystems und Kennzahlenvergleiche für beide Organisationsformen.
- Verbleib der Rechtsaufsicht über die Optionskommunen bei den Ländern; der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit in den Optionskommunen Bundesmittel verausgabt werden.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens stehen die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise nun vor der Frage, ob sie die zukünftige Umsetzung des SGB II in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit oder ab 2012 in Alleinregie umsetzen, bzw. sich durch eine Antragstellung am Auswahlverfahren beteiligen wollen. Stadt- und Landkreise, die Interesse an der Option haben, müssen bis 31.12.2010 einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger stellen. Voraussetzung hierfür ist eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien. Zur Bewertung der eingereichten Konzepte der Stadt- und Landkreise erstellt das Sozialministerium eine Bewertungsmatrix, anhand derer eine Punktzahl vergeben wird. Das Ministerium hat zugesagt, die Kommunalen Landesverbände in die Erarbeitung der Matrix einzubeziehen.

Die Entscheidung der Kreise über die künftige Organisationsform hat auch im Hinblick auf die Leistungsbezieherstruktur in Baden-Württemberg eine hohe arbeitsmarkt- und sozialpolitische Relevanz und erfordert unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und bisherigen Erfahrungen eine Abwägung der jeweiligen Chancen und Risiken. Zur Unterstützung der örtlichen Entscheidungsprozesse hat die Geschäftsstelle eine Synopse der wesentlichen Gesichtspunkte zusammengestellt. Für die örtliche Beschlussfassung wird es letztendlich entscheidend darauf ankommen, ob die Kommune in diesem Bereich aktive Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten will und ob sie dafür im Gegenzug bereit ist, die politische Verantwortung für die Umsetzung des SGB II zu übernehmen.

Weiterhin unzureichende Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Seit der Zusammenfassung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe 2005 im SGB II beteiligt sich der Bund an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung mit einer variablen Zuschussquote. Trotz steigender Aufwendungen der Kommunen für die Kosten der Unterkunft ist die Bundesbeteiligung durch die 2008 erfolgte Koppelung an die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften rückläufig und reduzierte sich für die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise von 32,6 % im Jahr 2008 auf 29,4 % im Jahr 2009.



Für 2010 ist eine weitere Absenkung auf 27 % vorgesehen, die bislang allerdings von den Ländern noch nicht gebilligt wurde. Diese Reduzierung würde selbst bei einem unveränderten Ausgabenvolumen zu einer kommunalen Mehrbelastung für die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise von über 20 Mio. € führen. Die ursprünglich zugesagte Entlastung der Kommunen rückt damit in immer weitere Ferne. Dazu trägt nach wie vor auch bei, dass das Land seine Wohngeldentlastung nicht in voller Höhe weitergibt, sondern trotz der angespannten finanziellen Situation der Kommunen den Landesanteil an der Sonderergänzungszuweisung-Ost in vollem Umfang abzieht und durch die Berücksichtigung fiktiver Faktoren seinen Erstattungsbetrag reduziert. Die vom Bund angekündigten Kürzungen beim Wohngeld werden dazu führen, dass die kommunalen Belastungen nochmals ansteigen werden.

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zum 01.01.2009

Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz und der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ab dem 01.08.2013 wurde das baden-württembergische Kindertagesbetreuungsgesetz im Februar 2009 rückwirkend zum 01.01.2009 geändert. Wesentliche Inhalte waren:

- Ausweitung der Förderzuständigkeit der Städte und Gemeinden auf die Kleinkindbetreuung
- Einrichtungen und Gruppen, die in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen wurden, haben im Kleinkindbereich einen Rechtsanspruch gegenüber der Standortgemeinde auf eine Förderung der Betriebsausgaben in Höhe von 68 %. Für den Kindergartenbereich und altersgemischte Gruppen blieb es bei 63 %. Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in der Bedarfsplanung enthalten sind, haben auf Antrag für jeden belegten Platz Anspruch auf einen Mindestzuschuss in Höhe der Finanzausgleichszuweisungen des Vorjahrs.
- Verteilung der Bundes- und Landesmittel für die Betriebskostenförderung der Kleinkindbetreuung an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs nach der Zahl der örtlich betreuten Kinder.
- Stufenweise Anpassung des Verteilerschlüssels der Mittel für die Kindergartenförderung an dieses System bis 2013.
- Einbeziehung privat-gewerblicher Träger
- Neuregelung des interkommunalen Ausgleichs zwischen Standortgemeinde und Wohnsitzgemeinde bei der Betreuung auswärtiger Kinder.

Obwohl die Kommunalen Landesverbände in die Entwicklung einbezogen waren, wurden ihre Stellungnahmen nicht in allen Punkten berücksichtigt. So hat das Land die langjährige Forderung der Kommunalen Landesverbände nicht aufgegriffen und gesetzlich festgelegt, dass die Städte und Gemeinden umfassend für die Kindertagesbetreuung zuständig sind. Es blieb im kreisangehörigen Bereich bei der Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege wurde entgegen der Forderung des Städtetags bei den örtlichen Jugendhilfeträgern angesiedelt, obwohl der Städtetag rechtlich geklärt hatte, dass eine Übertragung der Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden möglich ist.

Die kommunale Bedarfsplanung bleibt zwar weiterhin ein wichtiges kommunales Steuerungselement, ist aber durch die neuen gesetzlichen Regelungen und die dadurch bei den Einrichtungsträgern geweckten Hoffnungen auf eine umfassende Aufnahme und Förderung nicht einfacher geworden. Die Aufnahme in die Bedarfsplanung entscheidet jetzt auch im Bereich der Kleinkindbetreuung über die Förderhöhe, da nur damit ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in Höhe von mindestens 68 % der Betriebsausgaben verbunden ist. Auch die zunehmende Trägerpluralität durch die gleichberechtigte Einbeziehung der privat-gewerblichen Träger, deren Plätze häufig mit auswärtigen Kindern belegt sind, machte vielerorts neue Entscheidungen erforderlich. Die Kindertageseinrichtungen haben zwar nach wie vor keinen einklagbaren Anspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung, gleichwohl aber einen – ggf. auch gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Umsetzung in den Städten wird weiter dadurch erschwert, dass durch die politische Diskussion bei vielen Trägern und Eltern der Eindruck entstanden ist, dass jeder belegte Platz gefördert werden muss, und die Entscheidung, welche Kindertageseinrichtung besucht wird, allein bei den Eltern liegt. Eine qualifizierte kommunale Bedarfsplanung, die die quantitative und qualitative Entwicklung im Kinderbetreuungsbereich aktiv steuert und gestaltet, ist damit für die Städte Chance und Herausforderung gleichermaßen, setzt aber auch entsprechende Ressourcen voraus.

Der Städtetag hat für seine Mitgliedstädte zur kompakten Information über die neuen gesetzlichen Regelungen und für einen ersten Erfahrungsaustausch im Frühjahr 2009 zwei sehr gut besuchte Veranstaltungen durchgeführt und diese zu den aktuellen Entwicklungen im Mai 2010 fortgesetzt.

Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag zum Interkommunalen Kostenausgleich

Die neuen Regelungen zum Interkommunalen Kostenausgleich sehen vor, dass die Standortgemeinde gegenüber der Wohnortgemeinde für auswärtige Kinder einen Kostenausgleichsanspruch hat, soweit die besuchte Einrichtung in die Bedarfsplanung aufgenommen wurde. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Betreuungsangebot in der Wohnortgemeinde. Zuvor war der Ausgleichsanspruch von der Einrichtung geltend zu machen und bestand nur, sofern der Platz nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen war und am Wohnort kein gleichwertiger Platz zur Verfügung stand.

Anstelle der von den Kommunalen Landesverbänden geforderten klaren Festbeträgen sieht das Gesetz einen Kostenausgleich von 75 % (Betreuung von Kleinkindern) bzw. 63 % (Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisung vor. Begründet wurde dies mit der Zielsetzung, den Kostenausgleich möglichst nah an den im jeweiligen Einzelfall für die Betreuung entstehenden Kosten auszurichten und die Bereitschaft der Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder zu erhöhen. Das Gesetz ermöglicht den Gemeinden abweichende Regelungen zu vereinbaren und sich dabei insbesondere auf pauschale Ausgleichsbeträge zu einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände festgelegt sind.

Zur Vermeidung eines hohen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwands und als Basis für eine einheitliche Umsetzung im Land haben Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg im März 2009 gemeinsame Empfehlungen mit pauschalen Ausgleichsbeträgen für die einzelnen Betreuungsarten ausgesprochen. Die Empfehlungen, die im Februar 2010 unter Berücksichtigung der aktuellen Zuweisungen nach dem FAG fortgeschrieben und um Umsetzungshinweise ergänzt wurden, haben inzwischen eine hohe Akzeptanz bei den Städten und Gemeinden gefunden. Vielerorts wurde die Umsetzung auf dieser Basis sogar zwischen den Kommunen vertraglich vereinbart.

Ausbaustand bei der Kleinkindbetreuung

Am 01.03.2009 besuchten in Baden-Württemberg 15,8 % der Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesstätte oder wurden von Kindertagesmüttern/-vätern betreut. Das Angebot hat sich im Land damit in wenigen Jahren nahezu verdoppelt.

Trotz des dynamischen Ausbaus in den letzten Jahren bedarf es zur Erreichung der Zielgröße einer Betreuungsquote von 34 % im Land nochmals mehr als einer Verdoppelung des Betreuungsangebots. Nach wie vor gibt es im Land zudem deutliche regionale Unterschiede. Dazu kommt, dass die Nachfrage nach längeren und damit teureren Betreuungsangeboten sowohl bei der Kleinkindbetreuung wie auch der Betreuung von Kindern über drei Jahren deutlich zunimmt. Weiter muss insbesondere in den größeren Städten davon ausgegangen werden, dass mit einer Betreuungsquote von 34 % die Nachfrage nicht befriedigt und der Rechtsanspruch ab 2013 nicht erfüllt werden kann.

Kinder im Alter von unter 3 Jahren	15.03.2006	15.03.2007	belegte Plätze 15.03.2008			belegte Plätze 01.03.2009		
			Kindertagespflege	Institutionelle Betreuung	insgesamt	Kindertagespflege	Institutionelle Betreuung	insgesamt
Betreuungsumfang unter 5 Std.			4.498	10.280	14.778	4.897	10.485	15.382 (+4 %)
Betreuungsumfang 5 bis 7 Std.			1.089	14.737	15.826	1.245	17.796	19.041 (+20 %)
Betreuungsumfang über 7 Std.			709	7.656	8.365	793	9.510	10.303 (+23 %)
insgesamt	25.605	33.030	6.296	32.673	38.969	6.935	37.791	44.726
Betreuungsquote	8,8 %	11,6 %			13,7 %			15,8 %

Der Städtetag Baden-Württemberg hat bislang im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie der Stärkung der frühkindlichen Förderung die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2013 nicht infrage gestellt, aber deutlich gemacht, dass die Kommunen diesen ohne eine bessere Förderung durch Bund und Land nicht gewährleisten werden können.

Der Bund hat Forderungen der Kommunen nach weiteren Finanzhilfen bislang unter Hinweis auf den sog. Krippengipfel 2007 und die Unterstützung des Ausbaus durch den Bund mit insgesamt 4 Mrd. € für Investitionen und Betriebsausgaben abgelehnt und verweist im Übrigen auf die Finanzverantwortung der Länder. Einen Anlass, die vereinbarte Zielvorgabe von bundesweit durchschnittlich 35 % infrage zu stellen, sieht der Bund gegenwärtig nicht.

Der Städtetag unterstützt deshalb die Bitte der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine aktualisierte Studie zur Bedarfsprognose vorlegen soll, auf deren Grundlage dann eine weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern zur Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt.

Kommunen tragen die Hauptlast der Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Förderung der Kindertagesstätten ist der größte Ausgabenbereich der Jugendhilfe. Von den insgesamt rd. 2,8 Mrd. € Bruttoausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe entfielen beispielsweise im Jahr 2008 mit 1,7 Mrd. € über 60 % auf die Förderung von Kindertageseinrichtungen. Diese Mittel werden überwiegend von den Kommunen aufgebracht. Es ist absehbar, dass die Aufwendungen für diesen Bereich weiter deutlich steigen werden. Gegenwärtig liegt der rein kommunale Finanzierungsanteil pro Platz bei 40 bis 60 %.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben im Dezember 2007 eine Vereinbarung getroffen, nach der sich das Land an den Kosten für die Kleinkindbetreuung ab 2009 beteiligt. Der Zuschuss des Landes belief sich im Jahr 2009 auf 83 Mio. € und wird stufenweise bis zum Jahr 2014 auf 175 Mio. € pro Jahr ansteigen. Grundlage der Landesbeteiligung war die Annahme, dass die Kosten der Kleinkindbetreuung 800 Mio. € pro Jahr ausmachen, obwohl von den Kommunalen Landesverbänden bereits bei den Verhandlungen darauf hingewiesen wurde, dass dieser Betrag nicht ausreicht. Zudem war damals der Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr noch nicht beschlossen.

Die zwischenzeitliche Entwicklung hat die Auffassung der Kommunalen Landesverbände bestätigt. Durch die Tarifierhöhungen und die Erhöhung der Leistungen bei der Tagespflege werden allein für die Kleinkindbetreuung Kosten von über 1 Mrd. € pro Jahr entstehen. Das Land hat im Zusammenhang mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine verpflichtende Beteiligung an den Kosten für die Kleinkindbetreuung mit dem Hinweis abgelehnt, diese Kosten seien durch Bundesrecht veranlasst. Demgegenüber hat ein vom Städtetag in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigt, dass die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die Übertragung der Kleinkindbetreuung eine neue, bzw. die Erweiterung einer bestehenden Aufgabe durch Landesrecht darstellt und damit das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip greift und das Land zu einem Mehrlastenausgleich verpflichtet ist.

Zur Vorbereitung einer streitigen Auseinandersetzung mit dem Land hat der Städtetag eine Musterklage erstellen lassen. In der politischen Übereinkunft der Kommunalen Landesverbände mit dem Ministerpräsidenten vom 24.11.2009 wurde vereinbart, die Förderung der Kleinkindbetreuung zunächst auf der vereinbarten Basis fortzusetzen, das Thema aber bald wieder aufzugreifen. Der Städtetag erwartet, dass das Land seine rechtliche Verpflichtung anerkennt und die 2007 vereinbarte Förderung erhöht.

Finanzierung von Kindertagesstätten mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet

Während der VGH Baden-Württemberg im Juni 2008 die Normenkontrollklage gegen die bis Ende 2008 geltende Verordnung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet weitgehend abgewiesen hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht im Januar 2010 im Revisionsverfahren dem Antrag der Träger von Waldorfkinderergärten, § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung für ungültig zu erklären, stattgegeben.

Nach Auffassung des Gerichts ist diese Regelung über die Förderung von Kindergartenplätzen in gemeindeübergreifenden Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten, die nicht in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen sind, mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar.

Zur Umsetzung des Urteils, das sich auf eine Rechtslage bezieht, die vor dem 01.01.2009 bestanden hat und sich nur auf diejenigen Fälle auswirkt, in denen die entsprechende Förderung streitig gestellt wurde und das Verfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, haben sich Städtetag und Gemeindegtag unter Beteiligung des Kultusministeriums in intensiven Gesprächen mit der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen auf eine Empfehlungsvereinbarung und einen platzbezogenen Zuschuss in Höhe von 2.000 € verständigt.

Förderung der Kindertagesstätten durch die Kommunen – Fortschreibung des Vertragsmusters für die Förderung kirchlicher Kindergärten

Das baden-württembergische Kindertagesbetreuungsgesetz legt nur fest, in welcher Höhe Träger von Einrichtungen oder Gruppen mindestens gefördert werden müssen, eine Definition der kommunalen Förderung zugrunde zu legenden Betriebsausgaben enthält das Gesetz nicht. In der Begründung wurde lediglich klargestellt, dass nur die erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind und die Möglichkeit besteht, Näheres oder sogar Abweichendes zwischen Träger und Kommunen bzw. den Verbänden zu regeln. Das Landesrecht räumt damit der örtlichen Ebene einen Verhandlungs- und Gestaltungsspielraum ein und eröffnet

verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung der Förderbeziehungen mit der Konsequenz, dass die Vielfalt der in den Städten getroffenen Regelungen groß ist.

Nach Auffassung des Städtetags empfiehlt sich die Entwicklung einer klaren, einheitlichen und transparenten Förderpraxis in den Städten, die gleichzeitig die kommunalen Anforderungen benennt und einfordert. Angesichts der rasant steigenden finanziellen Dimension dieses Bereichs ist eine Steuerung durch die Kommune aus unserer Sicht zwingend, die beispielsweise auch die Definition der berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben einschließlich der Festlegung der Personalausstattung und das Verfahren bei Angebotsänderungen umfasst.

Unter Berücksichtigung der Änderungen des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes und zur Einbeziehung der Kleinkindbetreuung wurde in mehreren Verhandlungsrunden der Kommunalen Landesverbände mit den Kirchen das Vertragsmuster über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten aktualisiert. Ziel war dabei die Stärkung des kommunalen Einflusses und die Erhöhung der Transparenz.

Der Städtetag hat sich auf Wunsch der Kirchen und des Gemeindetags aktiv in die Verhandlungen eingebracht, spricht aber weiterhin keine Empfehlung zur Anwendung des Vertragsmusters aus. Nach der Beschlusslage in den Gremien des Städtetags sollen die örtlichen Spielräume und Regelungsmöglichkeiten zur kommunalen Beteiligung nicht durch Empfehlungen zur Höhe und Ausgestaltung eingeengt werden. Sofern örtlich vertragliche Regelungen angestrebt werden, kann das aktualisierte Vertragsmuster aber – auch bei Verhandlungen mit privaten Trägern – als Orientierung dienen.

Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge

Die Kirchen und die Kommunalen Landesverbände geben seit vielen Jahren gemeinsame Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten heraus. Dabei orientierte sich die Staffelung der Elternbeiträge in der Vergangenheit im badischen Landesteil an der Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen. In Württemberg war die Zahl aller Kinder in der Familie Bemessungsgrundlage. Diese unterschiedlichen Regelungen wurden auch von den Eltern immer wieder kritisch hinterfragt.

Mit der aktuellen Fortschreibung der Empfehlungen wurde deshalb neben einer moderaten Erhöhung der Elternbeiträge auch eine landeseinheitliche Beitragsabstufung nach der Kinderzahl in der Familie vorgeschlagen. Neu aufgenommen wurden Empfehlungen für die Kleinkindbetreuung. Ausgangslage für die Empfehlungen zur Erhebung der Elternbeiträge blieb, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung

Kultusministerium, Sozialministerium, Kommunale Landesverbände, Kirchen, die sonstigen Trägerverbände und der Landeselternrat hatten sich im Juli 2004 auf die Entwicklung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten verständigt. Ab 2006 wurde der Orientierungsplan in einer dreijährigen Pilotphase erprobt und wissenschaftlich begleitet. Die Implementierungsphase wurde durch eine je hälftig von Land und Kommunen finanzierte Qualifizierungsoffensive unterstützt. Unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen in der Pilotphase und den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Begleitung wurde der Orientie-

rungsplan weiterentwickelt und fortgeschrieben. Nach den Vorstellungen des Landes sollte der Orientierungsplan mit Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 verbindlich werden.

Mit dem Bedeutungszuwachs der frühkindlichen Bildung und den gestiegenen Erwartungen an die pädagogische Arbeit sind die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Erprobung des Orientierungsplans in der Praxis hat bestätigt, dass neben der Notwendigkeit einer besseren Qualifizierung des Personals, die in Baden-Württemberg seit den 80er Jahren für die Erteilung der Betriebslaubnis unverändert zugrunde gelegten Mindeststandards nicht mehr ausreichen, den Vorgaben des Orientierungsplans gerecht zu werden. Die Gremien des Städtetags haben deshalb deutlich gemacht, dass aus fachlichen Erwägungen die Verbindlichkeit des Orientierungsplans unterstützt wird, aus kommunaler Sicht eine flächendeckende Umsetzung aber eine gesetzliche Regelung mit einer Festlegung der Kostentragung des Landes für die notwendige Anpassung der Rahmenbedingungen in den Kindertagesstätten voraussetzt. Städtetag und Gemeindetag hatten berechnet, dass eine Absenkung der maximalen Gruppengröße um drei Kinder, die Erhöhung des Personalschlüssels um 0,3 Vollkraftstellen pro Gruppe, eine nach Zahl der Gruppen gestaffelte Leitungsfreistellung, die Verstärkung der Fortbildung sowie qualitative Personalverbesserungen und ein Ausbau der Fachberatung allein im Kindergartenbereich jährliche Mehrkosten von über 600 Mio. € verursachen würden. Zu einer Übernahme dieser Zusatzkosten war das Land nicht bereit.

Nach intensiven Gesprächen auf Arbeitsebene verständigten sich das Land und die Kommunalen Landesverbände in der politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 auf eine Erhöhung der Personalschlüssel in den Kindergärten. Entgegen den ursprünglichen Planungen wird der Orientierungsplan nicht für verbindlich erklärt, sondern nur die angepassten Personalschlüssel. Das Land hat aber anerkannt, dass auch dies die Verpflichtung auslöst, den Kommunen die hieraus entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen. Die Personalschlüsselerhöhung erfolgt in drei Stufen von je 0,1 Stellen ab dem 01.09.2010, für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten um 0,2 Stellen in zwei Stufen ab 01.09.2010. Zur Umsetzung dieser Verbesserung wurde ein Finanzbedarf von insgesamt 200 Mio. € errechnet, von dem das Land 2/3 und die Kommunen 1/3 tragen. Der Finanzierungsbeitrag des Landes wird über eine Änderung des § 29 b FAG erbracht. Der kommunale Beitrag zur Personalschlüsselanpassung soll dadurch sichergestellt werden, dass im Kindertagesbetreuungsgesetz eine Verpflichtung der Kommunen aufgenommen wird, den freien Trägern die aus der Personalschlüsselanpassung resultierende Erhöhung der Betriebsausgaben im vollen Umfang zu erstatten.

Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg hatten dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bereits im Januar 2010 einen Formulierungsvorschlag übersandt, der diesen Überlegungen Rechnung trug und vorsah, dass die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den Personalschlüssel nach den künftigen Vorgaben bereits erreicht oder überschreitet, zwingend berücksichtigt werden.

Diese Anregung hat das Land in dem im Juli 2010 vorgelegten Gesetzentwurf leider nicht aufgenommen. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 8 Abs. 2 sollen lediglich Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, deren Umfang den künftigen Mindestpersonalschlüssel überschreitet, Berücksichtigung finden können.

Die Kommunalen Landesverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass mit dieser Formulierung bewusst in Kauf genommen wird, dass von den Städten und Gemeinden ein höherer Beitrag als 67 Mio. € geleistet wird. Dies stellt eine nicht akzeptable Verletzung der am 24.11.2009 zwischen Land und Kommunen getroffenen Vereinbarung dar.

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird auch die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, die künftig die jeweils geltenden Mindestpersonalschlüssel als Basis für die Erteilung der Betriebserlaubnis bindend regelt. In die Vorbereitung dieser Rechtsverordnung waren die Kommunalen Landesverbände ebenfalls eng eingebunden.

Projekt „Schulreifes Kind“

Das seit 2007 laufende Projekt „Schulreifes Kind“ für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird derzeit an 245 Modellstandorten erprobt. Der Städtetag ist in den Begleitgremien des Projekts, das wissenschaftlich begleitet wird, vertreten.

Erste Ergebnisse zeigen, dass die im Rahmen des Projekts durchgeführten Fördermaßnahmen wirksam sind und bei den an den Fördergruppen des Projekts teilnehmenden Kindern sich der Entwicklungsrückstand am Ende des letzten Kindergartenjahres bedeutsam verringert hat. Interessant ist dabei, dass zwischen den verschiedenen Organisationsformen bzw. Umsetzungsvarianten keine Wirksamkeitsunterschiede festgestellt werden konnten. Die wissenschaftliche Begleitung wird kindbezogen auch nach dem Übergang in die Schule fortgesetzt und ermöglicht damit Ende 2010 gesicherte Aussagen zur Nachhaltigkeit der erzielten Verbesserungen.

Intensive Sprachförderung im Kindergarten

Eine möglichst früh ansetzende Sprachbildung und Sprachförderung, die vom Elternhaus mitgetragen und unterstützt wird, ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Chancengleichheit und zur Überwindung herkunftsabhängiger Zukunftschancen. Kinder müssen deshalb schon im Kindergartenalter systematisch und professionell gefördert werden.

Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen ist „Sprache“ ein zentrales Element, das alle sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder umfasst. Gibt es über diese ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung hinaus Förderbedarf, muss es zusätzliche Angebote einer gezielten, intensiven Sprachförderung geben.

Mit der Übernahme der Förderung der intensiven Sprachförderung durch das Land ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 hat das Land seine Zuständigkeit für die Fördermaßnahmen anerkannt und damit einer langjährigen Forderung des Städtetags entsprochen. Diesem konsequenten Schritt müssen aber weitere folgen, um durch eine qualitative und quantitative Ausweitung dem unbestrittenen Handlungsbedarf gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Umsetzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitung des von 2003 bis 2010 laufenden Programms „Sag‘ mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder“ der Baden-Württemberg Stiftung, wie beispielsweise die Notwendigkeit von alters- und sprachdifferenzierten Sprachförderkonzeptionen, das Ansetzen zu einem noch früheren Förderzeitpunkt sowie die Anforderungen an die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und die Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Gesamtkonzept frühkindliche Bildung

Der Städtetag begrüßt die Ankündigung der Kultusministerin, im Herbst ein Gesamtkonzept zur frühkindlichen Bildung und Grundschulbildung zu erarbeiten, um alle Projekte in diesem Bereich (Orientierungsplan, Schulreifes Kind, Bildungshaus 3 bis 10, Schulanfang auf neuen Wegen, Sprachförderung) unter Einbeziehung der Erfahrungen der Praxis und der Erkenntnisse der

wissenschaftlichen Begleitung miteinander zu verzahnen und damit auf ein gemeinsames Fundament zu stellen.

Der Städtetag plädiert seit langem dafür, die Chancen einer qualifizierten frühen Förderung zu nutzen, und geht davon aus, dass eine möglichst frühe Förderung, insbesondere für Kinder aus Risikogruppen bzw. bildungsfernen Familien, nachhaltige Schul- und Lebenserfolge nach sich zieht. Wenn dies gelingt, bringt dies nicht nur gesellschaftlichen, sondern auch ökonomischen Gewinn. Erforderlich sind allerdings hochqualitative, kindbezogene Programme.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder vom November 2009 arbeitet derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe an konkreten Empfehlungen. Ob und ggf. welche konkreten Weichenstellungen sich daraus ergeben, und ob die Überlegungen tatsächlich zeitnah in eine Reformgesetzgebung münden, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Der Bund hat bislang keine Bereitschaft zu der von den Kommunalen Spitzenverbänden geforderten Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe erkennen lassen.

In den Gremien auf Landesebene, in denen die Fortschreibung des Landesrahmenvertrags beraten wird, setzt sich deshalb der Städtetag für Regelungen ein, die den Kreisen Spielräume für örtliche Gestaltungsmöglichkeiten lassen. Die im Rahmen der Verwaltungsreform erfolgte Verlagerung der Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise hat die Entwicklung von differenzierten Hilfeangeboten und vielfältigen örtlichen Lösungen intensiviert, die die Besonderheiten der lokalen Strukturen, Anbieter und Akteure berücksichtigen und damit auch den Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen besser gerecht werden.

Der Städtetag und die Städte verfolgen eine konsequente Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten und Regelschulen. Wo immer möglich und wirtschaftlich darstellbar, sollte angestrebt werden, dass behinderte Kinder möglichst lange in den für nicht behinderte Kinder geschaffenen Regelsystemen verbleiben. Insoweit wird die vorgesehene Ausweitung der inklusiven Bildungswege im Schulbereich begrüßt. Diese Entwicklung wird aber für die Kommunen nicht nur als Schulträger, sondern auch als Träger der Jugend- und Sozialhilfe Auswirkungen haben.

Bei der Umsetzung ist es deshalb zwingend erforderlich, dass die Teilhabepflicht der Kommunen und die schulische Inklusion eng aufeinander abgestimmt werden. Die Neuausrichtung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen darf nicht zu einer weiteren Verlagerung von Kosten auf die Eingliederungshilfe führen. Der Städtetag wird deshalb darauf achten, dass dieser Aspekt bereits in der Modellphase berücksichtigt und dokumentiert wird.

Aufhebung der gesetzlichen Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen mit und ohne Behinderung dringend erforderlich

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, erhalten von der Pflegeversicherung deutlich geringere Leistungen als pflegebedürftige Menschen, die in Pflegeeinrichtungen betreut werden. Die Forderung nach einer Aufhebung dieser gesetzlichen Ungleichbehandlung ist ein zentraler Punkt des Positionspapiers der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtsverbände zur Weiterentwicklung der stationären Hilfen für alt gewordene Menschen mit Behinderungen und zunehmendem Pflegebedarf.

Der Altersaufbau und die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung sind zwar noch nicht identisch mit der Gesamtbevölkerung, die Aufhebung der gesetzlichen Ungleichbehandlung ist allerdings nicht nur im Hinblick auf die ratifizierte UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, sondern auch zur Verlangsamung des Ausgabenanstiegs für die Eingliederungshilfenausgaben in der Sozialhilfe angezeigt. Die Forderungen wurden deshalb nicht nur an den Bundes- und Landesgesetzgeber herangetragen, sondern den baden-württembergischen Bundestagsabgeordneten und dem Behindertenbeauftragten der Bundesregierung auch im Rahmen eines parlamentarischen Nachmittags erläutert.

Fortsetzung der Tagungsreihe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Seit einigen Jahren führen die kommunalen Verbände und die Liga der freien Wohlfahrtspflege gemeinsame Fachtagungen für die Vertreter/-innen der Leistungserbringer und der Leistungsträger der Eingliederungshilfe in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs durch.

Unter dem Titel „Mit denken – nicht ausgrenzen!“ standen bei der letzten Veranstaltung im Juni 2010 Fragen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie ihrer Familien im Vordergrund. Vor dem Hintergrund der auch von der UN-Konvention vorgegebenen Zielsetzung der Inklusion ging es darum, Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familie nicht auszugrenzen, sondern bei der Gestaltung von allen Angeboten für Familien, Kinder und Jugendliche mitzudenken und zu berücksichtigen.

Hier fehlt eine(r) – Gemeinsame Sozialkampagne der Kommunalen Landesverbände, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Lebenshilfe

Zum internationalen Tag der Menschen mit Behinderung am 03.12.2009 startete eine gemeinsame Kampagne der Wohlfahrtsverbände, des Landesverbandes der Lebenshilfe und der Kommunalen Landesverbände, unterstützt vom Sparkassenverband Baden-Württemberg, die pfiffig und humorvoll mit vier Fotomotiven Anstöße zum Nachdenken darüber gab, dass Menschen mit Behinderungen in Schule, Freizeit, Nachbarschaft und Arbeitsleben selbstverständlich dazugehören müssen. Die Motive der Kampagne waren in vielen öffentlichen Gebäuden präsent; parallel lief in zahlreichen Kinos ein Spot.

Empfehlungen des Städtetags zur Weiterentwicklung des Systems der Wohnungslosenhilfe

Die Stadt- und Landkreise haben zum 01.01.2005 von den damaligen Landeswohlfahrtsverbänden die Zuständigkeit für die Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Wohnungslosenhilfe) nach den §§ 67 ff. SGB XII übernommen.

Die starke Positionierung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der in den nächsten Jahren zu erwartende immens hohe Investitionsbedarf für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe hat die Stadtkreise dazu bewogen, den aus Sicht der Städte dringend notwendigen Weiterentwicklungsbedarf zu benennen.

Unter sehr engagierter Mitarbeit der Städte entstand ein kommunales Positionspapier, das in die Gremien des Verbands eingebracht wurde. Ein wesentlicher Weiterentwicklungsbedarf in der Wohnungslosenhilfe wird aus kommunaler Sicht darin gesehen, dass sich die Hilfeangebote in den vorrangigen Hilfesystemen bedarfsgerechter als bisher auf den Personenkreis der wohnungslosen Menschen ausrichten müssen. Die Hilfgewährung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII bedarf einer kommunalen Steuerung. Eine wirksame und realistische Hilfeplanung in der Wohnungslosenhilfe setzt jedoch eine adäquate und ausreichende Angebotsstruktur voraus, die stärker als bislang an Wirkungszielen auszurichten ist. Vor allem bei der Ausgestaltung der Hilfeangebote weichen die kommunalen Vorstellungen stark von den Vorstellungen der freien Träger, die eine hohe Ausdifferenzierung der Angebotsformen nach Zielgruppen für notwendig erachten, ab. Eine solche Ausrichtung würde jedoch die aus Sicht der Städte erfolgte Fehlentwicklung des Hilfesystems weiter verfestigen.

Die Wohnungslosenhilfe hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Auffangbecken für einen Personenkreis entwickelt, dem aufgrund einer Vielzahl von Problemfeldern (z. B. Sucht) der Zugang oder Verbleib in den eigentlich zuständigen und vorgelagerten Hilfesystemen nicht gelingt. Nicht bearbeitete Schnittstellen, insbesondere zur Suchthilfe, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Pflege, beeinträchtigen die Wirksamkeit des Hilfeangebots und führen zu Parallelstrukturen sowie vermeidbaren Mehrkosten. Das Positionspapier des Städtetags empfiehlt daher Lösungsstrategien für die Schnittstellenprobleme und zeigt alternative Leistungs- und Finanzierungsmodelle auf. Weiter wird die Prävention eines Wohnraumverlusts durch gezielte Wohnungssicherungsstrategien als zentrale Aufgabe benannt. Die Empfehlungen des Städtetags werden mit den anderen Kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der freien Träger auf Landesebene intensiv diskutiert und sollen auch vor Ort als Hilfestellung für Verhandlungen mit den freien Trägern dienen.

Kommunale Seniorenpolitik, Pflege

Politik für älter werdende Menschen ist in den baden-württembergischen Städten längst kein isoliertes Thema mehr, sondern wird als Querschnittsaufgabe gesehen und angegangen. Dabei geht es nicht um Maßnahmen pauschal für „das Alter“, sondern für bestimmte Lebenslagen und besondere Lebensformen. Welche Anforderungen dies an die Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger stellt und wie diese dabei stärker als bislang einbezogen werden, sind zentrale Herausforderungen für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen.

Mit der demografischen Entwicklung nimmt auch in Baden-Württemberg die Zahl der pflegebedürftigen Menschen zu. Auch bei Pflegebedürftigkeit besteht der Wunsch nach Autonomie, Individualität und Privatsphäre. Der Städtetag hat deshalb die Zielsetzung der Heimmindestbauverordnung auch bei einem stationären Hilfebedarf eine gute Lebensqualität zu gewährleisten, unterstützt und die Anpassung der Anforderungen an die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung mitgetragen. Auch auf Initiative des Städtetags wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Übergangsfrist für bestehende Einrichtungen zur Umstellung auf Einzelzimmer nicht nur im Einzelfall, sondern für alle bestehenden Einrichtungen auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zu verlängern.

Mit zunehmendem Alter steigt nicht nur das Risiko der Pflegebedürftigkeit, sondern auch das Risiko einer demenziellen Erkrankung. Die Versorgung von Menschen mit Demenz und der Umgang mit ihnen ist inzwischen in vielen Kommunen ein wichtiges Thema, das beispielsweise in Demenzkampagnen aufgegriffen wird. Der Städtetag unterstützt dies, um damit ein besseres Klima

des Miteinanders zu schaffen, das Menschen mit Demenz und deren Angehörige nicht ausgrenzt, sondern es ihnen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Einrichtung von Pflegestützpunkten auf einem guten Weg

Die Einrichtung von Pflegestützpunkten erfolgt in Baden-Württemberg auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung, die zwischen den Pflege- und Krankenkassen sowie den Kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde. Die Entscheidung über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten in den Stadt- und Landkreisen wird in der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte getroffen. Die Kommunalen Landesverbände konnten erreichen, dass sie in die Landesarbeitsgemeinschaft als gleichberechtigte Partner einbezogen wurden und bei der Entscheidung über die Trägerschaft die kommunalen Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig berücksichtigt werden. Für den Städtetag war dabei von Anfang an wichtig, dass mit den Pflegestützpunkten keine neuen Parallelstrukturen entstehen, sondern im Interesse eines breit akzeptierten, neutralen Angebots auf den vorhandenen kommunalen Strukturen aufgebaut wird und diese wohnortnah, bzw. quartiersbezogen und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Unbefriedigend ist nach wie vor, dass zunächst nur die Einrichtung von 50 Pflegestützpunkten vorgesehen ist. Damit wird ein flächendeckendes, wohnortnahes Angebot nicht erreicht.

In der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte arbeiten die kommunale Seite und die Kassen inzwischen gut und ergebnisorientiert zusammen. Mitte des Jahres 2010 waren bereits 26 Anträge auf die Einrichtung von Pflegestützpunkten in den Stadt- und Landkreisen genehmigt und damit bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Pflegestützpunkte auf den Weg gebracht. Der erste Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg ging am 1. April 2010 in der Stadt Ulm in Betrieb.

BELA – Bürgerengagement in Pflegeeinrichtungen für Lebensqualität im Alter wird fortgesetzt

Mit BELA III – einer Gemeinschaftsinitiative der Kommunalen Landesverbände, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg und dem Landesseniorrat – wurde in einem dreijährigen Projekt mit finanzieller Unterstützung der Robert Bosch Stiftung das bürgerschaftliche Engagement in Pflegeeinrichtungen systematisch und flächendeckend weiterentwickelt. Die dreijährige Projektphase diente dem Aufbau eines Verbundes von Pflegeeinrichtungen sowie der Entwicklung und Erprobung von Kooperationsmustern, Arbeitsstrukturen und Arbeitsmethoden.

Kurz vor Projektende deutet alles darauf hin, dass das BELA-Netzwerk von den beteiligten Pflegeeinrichtungen fortgesetzt wird. In einem Verbund von Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg sollen auch in Zukunft zusammen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Organisationen sowie den Kommunen die BELA-Ziele verfolgt werden. Auf Wunsch der Träger soll der Schwerpunkt künftig auf regionalen Ansätzen liegen. Trotz des großen Engagements der Pflegeeinrichtungen wird für eine erfolgreiche Fortsetzung aber auch künftig eine kommunale Unterstützung unverzichtbar sein.

Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Im Oktober 2009 feierte der Städtetag ein Jubiläum – das StädteNetzWerk Bürgerschaftliches Engagement wurde zehn Jahre alt!

Der „Startschuss“ wurde im Herbst 1999 auf einer Tagung in Fellbach gegeben. Damals erklärten 47 Interessierte aus 32 Städten verbindlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit. Getreu dem Motto „niemand braucht das Rad ein zweites Mal zu erfinden“ wurde der Erfahrungsaustausch über Engagementförderung zu einer Kernaufgabe des Netzwerks. Mittlerweile hat sich die Anzahl der Mitglieder mit 65 Städten mehr als verdoppelt. Das Zusammenspiel zwischen den Fachkräften in den Kommunalverwaltungen und der Fachberatung im Städtetag gilt bundesweit als vorbildlich. Dies wurde auch auf der Jubiläumsfeier deutlich, die gemeinsam mit Ministerin Dr. Monika Stolz MdL, Gästen aus Forschung und Wissenschaft, seinem damaligen Paten aus dem Sozialministerium, Dr. Konrad Hummel, und selbstverständlich vielen Fachkräften am Gründungsort stattfand.

Die Fachberatung im StädteNetzWerk wird permanent von den Mitgliedstädten nachgefragt, und zwar sowohl von der operativen Ebene (Fachkräfte für Bürgerschaftliches Engagement in den kommunalen Anlaufstellen) als auch von der Verwaltungsspitze, wenn es um die Reflexion von Grundsatzfragen geht.

Die Engagementförderung hat sich seit der Gründung des Netzwerks vor zehn Jahren erheblich ausdifferenziert. Sie umfasst einerseits Service (z. B. konkrete Unterstützung durch Bereitstellung von Infrastruktur wie Räume), andererseits die Neu- und Weiterentwicklung von Engagementbereichen (z. B. Engagement von, für und mit Migranten) sowie zunehmend die Koordination der Engagementförderung quer durch die gesamte Stadtverwaltung. Mit der Fachberatung für Bürgerschaftliches Engagement bietet der Städtetag eine Möglichkeit, diese Prozesse vor Ort zu reflektieren, Impulse aus anderen Kommunen aufzunehmen und neue Wege zu entwickeln. Der Fachberater des Städtetags wird regelmäßig angefragt, in den einschlägigen Organen und elektronischen Newslettern aktuelle Entwicklungen aus kommunaler Perspektive zu kommentieren. Auch die Anfragen zu Interviews im Rahmen von Forschungsprojekten und Buchpublikationen im Themenfeld Zivilgesellschaft und Partizipation haben weiter zugenommen.

Der Städtetag ist, gestärkt durch seine langjährige Erfahrung und durch seine breite personelle Aufstellung im Themenfeld, in allen relevanten Landes- und Bundesgremien der Engagementförderung mit Sitz und Stimme vertreten. Die Expertise der baden-württembergischen Städte und des Städtetags ist darüber hinaus im Nationalen Forum für Partizipation und Engagement und in nationalen Kongressen, wie dem Fachkongress „Bürger für Bürger“, veranstaltet von den kommunalen Spitzenverbänden, dem Deutschen Verein und dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, aufgegriffen worden.

Auch 2009 setzte das StädteNetzWerk neue Akzente. Mit einer Tagung zum Thema „Heimat“ beispielsweise wurde verdeutlicht, dass der moderne Mensch in der Regel Heimaten nur im Plural kennt. Sich beheimaten gehört also auch für jene, die keinen Migrationshintergrund haben, längst zu einer Kulturtechnik. Die Bedeutung des Bürgerschaftlichen Engagements in diesem Zusammenhang ist unbestritten.

Ein weiterer Brückenschlag gelang dem StädteNetzWerk durch die Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund. Gemeinsam wurde auf zwei Tagungen herausgearbeitet, wie Engagementförderung und Sportförderung besser miteinander verbunden werden können und sollen.

Ein weiteres Dauerthema im Engagement ist die zunehmende Bezahlung und damit die zunehmende Unschärfe zwischen Erwerbsarbeit und Engagement. Der Städtetag hat hier durch kommunale Entwicklungsbausteine in den Mitgliedskommunen zu Klärungsprozessen beigetragen und dies auch in einer vom Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung zusammengestellten Publikation, dem „Wissensmagazin“, vertreten. Aufgrund dessen hat auch im StädteNetzWerk die immaterielle Anerkennungskultur mit ihren drei Grundsätzen „Wertschätzen, Würdigen, Weiterbilden“ oberste Priorität.

Baden-Württemberg wird allgemein beneidet um die konstruktive Zusammenarbeit von Land und Kommunen in der Engagementförderung. Grundlage hierfür ist eine Kooperationsvereinbarung, die im Juli 2010 zum dritten Mal von der Sozialministerin und den Präsidenten der drei Kommunalen Landesverbände bekräftigt und erweitert wurde. Das Landesnetzwerk zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements soll weiter ausgebaut werden. Dabei sollen insbesondere Menschen, die bisher kaum Zugang zu Bürgerschaftlichem Engagement gefunden haben, gestärkt werden. Dies zielt auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Handicaps und sozialen Benachteiligungen oder mit Migrationshintergrund. Ein weiteres bedeutsames Tätigkeitsfeld bleibt das Bürgerschaftliche Engagement der Wirtschaft (Corporate Citizenship).

Die Städte und der Städtetag sind stets am Puls der Zeit, da sich in den Städten gesellschaftliche Veränderungen immer zuerst abzeichnen. Zum anderen haben gerade die Städte am Intensivsten in die kommunalen Anlaufstellen für Bürgerschaftliches Engagement investiert und so das Personal, die Fachlichkeit und die Sensibilität für gesellschaftlichen Handlungsbedarf entwickelt. Dies gilt auch und gerade für die aktuelle Finanzkrise, in der die Engagementförderung mancherorts zwar personell gekürzt, in den meisten Städten jedoch noch ausgebaut wurde. Gerade weil der Druck auf die Kommunen zunimmt, ist es wichtig, mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen, indem in die Rahmenbedingungen für Engagement investiert wird.

Gelungener Start der Freiwilligendienste aller Generationen (FDaG)

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend fördert bundesweit den Aufbau von Freiwilligendiensten aller Generationen. Zur Umsetzung in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg mit den Kommunalen Landesverbänden und den Wohlfahrtsverbänden eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die diesen Ansatz in die bewährten vorhandenen Strukturen des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg einbindet. Der Städtetag Baden-Württemberg unterstützt dies durch die Ansiedlung der Fachberatung für die Freiwilligendienste mit einer halben Stelle bei der Geschäftsstelle. Ermöglicht wurde dies durch das freundliche Entgegenkommen der Stadt Nürtingen, die mit Herrn Hannes Wezel dem Städtetag einen erfahrenen Mitarbeiter für die Projektlaufzeit beisteuerte.

Die Freiwilligendienste aller Generationen (FDaG) sind ein neues, qualitativ hochwertiges und rechtsverbindliches Format in der vielfältigen Landschaft des Engagements. Ziel ist dabei auch die Verbesserung des konsequenten und systematischen Zusammenwirkens von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden für das Bürgerengagement. Die beim Städtetag angesiedelte Fachberatung ist Teil des mobilen Kompetenzteams im Land, dessen zentrale Aufgabe darin besteht, Kommunen, Wohlfahrtsverbände und freie Träger über die neuen Dienste zu informieren, zum Mitmachen zu motivieren und in der Umsetzung zu beraten und zu begleiten. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um eine klassische Form der Beratung, sondern vielmehr um einen

erweiterten kreativen, oftmals kollegialen Beratungsansatz. Hierzu wurde eine Beratungsmappe für Träger, Kommunen und Einsatzstellen entwickelt, die über die Rahmenbedingungen und das Profil des Programms informieren und sie bei dem Aufbau von Freiwilligendiensten unterstützen. Inhalte dieser Mappe sind ein Anforderungsprofil für Träger/Kommunen, Vorteile und Nutzen der „Freiwilligendienste aller Generationen“, eine Mustervereinbarung zum Programm sowie ein Merkblatt zu Versicherungsfragen.

Bei der Beratungsarbeit geht es um dreierlei:

- Die FDaG kompatibel für Engagementangebote zu gestalten, die bereits in einer Kommune oder einem Verband existieren.
- Neue innovative Engagementideen mit den Fachkräften zu entwickeln.
- Als eine ganz neue Form von individueller Biografieförderung Engagementmöglichkeiten für Menschen in Lebensübergängen zu schaffen.

Auf dem Hintergrund der ersten Beratungen zeichnet sich deutlich ab, dass die Beratung zu den FDaG nicht standardisiert erfolgen kann. Erwiesenermaßen ist keine klassische Beratung gefragt, sondern kreativ moderierte Methoden. Es geht nicht darum, FDaG zu verkaufen, sondern mit kommunalen Anlaufstellen für Bürgerschaftliches Engagement, freien Trägern und Einsatzstellen an den vorhandenen Angeboten orientierte, passgenaue und kreative FDaG-Lösungen zu erarbeiten. Dabei sind kreative Empowerment-Methoden notwendig.

Inzwischen haben in einigen Mitgliedskommunen auch bereits die ersten „Freiwilligendienstler/-innen“ das Engagement aufgenommen – weitere sind startbereit.

Überlebenshilfe durch diamorphingestützte Behandlung von Schwerstabhängigen

Das Bundesgesetz zur diamorphingestützten Substitution, das am 21. Juli 2009 in Kraft getreten ist, schafft den vom Städtetag seit längerem geforderten Rechtsanspruch für Schwerstabhängige auf eine Substitution mit Diamorphin. Die Behandlung mit Diamorphin ist eine Form der Überlebenshilfe und an sehr enge Voraussetzungen geknüpft: Eine seit mindestens fünf Jahren bestehende Opiatabhängigkeit verbunden mit schwerwiegenden somatischen und psychischen Störungen, mindestens zwei erfolglose Therapieversuche mit Methadon sowie ein Mindestalter des Patienten von 23 Jahren.

Die Landesregierung hat am 15.06.2010 Eckpunkte zur diamorphingestützten Substitution in Baden-Württemberg beschlossen. Danach darf die Substitution nur in hochkompetenten ambulanten Zentren erfolgen. Die Träger der Substitution bedürfen einer Zulassung durch das zuständige Regierungspräsidium. Wie vom Städtetag gefordert, müssen an den jeweiligen Standorten maßgeschneiderte Lösungen für die Behandlung mit Diamorphin entwickelt werden. Damit die Schwerstabhängigen wieder Anschluss an das soziale und gesellschaftliche Leben finden können, ist in den ersten sechs Monaten der Substitution zwingend eine psychosoziale Begleitung vorgeschrieben.

Suchtprävention ausbauen und stärken

Unter dem zentralen Anspruch, dass Suchtprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, haben Land sowie berührte Organisationen und Verbände unter Beteiligung des Städtetags ein

neues Grundlagenpapier Suchtprävention in Baden-Württemberg erstellt. Das Papier berücksichtigt neueste wissenschaftliche Erkenntnisse der Suchtforschung. Es nennt Ziele und Zielgruppen der Suchtprävention sowie die Maßnahmen und Methoden, mit denen dem schädlichen Drogenkonsum frühzeitig begegnet werden soll. Außerdem beinhaltet es besondere Leitsätze für die Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen.

Den lokalen Netzwerken für Suchtprävention in den Stadt- und Landkreisen, in denen die Beauftragten für Suchtprophylaxe der Kreise verankert sind, kommt eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung der neuen Konzeption zu.

Krankheiten verhindern – Prävention und Gesundheitsförderung stärken

Mit der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg, in die der Städtetag partnerschaftlich eingebunden ist, sollen Prävention und Gesundheitsförderung durch vielfältige Maßnahmen auch auf der kommunalen Ebene gestärkt werden.

Schon heute sind die Städte maßgebliche Akteure bei der Schaffung einer gesunden Umwelt. Gesunde Lebensbedingungen und ein qualifiziertes Angebot an Gesundheitsdienstleistungen sind ein Gradmesser für die Attraktivität einer Stadt und damit ein kommunaler Standortfaktor. Mit ihrer Stadtentwicklung und ihren Fachplanungen, aber auch als Träger von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen können die Städte eigene und nachhaltige Akzente zur Förderung der Gesundheit setzen.

In Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen der Städtetag mitwirkt, werden konkrete Ziele und Instrumentarien zur Umsetzung der Gesundheitsstrategie entwickelt. Unabdingbar ist die Bildung von kommunalen Netzwerken, in denen die maßgeblichen Akteure kooperieren.

Investitionskraft der Krankenhäuser stärken – Strukturveränderungen in Angriff nehmen

Die Förderung der Krankenhausinvestitionen durch das Land wurde nicht zuletzt auf Drängen der Kommunalen Landesverbände und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft um rd. 10 v. H. erhöht: Von 310 Mio. € im Jahr 2008 auf 340 Mio. € im Jahr 2009. Im Jahr 2010 beläuft sich das Fördervolumen auf 337 Mio. €, im Jahr 2011 auf 333 Mio. €. Aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Bundes und des Landes erhalten die Krankenhäuser zusätzlich 175 Mio. €. Ab 2011 werden, wie vom Städtetag wiederholt und nachdrücklich gefordert, 25 Mio. € aus der auslaufenden Pflegeheimförderung in die Krankenhausförderung umgeschichtet.

Gleichwohl bedarf es noch weiterer finanzieller Anstrengungen des Landes, um den Antragsstau für dringende Bauvorhaben in Höhe von derzeit immer noch knapp 1 Mrd. € rasch und spürbar abzubauen. Ohne nachhaltige Stärkung ihrer Investitionskraft sind insbesondere die kommunalen Krankenhäuser nicht mehr in der Lage, die notwendigen Strukturveränderungen zu realisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Rund 50 v. H. der kommunalen Krankenhäuser sind unterfinanziert, einige sogar in ihrer Existenz bedroht.

Eine kritische Grenze hat der Abbau von Krankenhausbetten in Baden-Württemberg erreicht. Ihre Zahl ist von 69.328 im Jahre 1990 auf 59.224 im Jahre 2008 zurückgegangen. Im selben Zeitraum ist die Verweildauer bei den stationären Aufenthalten von 13,5 Tagen auf 8,2 Tage gesunken, die Zahl der Patienten aber von 1.603.859 auf 1.976.987 gestiegen.

Der demografische Wandel mit einem dynamisch steigenden Anteil von Hochbetagten und der medizinische Fortschritt werden zu einem weiteren Anstieg der Krankenhauspatienten führen. Für sie muss ein wohnortnahe und qualifiziertes Behandlungsangebot zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Regionen. Wegen der dort drohenden Engpässe bei den niedergelassenen Ärzten sind die kommunalen Krankenhäuser in Zukunft noch mehr die Garanten für eine leistungsfähige und wohnortnahe medizinische Versorgung. Maxime ihres Handelns sind nicht Gewinnerzielung und steigende Aktienkurse, sondern der Patient, der einen berechtigten Anspruch auf qualifizierte Behandlung rund um die Uhr hat. Zur Stabilisierung der kommunalen Krankenhäuser sind neben einer verbesserten Investitionsförderung strukturelle Veränderungen unabdingbar. Dazu gehören eine intensivere Verzahnung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung etwa in medizinischen Versorgungszentren sowie regionale Krankenhausverbände mit medizinischen Schwerpunkten.

Handlungsbedarf sieht der Städtetag auch beim Ausbau der ambulanten Versorgung in den Krankenhäusern. Diese ist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben derzeit auf hoch spezialisierte Leistungen begrenzt und wird den medizinischen und technischen Kapazitäten der Krankenhäuser nicht gerecht.

Als Erfolg verbuchen können die Krankenhäuser, dass sie einen teilweisen Ausgleich für die Tarifsteigerungen erhalten und dass die strikte Anbindung ihrer Ausgaben an die Grundlohnrate (Budgetierung) durch das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz endlich abgeschafft wurde. Nunmehr müssen zügig die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich die Finanzierung der laufenden Ausgaben in den Krankenhäusern an den tatsächlichen Kosten orientiert.

Impulse für die kommunale Selbstverwaltung in Europa

Der Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, anerkennt ausdrücklich die kommunale Selbstverwaltung, er fordert die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und er stärkt die Beteiligungsrechte der Kommunen. Daraus leitet sich der Auftrag an die europäische Politik ab, den kommunalen Interessen mehr Geltung zu verschaffen: durch frühzeitige und wirkungsvolle Einbeziehung der Kommunen in Entscheidungsprozesse sowie durch den Verzicht auf Regulierung und Standards, die die kommunale Selbstverwaltung und die kommunale Daseinsvorsorge beeinträchtigen. Es muss Schluss damit sein, dass die EU-Kommission unter dem Anspruch, den Wettbewerb zu liberalisieren, steuernd und regulierend auf originäre Angelegenheiten der Kommunen Einfluss nimmt. Die EU darf künftig keine Aufgaben mehr an sich ziehen, die bürgernäher, demokratischer und effizienter auf der nationalen, regionalen oder kommunalen Ebene erledigt werden können.

Unser Ziel ist und bleibt ein Europa der Bürger/-innen, das auf den Prinzipien von Demokratie und Subsidiarität aufbaut. Dieses Europa braucht als Fundament die Städte und Gemeinden mit ihrer Kommunalen Selbstverwaltung.

Die Städte mit ihrer demokratischen und freiheitlichen Tradition sehen sich in der Verantwortung für ein föderal gegliedertes und geprägtes Europa, das seine Entscheidungen so nah wie möglich bei den Bürgern/-innen trifft. Dieses Europa der Bürger/-innen kann und darf nicht zentralistisch, von oben her gelenkt werden, sondern muss sich von unten, von den Kommunen und Regionen her, entwickeln.

Im Dialog mit den Europaabgeordneten aus Baden-Württemberg, mit maßgeblichen Repräsentanten der EU-Kommission sowie mit Landtag und Landesregierung haben wir den Interessen der

Kommunalen Selbstverwaltung in Europa Gehör verschafft und werden dies auch weiterhin tun.

Das Europabüro der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel informiert und berät die Städte in allen europarelevanten Fragen. Außerdem knüpft es wertvolle Kontakte und Verbindungen zu wichtigen Akteuren der europäischen Politik.

Zahlreiche Städte haben als Reaktion auf die wachsende Bedeutung der europäischen Politik für die Kommunen Europabeauftragte angestellt. Sie sind in einer Arbeitsgemeinschaft des Städtetags organisiert und treffen sich zweimal im Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Arbeitsgemeinschaft ist von ursprünglich vier Mitgliedern im Jahr 2001 auf inzwischen 48 Mitglieder angewachsen. Neben der fachlichen Beratung der Verwaltung und der Akquirierung von EU-Fördermitteln ist es Aufgabe der Europabeauftragten, bei den Bürgern Interesse für Europa zu wecken und die europäische Politik verständlicher zu machen.

Von den kommunalen Partnerschaften und den grenzüberschreitenden kommunalen Netzwerken gehen maßgebliche Impulse für die europäische Einigung sowie die Integration von Staaten Ost- und Südosteuropas in die EU aus.

Die Begegnung von Menschen auf der kommunalen Ebene ist eine Voraussetzung für den Dialog und die Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten der EU.

Schubkraft für die europäische Einigung bringt auch die Donaustrategie. In ihr bekennen sich Länder, Regionen und Kommunen entlang der Donau zu einer Stärkung des Donauraums sowie zu einer intensiveren Zusammenarbeit. Außerdem wollen die Partner die Donauregion noch mehr in das Bewusstsein der europäischen Union rücken.

Der Europäische Rat hat die EU-Kommission im Juni 2009 beauftragt, bis Ende 2010 eine EU-Strategie für den Donauraum zu entwickeln.

Sport als kommunaler Standortfaktor

Um der Bedeutung des Sports für die Kommunen Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städtetags Baden-Württemberg am 18. April 2008 Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung beschlossen.

Vorrangiges Ziel der Leitsätze ist der „Sport für Alle“ mit Angeboten und Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung für breite Bevölkerungsschichten.

Der Sport wird aufgrund veränderter Rahmenbedingungen immer mehr zum kommunalen Standortfaktor und Träger zusätzlicher Aufgaben:

- Der Sport muss das gewachsene Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung und deren steigende Bereitschaft, für die Gesundheit mehr Eigenverantwortung zu übernehmen, nutzen, d. h. auf Verhaltensänderungen bei den Menschen hinwirken, sie zu sportlicher Betätigung und Bewegung motivieren. Gefordert sind dabei Sportverwaltungen und Sportvereine.

Studien weisen nach, dass noch eine erhebliche Diskrepanz besteht zwischen Bewusstsein und subjektivem Verhalten. Insbesondere bei Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten ist nur eine geringe Bereitschaft zu sportlicher Betätigung vorhanden.

- Kein Zweifel besteht mehr daran, dass zwischen Bildung und Bewegung ein direkter Zusammenhang besteht. Die Hirnforschung belegt, dass der Lernerfolg bei den Kindern und Jugendlichen, die Sport treiben, größer ist. Deshalb muss die Bewegungserziehung in den Kindertagesstätten und Schulen in Kooperation mit den Sportvereinen weiter ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die Ganztageschulen, in denen die Jugendbegleiter aus den Sportvereinen inzwischen ihren festen Platz haben.
- In allen kommunalen Integrationskonzepten und in den lokalen Netzwerken für Integration muss der Sport eine feste Größe werden. Es ist dem Sport zu raten, hier gegenüber den Städten selber initiativ zu werden. Aufgabe der Sportvereine und der für die Integration auf der lokalen Ebene Verantwortlichen muss aber auch sein, Migrantinnen und Migranten noch stärker für eine Mitwirkung in Sportvereinen zu motivieren.
- Sportvereine fördern die soziale Orientierung und Stabilität bei Jugendlichen und sie tragen auch zum Abbau von Aggressivität bei. Wer heute über Gewaltprävention diskutiert, muss mit an vorderster Stelle die Sportvereine nennen.

Der Sport ist wie nur wenige Themen mit anderen Politikfeldern verzahnt: demografischer Wandel, Bildung, Gesundheit, Integration, Wirtschaft, etc. Deshalb ist es notwendig, dass sich der Sport verstärkt in Netzwerken bewegt oder Netzwerke selber initiiert.

Eine aktuelle Umfrage des Städtetags aus dem Jahr 2009 zeigt eindrucksvoll, dass die Städte die Sportvereine – trotz der angespannten Finanzlage! – immer noch in vielfältiger Form fördern und unterstützen.

Fortschritte bei der Integration

Die Städte sind die Orte, in denen Integration stattfindet. Die Leistungen, die die Städte im Rahmen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Daseinsvorsorge erbringen, tragen in besonderem Maße dazu bei, dass die Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft heimisch werden können.

25,3 v. H. der Einwohner/-innen in Baden-Württemberg haben einen Migrationshintergrund. Ihre Integration hat in den vergangenen Jahren weitere Fortschritte erzielt. Das Zusammenleben zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten funktioniert in unseren Städten weitgehend reibungslos. Aus dem Nebeneinander verschiedener Sprachen, Kulturen und Religionen entwickelt sich zunehmend ein verständnisvolles Miteinander. Die neue Integrationskultur ist vor allem Folge der engagierten, ideologiefreien und pragmatischen kommunalen Integrationspolitik in den Städten.

Die Städte begreifen und organisieren ihre Integrationspolitik mehrheitlich als ressortübergreifende und kommunal gesteuerte Querschnittsaufgabe. Grundlage sind Leitbilder sowie Integrationskonzepte, für deren Entwicklung und Umsetzung kommunale Netzwerke eingerichtet wurden bzw. werden. Nach einer aktuellen Umfrage des Städtetags bestehen inzwischen in mehr als 40 Städten derartige Netzwerke. Zahlreiche Städte haben Integrationskonzepte verabschiedet.

Zur personellen Verankerung der Integration als Querschnittsaufgabe haben zahlreiche Städte kommunale Integrationsbeauftragte eingestellt bzw. Stabsstellen für Integration eingerichtet. Im Arbeitskreis Integration des Städtetags treffen sich die Integrationsbeauftragten zweimal im Jahr

zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Stabsstelle Integration des Landesintegrationsbeauftragten und das Innenministerium wirken im Arbeitskreis als ständige Gäste mit.

Die Landesregierung hat am 8. September 2008 den Landesintegrationsplan verabschiedet. Der Plan ist unter maßgeblicher Beteiligung des Städtetags konzipiert worden. Er bedeutet eine wichtige Weichenstellung für die Integrationspolitik in den kommenden Jahren. Die zentrale Rolle und Bedeutung der Städte für die Integration wird im Landesintegrationsplan ausdrücklich hervorgehoben.

Von besonderem Gewicht ist das Handlungsfeld Integration durch deutsche Sprache, schulische Bildung und Ausbildung. Gelingende und nachhaltige Integration setzen vor allem gleiche Bildungschancen voraus. Hier bestehen unbestreitbar noch Defizite. Das Bildungsniveau der Migrantinnen und Migranten ist unterdurchschnittlich, entsprechend gering sind ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Für die Integration von Migrantenkinder ist unabdingbar, dass sich die Eltern aktiv am Integrationsprozess beteiligen und sich ihrer Verantwortung insbesondere für den schulischen Erfolg ihrer Kinder bewusst werden. Der Integrationsbeauftragte der Landesregierung, Justizminister Professor Dr. Ulrich Goll MdL, hat deshalb zusammen mit der Robert Bosch Stiftung und der Breuninger-Stiftung das Projekt „Bildungspartnerschaft mit Eltern mit Migrationshintergrund“ initiiert und einem breit angelegten Dialog mit Organisationen und Verbänden in eine Gesamtkonzeption gebracht. Zentrale Bausteine des Projekts sind ein hauptamtlicher Beraterpool bei den Regierungspräsidien sowie die vom Städtetag vorgeschlagenen Bildungslotsen. Land und Stiftungen werden für die Finanzierung des Projekts rd. 1 Mio. € pro Jahr bereitstellen.

Ein zentraler Baustein für die Integration nicht mehr schulpflichtiger Ausländer/-innen sind die vom Bund finanzierten Integrationskurse mit dem Schwerpunkt Sprachförderung. Die freiwillige Teilnahme von Ausländern an diesen Kursen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Andererseits müssen Ausländer/-innen, die nicht Deutsch sprechen, noch in erheblichem Umfang zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Der Städtetag tritt dafür ein, dass gegen diejenigen Ausländer/-innen, die dieser Verpflichtung selbstverschuldet nicht nachkommen, zwingend Sanktionen verhängt werden.

Innere Sicherheit und Videoüberwachung

Die Sicherheitslage in den Städten, insbesondere das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger/-innen bleibt weiterhin ein zentrales Aufgabenfeld, das die Städte in Zusammenarbeit mit dem Land zu bewältigen haben. Die in letzter Zeit gestiegenen Zahlen an Gewalttätigkeiten, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt, dass weiterhin Handlungsbedarf im präventiven Bereich gegeben ist. Im Rahmen des neuen Polizeigesetzes hatte das Land beabsichtigt, über die bereits zuvor bestehenden Möglichkeiten eine nahezu flächendeckende Videoüberwachung im öffentlichen Straßenraum zuzulassen. Der Hintergrund dieser gesetzgeberischen Absicht war es, durch die Zunahme von Public Viewing bzw. Fußballgroßveranstaltungen und Volksfesten, potenzielle Gefahrenquellen für die Bevölkerung einzudämmen. Diese Absicht wurde vom Städtetag unterstützt. Anlass für unsere Kritik war aber, dass das Land die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend berücksichtigt hat (Urteil vom 11.03.2008 zum Recht auf sog. informationelle Selbstbestimmung). Das Gericht bestätigt mit diesem Urteil ein weiteres Mal die von ihm gesetzten Grenzen einer elektronischen Überwachung der Öffentlichkeit, wenn sie nicht anlassbezogen ist. Die Vorgaben des Obersten Gerichts widersprechen nach Auffassung der Geschäftsstelle eindeutig dem ursprünglich vorgelegten Entwurf des Innenministeriums, bei

dem eine „Überwachung ins Blaue hinein“ legalisiert worden wäre. Nach umfangreichen Beratungen mit dem Land ist es uns gelungen, dass unser Vorschlag für eine Gesetzesänderung in § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Polizeigesetz Eingang gefunden hat. Mit diesem Vorschlag wird erreicht, dass „Unbeteiligte“ von der Überwachung ausgeschlossen sind.

Innere Sicherheit – Alkoholverbot an Brennpunkten des öffentlichen Raumes

Ein weiteres Themenfeld im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit ist der zunehmend ausufernde Alkoholmissbrauch im öffentlichen Straßenraum.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Städte zusammen mit dem Land mit großem finanziellen Engagement erreicht, dass ihre öffentlichen Räume als Visitenkarte und Kommunikationsbereich der Bürger/-innen angenommen werden. Dies gilt insbesondere für öffentliche Plätze und Fußgängerzonen. Diese positive Entwicklung wird in der letzten Zeit leider gefährdet, weil sich in vielen Kommunen sog. Trinkerszenen etablieren, die Anwohner und Passanten durch ihr alkoholbedingtes Verhalten belästigen und gefährden. Aufgrund dessen hatte die Stadt Freiburg ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot an einem bestimmten Platz in der Freiburger Innenstadt angeordnet. Die Stadt Freiburg hatte sich dabei in Absprache mit der örtlichen Polizei auf konkrete Fakten berufen. Dennoch hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Anordnung als rechtlich unzulässig aufgehoben. Das Gericht führte aus, dass für die Anordnung eines Alkoholverbots im Rahmen einer sog. Gefahrenvorsorge in Baden-Württemberg derzeit noch keine Rechtsgrundlage bestehe. Es obliege dem Gesetzgeber, den Städten hierfür eine Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Dieses Urteil war für die Geschäftsstelle Grund dafür, von der Landesregierung eine Ergänzung des Polizeigesetzes im Hinblick auf die Anordnung von Polizeiverordnungen im Rahmen der Gefahrenvorsorge zu fordern. Dabei geht es uns nicht darum ein flächendeckendes Alkoholverbot im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen. Daran kann kein Entscheidungsträger ein Interesse haben. Vielmehr soll es künftig, im Rahmen einer Gefahrenvorsorge, möglich sein, an kommunalen Plätzen, die vorbelastet sind (örtliche Brennpunkte), bereits im Vorfeld einschreiten zu können.

Nach der derzeitigen Rechtslage bleibt den Städten nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis ein polizeiwidriger Zustand eintritt, durch den Dritte erheblich belästigt werden, um dann Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, weshalb wir die Notwendigkeit einer solchen Gesetzesergänzung mehrfach gegenüber der Landesregierung reklamiert haben.

Nachdem Innenminister Heribert Rech bereits sein grundsätzliches Einverständnis dazu erklärt hat, befindet sich der Referentenentwurf des zuständigen Innenministeriums derzeit noch im politischen Abstimmungsprozess.

Weltmeisterschaftskartenurteil

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 08.12.2008 zum sog. Weltmeisterschaftskartenurteil erhielt die Geschäftsstelle viele Anfragen von den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitgliedstädte, inwieweit sie Termine, in denen sie dienstliche Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen haben, noch annehmen können.

Das Gericht hatte ausgeführt, dass Amtsträger, die im Rahmen ihrer Dienstpflichten sog. Repräsentationsaufgaben wahrnehmen, sich dennoch im Einzelfall nach § 331 Strafgesetzbuch der Vorteilsannahme strafbar machen können, wenn in der Wahrnehmung dieser Dienstaufgabe gleichzeitig ein persönlicher Vorteil gesehen werden kann und der Amtsträger durch diesen Vorteil in Bezug auf seine künftigen Diensthandlungen beeinflusst bzw. belohnt werden könnte. Aufgrund der – wie auch das Gericht ausführt – sehr unbestimmten Regelung des § 331 Strafgesetzbuch, war es auch der Geschäftsstelle nicht möglich eine abschließende Checkliste für die Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen anzubieten. In Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, der Staatsanwaltschaft Stuttgart und dem Justizministerium konnte jedoch als Alternative dazu eine Zusammenstellung der wichtigsten Fallgestaltungen und deren rechtliche Würdigung erarbeitet werden, die wir unseren Mitgliedstädten zukommen ließen.

Lebensmittelkontrolle

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsreform ist auch der Bereich der Lebensmittelkontrolle auf die Stadtkreise übergegangen. Eine erste Evaluation hat gezeigt, dass sich die Kontrolldichte und auch die Anzahl der Verfahren (bei Missbräuchen) positiv entwickelt haben. Dies gilt sowohl für die Stadt-, als auch für die ebenfalls zuständigen Landkreise. Zu kritisieren ist nach wie vor, dass das Land entgegen der ursprünglichen Zusage von Herrn Ministerpräsident a. D. Günther Oettinger immer noch nicht bereit ist, die finanzielle Grundlage für die Einstellung weiterer Lebensmittelkontrolleure und Veterinäre zu schaffen. Nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsreform wurden weitergehende Prüfungsvorgaben seitens der EU in deutsches Recht umgesetzt, die die Stadtkreise zu beachten haben. Weiteres Personal wäre dringend erforderlich.

Gleichzeitig ist auch der Fortbestand einer qualitätsvollen Lebensmittelkontrolle durch entsprechende Ausbildungskapazitäten sicherzustellen. Bisher fand die Ausbildung an verschiedenen Standorten (Akademie der Polizei Freiburg, Reiterkaserne Stuttgart und in Kirchheim/Teck) statt. Diese Ausbildungsstätten stehen jedoch nicht mehr zu Verfügung. Derzeit befinden sich 62 Lebensmittelkontrolleure in Ausbildung. Da auf dem freien Markt nur in unzureichendem Umfang entsprechende Lebensmittelkontrolleure bzw. Veterinäre zur Verfügung stehen, andererseits aber der Bedarf nicht zuletzt aufgrund gestiegener EU-Vorgaben ständig steigt, ist es wichtig, dass die zuständigen Stadt- und Landkreise über kompetentes Personal verfügen. Auch der Weiterbildungsbedarf ist immens.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass eine Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinäre und Lebensmittelwesen in Stuttgart gegründet wird. Diese soll als dauerhafte Einrichtung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum (Träger) eingerichtet werden. Es soll dort die Geschäftsstelle für den Verwaltungsablauf und die Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung gewährleistet werden. Mit dieser Einrichtung will man eine qualitätsvolle Einrichtung im Land schaffen, die zudem finanziell günstiger wäre, als das Personal an externen Ausbildungsstätten im Bundesgebiet zu schulen. Neben dem Land sollen sich die zuständigen Stadt- und Landkreise an den Kosten beteiligen.

Vermessungswesen

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde von der Landesregierung gegen die Widerstände der Kommunen festgelegt, dass langfristig, d. h. bis spätestens 2011 80 % der Liegenschaftsvermessungen nur noch von öffentlich bestellten Sachverständigen durchgeführt werden dürfen. Dazu fanden in den letzten zwei Jahren umfangreiche Gespräche bezüglich der Umsetzung im Rahmen von Zielvereinbarungen statt.

Um diesem Ziel mehr Nachdruck zu verleihen, plant das Land zusätzlich eine Novellierung des Vermessungsgesetzes. Dort soll auch der Anteil der öffentlich bestellten Sachverständigen an diesen Vermessungen festgelegt werden, wobei vorgesehen ist, dass die Städte künftig weitgehend von der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen auf dem freien Markt ausgeschlossen werden. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen soll dies noch möglich sein. Dies führt zu einer existenziellen Gefährdung des Fortbestehens städtischer Vermessungsämter, vor allem bei kleineren und mittleren kreisangehörigen Städten nach § 10 Vermessungsgesetz. Der aktuelle Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht, dass die städtischen Vermessungsämter seit über 100 Jahren freiwillig qualifizierte Vermessungsdienstleistungen erbringen und das Liegenschaftskataster auf eigene Kosten eingerichtet haben. Hinzu kommt, dass die derzeitige digitale Umstellung ebenfalls weitere Kosten für die Kommunen verursacht. Aufgrund der Tatsache, dass das zuständige Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum bereits mehrfach die besondere Bedeutung städtischer Vermessungsämter für die Liegenschaftsvermessung bestätigte, ist dieser Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar.

Die Geschäftsstelle hat dem Land eine aus ihrer Sicht vertretbare Alternativlösung vorgeschlagen, mit der der Fortbestand dieser städtischen Vermessungsämter trotz gewisser Einschränkungen bei der Auftragslage noch gewährleistet bliebe. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit dem Land – inwieweit das Land dem Vorschlag des Städtetags folgt, ist noch nicht entschieden.

Landesbauordnung

Eine langjährige Forderung des Städtetags war es, im Bereich der Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren einzuführen, das mittelfristig das klassische Baugenehmigungsverfahren ablösen könnte. Damit soll ein Beitrag zur Verfahrenbeschleunigung und zur Kostenreduzierung geschaffen werden. Gleichzeitig haben wir gefordert, das Kenntnisgabeverfahren als dritte Verfahrensart abzuschaffen, da in der Praxis immer wieder festgestellt werden muss, dass unzulässige Bauwünsche ohne Genehmigungsverfahren durchgesetzt werden sollen.

Die nunmehr Anfang des Jahres in Kraft getretene Landesbauordnung hält zwar am Kenntnisgabeverfahren als dritte Verfahrensart fest, sieht aber das von uns geforderte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren vor. Auch ist es erfreulich, dass die Möglichkeiten, Einsprüche gegen eine Baugenehmigung einzulegen, für alle Antragsteller zeitlich eingeschränkt wurde, damit für alle Beteiligten früher Rechtsklarheit und Bestandskraft eintritt.

Nachhaltigkeitsstrategie des Landes: Fahrradverkehr

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg wurde auch umfassend über das landespolitische Ziel, den Fahrradverkehr im Land auszubauen, mit den Kommunalen Landesverbänden verhandelt. Ziel ist es, den Modal Split zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zugunsten des Radverkehrs nicht nur im Freizeit-, sondern auch beim Berufsverkehr auszuweiten. Dazu sind – und das war der eigentliche Streitpunkt – erhebliche finanzielle Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich. Die Kommunalen Landesverbände konnten erreichen, dass es keine feste Quote für eine Beteiligung der Städte an einem weiter auszubauenden Radwegenetz geben wird. Lediglich die Absichtserklärung in diesem Bereich noch mehr zu tun, als in der Vergangenheit, wurde dokumentiert. Hinzu kommt, dass die Kommunen auch weiterhin im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festlegen können, in welchen Bereichen des Verkehrsnetzes die eine oder die andere Verkehrsart den Vorrang genießt. Zudem wurde die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundli-

cher Kommunen in Baden-Württemberg gegründet, bei der der Karlsruher Bürgermeister Michael Obert zum Vorstandsvorsitzenden gewählt wurde. Dieser Arbeitsgemeinschaft können alle Städte, Gemeinden und Landkreise beitreten. Konkret geht es dort darum, gemeinsame Projekte und Aktionen zur Förderung des Radverkehrs zu realisieren, den Austausch zwischen den Mitgliedstädten zu fördern sowie sonstigen Beratungen und Hilfeleistungen bei radverkehrsspezifischen Fragen anzubieten.

Wohnungsbau

Schon seit Mitte der 90er Jahren ging die Bautätigkeit in Baden-Württemberg stetig zurück und erreichte im Jahre 2008 lediglich einen Stand von 27.600 Wohneinheiten gegenüber 100.000 Wohneinheiten im Jahr 1994. Diese Entwicklung steht im krassen Gegensatz zum aktuellen Bedarf an Neubauwohnungen. Auch wenn die Prognosen der einzelnen Institute von einander abweichen, ist davon auszugehen, dass ein jährlicher Bedarf in Baden-Württemberg von 40.000 Wohneinheiten angenommen werden muss. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Energieeinsparung ist häufig ein Neubau erforderlich. Zudem finden sich auf dem Wohnungsmarkt Wohnungen mit nicht mehr zeitgemäßen Grundrissen, wobei der demografische Faktor eine zentrale Rolle spielt.

Nachdem die Bundesregierung in der Regierungserklärung festgelegt hat, dass noch bis zum Jahr 2013 Bundesmittel zur Wohnraumförderung bezahlt werden und danach eine Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Substitutionen erfolgen müsse, ist zu befürchten, dass sich auch das Land immer mehr aus der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus zurückziehen wird. Im Jahr 2009 hat das Land ohnehin nur 6 Mio. € zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Problematisch ist diese Entwicklung vor allem auch deswegen, weil der private Markt zunehmend seine Investitionen im Wohnungsbau zurückfährt. Bundesweit werden von privaten Investoren (einschließlich der Kleininvestoren) 70 % der Wohnungen zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde ist es dringend erforderlich, dass sozialverträgliche miet- und steuerrechtliche Änderungen erfolgen, die die Investitionsbereitschaft wieder erhöhen.

Gemeinsam für eine nachhaltige Zukunft in Baden-Württemberg – Nachhaltige Stadtentwicklung und Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg –

Mit der Koalitionsvereinbarung im Mai 2006 wurden die Weichen für eine breit angelegte Nachhaltigkeitsstrategie gestellt. Dabei sollten nicht vorrangig nur Umwelt- und Naturschutzthemen behandelt werden, sondern ein breit aufgestelltes Spektrum für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen unter Beachtung auch der sozialen und wirtschaftlichen Themenstellungen.

Mit dem Motto „Jetzt das Morgen gestalten“ startete der damalige Ministerpräsident Oettinger die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg, die auf einen intensiven Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen ausgelegt war und ressortübergreifend in fünf Themenfeldern zu konkreten (temporär zu bearbeitenden) Projekten führen sollte. Von den beteiligten gesellschaftlichen Akteuren und den Ministerien wurde eine eigenverantwortliche und lösungsorientierte Zusammenarbeit erwartet. Die jährlich einmal stattfindende Nachhaltigkeitskonferenz unter Vorsitz des Ministerpräsidenten sollte als oberstes Gremium der Nachhaltigkeitsstrategie die Grundsatzentscheidungen über thematische und strategische Ausrichtung, neue Projekte, die Projektförderung sowie den parallel zur Nachhaltigkeitskonferenz stattfindenden Nachhaltigkeitskongress treffen. Über das sog. „Impulsprogramm“ steht für die Jahre 2008 bis 2011 eine Fördertranche von 10 Mio. € aus Landesmitteln zur Verfügung.

Ein erster Grundkonsens der gesellschaftlichen Gruppierungen fand sich im Papier „Ziele nachhaltiger Entwicklung in Baden-Württemberg“ wieder. Der Städtetag hat hier gefordert, dass es nicht bei einer „Aneinanderreihung von Zielen und Absichtserklärungen“ bleibt, sondern auch Priorisierungen und die Benennung von wirklichen Schwerpunktthemen vorgenommen werden. Dies sollte sich dann auch in der Bereitstellung der Finanzmittel aus dem Impulsprogramm widerspiegeln.

Kommunen als starke Partner bei der Nachhaltigkeitsstrategie

Die 15 Start-Projekt-Themen fanden in unseren Gremien und bei den Städten ein sehr unterschiedliches Echo. Trotzdem gab der Städtetag gegenüber der Landesregierung das Signal ab, dass die Städte eine aktive Rolle bei der Nachhaltigkeitsstrategie übernehmen werden. Als wichtiges Schwerpunktthema mit Vernetzungsmöglichkeiten wurde vom Städtetag das Thema Klimaschutz zunächst in den Vordergrund gerückt und als Teilbeitrag für ein umfassenderes Positionspapier mit Handlungsmöglichkeiten eine „Klimaschutzmatrix“ erarbeitet.

Anschließend wurden auf Fachebene weitere Bausteine für kommunalpolitische Handlungsfelder im Bereich der Nachhaltigkeitsstrategie und der Verknüpfung von Themen erarbeitet. In Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung und des Bauausschusses sowie von interessierten Damen und Herren Oberbürgermeistern und Bürgermeistern entstand ein umfassendes Positionspapier zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes „Gemeinsam für eine nachhaltige Zukunft in Baden-Württemberg“. Dem Ministerpräsidenten sowie der Umweltministerin wurden mit diesem Positionspapier auf allen kommunalrelevanten Politikhandlungsfeldern weit über die bisherige Verfahrensbeteiligung an der Nachhaltigkeitsstrategie hinaus ein aktiver Dialog als „Bündnis für die Nachhaltigkeit“ angeboten. Dies vor dem Hintergrund, dass sich zentrale soziale, wirtschaftliche und ökologische Fragen in den Städten vor Ort entscheiden. Deshalb braucht das Land zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie die Kommunen als starke Partner unter Einbeziehung bereits vorhandener Netzwerke.

In diesen Zusammenhang treten die Kommunen als starke Partner auf einer eigenständigen Politikebene durchaus selbstbewusst auf. Denn die Erfolge der Ziele und Projekte der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes entscheiden sich im Wirkungszusammenhang mit den kommunalen Aufgabenstellungen der Städte und Gemeinden vor Ort. Diese sind grundsätzlich bereit, die auf Landesebene mit gesellschaftlichen Gruppierungen vereinbarten Ziele und Maßnahmen mit den Verantwortlichen lokal zu vertiefen und die Nachhaltigkeitsstrategie dadurch zu unterstützen. Dafür bedarf es eines engen Dialogs zwischen Land und Kommunen; eine reine Verfahrensbeteiligung wäre dafür kein ausreichendes und wirkungsvolles Instrument. Gleichzeitig müssen über die Schnittstellen zwischen Landes- und Kommunalpolitik hinaus auch die Schnittpunkte zur nationalen und europäischen Ebene berücksichtigt werden (Stichwort z. B. „Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“).

Das Positionspapier enthält deshalb Thesen zur Thematik Nachhaltigkeit als Vernetzungs- und Querschnittsaufgabe, Kommunen als starke Partner auf einer eigenständigen Politikebene, Nachhaltigkeitsdialog, aktive Partizipation, Netzwerke der Zusammenarbeit, integrierte Förderprogramme und nachhaltige Haushaltspolitik.

Verschiedene Schwerpunktthemen, die für eine nachhaltige Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind, wurden dabei hervorgehoben: demografischer Wandel, nachhaltige Sozialpolitik, Familien-, Jugend- und Seniorenpolitik, Bildung und Wissen als Motoren nachhaltiger Entwicklung, Stärkung der Innenentwicklung, Wohnungs- und Städtebau, Schonung natürlicher Ressourcen,

Klimaschutz und zukunftsfähige Energieversorgung, Mobilität und zukunftsfähige Wirtschaft. Diese dargestellten Themenschwerpunkte aus kommunaler Sicht können nur ein Ausschnitt sein und stellen eine „Momentaufnahme“ dar. Denn auch die Nachhaltigkeitsthemen sind einem dynamischen Prozess unterworfen und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung.

Die Schwerpunktthemen wurden deshalb noch in sechs Detailübersichten mit kommunalen Handlungsfeldern zur Nachhaltigkeitsstrategie aufgefächert (demografischer Wandel, Bildung und Betreuung, Stärkung der Innenentwicklung, Klimaschutz, Mobilität und nachhaltige Wirtschaftspolitik). In diesen Übersichten wurden verschiedene Bausteine von Handlungsfeldern zusammengetragen sowie durch Forderungen zur Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ergänzt. Die Handlungsfelder wurden in unterschiedlicher Intensität bearbeitet; sollen aber gleichzeitig die Komplexität und die Vernetzung bei den einzelnen angesprochenen Themen und Maßnahmen widerspiegeln. Die Vielfalt der angesprochenen kommunalen Aufgaben zeigt den Anspruch und zugleich die gemeinsame Herausforderung für die Kommunal- und Landespolitik.

Bei einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten sowie der Umweltministerin wurde dieses „Dialogangebot“ zu den Nachhaltigkeitsthemen vertieft. Die Umweltministerin hat das „Komplettpaket“ des Positionspapiers mit allen Anlagen in die ressortübergreifende Zusammenarbeit eingebracht und den gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, die bei der Nachhaltigkeitsstrategie eingebunden sind, zur Verfügung gestellt. Dies hatte den Zweck, dass die Anregungen und Handlungsfelder mit schon laufenden Projekten der Nachhaltigkeitsstrategie verknüpft werden können und zusätzlich als Ideenquelle für neue Projekte dienen.

Kommunaler Klimaschutz ist gefragt

Das Positionspapier des Städtetags mit Anlagen wurde in die Projektgruppen der Nachhaltigkeitsstrategie mit eingebracht. Im Projekt „Kommunaler Klimaschutz in Baden-Württemberg“ spielte die Klimaschutzmatrix des Städtetags eine Rolle, da sie eine systematische Darstellung, Verknüpfung und Beschreibung von insgesamt 67 kommunalen Handlungsfeldern enthält, die bereits von Städten praktiziert wurden und abhängig von der Größe der Stadt oder deren Struktur (z. B. mit oder ohne Stadtwerke) als Best-Practice-Beispiel genutzt werden können. Im Rahmen der sehr kurzen Projektlaufzeit für Projekte der Nachhaltigkeitsstrategie wurden folgende Teilprojekte bearbeitet:

- Kommunales Energiemanagement (Basiskonzept Klimaschutz in Kommunen)
- Straßenbeleuchtung (Sonderfördertranche für Klimaschutz Plus)
- Finanzierungsmöglichkeiten von Effizienzmaßnahmen (Contracting-Leitfaden)
- Evaluierung für den kommunalen Teil des Förderprogramms Klimaschutz Plus ab 2009
- Kommunale Instrumente und Möglichkeiten zur CO₂-Erfassung

Das Basiskonzept Klimaschutz in Kommunen wurde zusammen mit einem Begleitschreiben der Umweltministerin und der Präsidenten der drei Kommunalen Landesverbände allen Städten, Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung gestellt. Wesentlicher Inhalt war dabei die gemeinsame Empfehlung, in allen Kommunen ein kommunales Energiemanagement einzuführen. Dies vor dem Hintergrund weiter steigender Energiepreise, um die Chancen des Energiemanagements für die Entlastung der kommunalen Haushalte und den Klimaschutz gleichermaßen zu nutzen. Hier sollte ein möglichst flächendeckendes, systematisches und kontinuierliches Vorgehen in Kommunen aller Größenordnungen erfolgen.

Als Folge der Beschäftigung mit der Straßenbeleuchtungsthematik und einem kleinen Leitfaden hierfür entstand ein Sonderförderprogramm im Rahmen von Klimaschutz Plus 2009 mit einer ersten Fördertranche in Höhe von 1 Mio. €; das Umweltministerium stockte wegen des großen Förderandrangs dann um eine zweite Fördertranche in Höhe von 1 Mio. € auf. Damit stand ein Sonderförderprogramm von 2 Mio. € zur Verfügung. Dabei sollten möglichst innovative Ansätze bei der Straßenbeleuchtung honoriert werden.

Gemeinsam das Klima schützen durch Nutzung aller Einsparpotenziale im Gebäudebereich

Das Land sowie die Städte, Gemeinden und Landkreise haben mit ihrem Gebäudebestand eine Vorbildfunktion und gehen dabei mit vielen guten Beispielen voran. Eine Vielzahl von Maßnahmen bei Neubauten und im Gebäudebestand, viele mit Leuchtturmcharakter, wurden bereits realisiert. Kommunen engagieren sich in Klimaschutznetzwerken und haben sich zu kontinuierlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen verpflichtet, teilweise weit über nationale „Zielmarken“ hinaus. Auch durch entsprechende Gremienbeschlüsse werden kommunale Einsparpotenziale vorgegeben und Maßnahmenkataloge umgesetzt. Baden-württembergische Kommunen stellen sich mit großem Erfolg nationalen und internationalen Wettbewerben zum Klimaschutz und finden sich auf Spitzenplätzen wieder; die kommunale Beteiligung am anspruchsvollen European Energy Award ist im bundesweiten Vergleich bemerkenswert hoch.

Dass dieser Weg gemeinsam weiter konsequent fortgesetzt werden soll, haben UVM sowie die drei Kommunalen Landesverbände in einer Erklärung im Mai 2010 „Gemeinsam das Klima schützen durch Nutzung aller Einsparpotenziale im Gebäudebereich“ dokumentiert. So sind für den öffentlichen Gebäudebestand, der älter ist als 20 Jahre, landesweit bis 2020 mindestens 35 % der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Stand 1990 einzusparen. Dazu sind flankierende Maßnahmen notwendig, die in der Erklärung festgehalten sind: so z. B. als erster wichtiger Schritt die Einführung eines Energiemanagements für kommunale Liegenschaften. Durch erweiterte Angebote der Klimaschutz- und Energieagentur (KEA) und der lokalen und regionalen Energieagenturen sowie mit Unterstützung der Stadtwerke sollen konkrete Maßnahmen umgesetzt und auch durch aktualisierte Förderinstrumente ergänzt werden.

Das aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zugespeiste Programm „Klimaschutz Plus kommunal“ wird beibehalten und noch zielgerichteter auf kommunale Anforderungen ausgerichtet. Bei dem vom Bund und Ländern bereitgestellten Zukunftsinvestitionsprogramm standen bis zum Jahr 2011 ebenfalls Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Zentrum. Im Jahr 2012 soll dann aufgrund der gesammelten Erfahrungen eine Zwischenbilanz des Erreichten und weitere Überlegungen für die Fortführung bis 2020 gezogen werden.

„Klimaneutrale Kommunen“ gesucht

Im Sinne der Fortführung dieser Überlegungen zur Vorbildfunktion von Kommunen und ausgerichtet auf das Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg 2020 Plus hat das Land im Juli 2010 Modellprojekte „Klimaneutrale Kommune“ in Form eines Wettbewerbs ausgeschrieben. In drei Größenklassen sollen Machbarkeitsstudien unterstützt werden, in denen für die gesamte Gemarkung einer Kommune untersucht wird, ob langfristig (in der Perspektive bis 2050) Strom- und Wärmebedarf sowie Mobilität weitgehend reduziert bzw. CO₂-neutral bereitgestellt werden können. Maßnahmen und Kosten sollen untersucht und beschrieben werden, damit in einem zweiten Schritt ausgewählte Umsetzungsmaßnahmen gefördert werden können.

Das Land stellt dabei in den nächsten drei Jahren 2 Mio. € aus originären Landesmitteln zur Verfügung. Sowohl der Inhalt als auch der Zeitplan des Projekts sind ambitioniert: Bis Ende September 2011 sollen die Studien fertig sein, damit anschließend über zu fördernde Umsetzungsmaßnahmen entschieden werden kann. In den Ausschreibungsbedingungen wird ausdrücklich die Klimaschutzmatrix des Städtetags erwähnt, um Anregungen für Handlungsfelder und eventuelle Maßnahmenpakete im Rahmen des Wettbewerbs zu gewinnen.

Kommunen und Stadtwerke beim Klimaschutzkonzept 2020 Plus berücksichtigen

Das geltende Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg 2010 läuft aus. Noch in dieser Legislaturperiode soll es durch ein neues „Klimaschutzkonzept 2020 Plus“ abgelöst werden. Nach bisherigen Aussagen will die Landesregierung ambitionierte Klimaschutzziele für die Jahre 2020 bis 2050 festlegen. So die „Vision“ einer weitgehenden CO₂-freien Stromwirtschaft bis 2050 mit einem dafür erforderlichen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Zeitraum bis zum Jahr 2020 soll zusammen mit der Definierung von Zielen durch konkrete Maßnahmen unterlegt werden.

Auch das bisherige Klimaschutzkonzept enthält viele kommunalrelevante Themenstellungen. Neben einem eigenen Kapitel „Kommunen, Kirchen und Vereine“ z. B. die Stichworte: Gebäude, Verkehr, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Schon im Vorstadium hat der Städtetag zu allen diesen Punkten Stellung bezogen und dabei u. a. auch auf die Erklärungen zum Gebäudebestand, zur Klimaschutzmatrix, zu den Stadtwerken, insbesondere auch zu einer nachhaltigen Mobilität und der Finanzierung des ÖPNV verwiesen. Dabei war uns wichtig, dass das Land erkennbar macht, dass das Klimaschutzkonzept eine übergreifende Materie ist und die Einordnung in Pläne und andere Konzepte des Landes abgestimmt sichtbar werden: z. B. Umweltplan, Nachhaltigkeitsstrategie, Einzelkonzepte wie Biomasse-Aktionsplan, Mobilitätskonzept/E-Mobilität usw., auch mit Blick auf die Fortschreibung des Generalverkehrsplans. Außerdem müssen die Zielkonflikte bei Klimaschutzfragen ressortübergreifend noch besser angegangen werden: z. B. beim Ausbau der Wasserkraft, der Windenergie, Zielkonflikte zwischen Klimaschutz/Luftreinhaltung/Lärm und beim verstärkten Einsatz von Biomasse usw.

Nachfolgeregelung für die ÖPNV-Finanzierung auf den Weg bringen

Die Abdeckung des Finanzierungsbedarfs des ÖPNV ist ein zentraler Punkt für eine nachhaltige Entwicklung der Städte und Regionen. Eine wichtige Argumentationshilfe ist in diesem Zusammenhang die Studie „Finanzierungsbedarf des ÖPNV bis 2025“ im Auftrag des Deutschen Städtetags in Zusammenarbeit mit 13 Bundesländern, darunter auch Baden-Württemberg. Diese Studie untermauert die Dringlichkeit für eine Nachfolgeregelung der ÖPNV-Finanzierung.

So wurden die Regionalisierungsmittel für Baden-Württemberg in den Jahren 2007 bis 2010 gekürzt, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist im Zuge der Föderalismusreform mit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft getreten. Bis 2013 leistet der Bund an das Land noch Kompensationszahlungen zur Förderung dieser Maßnahmen; ab 2014 wird die verkehrliche Zweckbindung der Zuweisungen aufgehoben. Nach einer „Revision“ im Jahr 2013 beabsichtigt der Bund seine Leistungen ab 2019 einzustellen. Das Land ist dem Ministerratsbeschluss von Oktober 2006 nach einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Mitteleinsatzes, der sich u. a. auch auf die aus dem demografischen Wandel resultierenden Anforderungen

erstrecken soll, noch nicht nachgekommen. Zu jeder sich bietenden Gelegenheit, auch im Rahmen der Fortschreibung des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg, weisen wir auf die Dringlichkeit einer solchen Regelung hin, um Planungssicherheit für die Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen zu erhalten.

Das Positionspapier des Städtetags zur Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg flankiert diese Überlegungen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung mit Aussagen zur Verkehrsinfrastruktur und zur Mobilität. Bei der Beschreibung der kommunalen Handlungsfelder zur Mobilität wird auch auf die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und auf Förderprogramme eingegangen.

Zielgerichtet hat der Städtetag deshalb in die Projektarbeit der Nachhaltigkeitsstrategie das Thema nachhaltige Mobilität eingebracht. Die Nachhaltigkeitskonferenz beim Ministerpräsidenten hat im Juni 2010 das von uns initiierte Teilprojekt „Mobilitätsmanagement – Aufbau von Mobilitätsnetzwerken“ unterstützt. Auch in diesem Zusammenhang hat der Städtetag moniert, dass zu einer von allen Seiten gewollten nachhaltigen Mobilität eine nachhaltige Sicherung des Finanzierungsbedarfs des ÖPNV gehört.

Im Zusammenhang mit dem Finanzierungsbedarf für den ÖPNV muss auf eine weitere noch „ungelöste Baustelle“ verwiesen werden. Die EU-VO 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ist am 3. Dezember 2009 unmittelbar in Kraft getreten. Das Personenbeförderungsgesetz konnte wegen unterschiedlicher Auffassungen auf Bundes- und Länderebene nicht rechtzeitig zum Inkrafttreten dieser Verordnung angepasst werden.

Wir unterstützen dabei die Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände, die mit der EU-Verordnung zum ÖPNV gestärkte Rolle der kommunalen Aufgabenträger durch Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes auch im deutschen Rechtssystem zu verankern und im Verhältnis zwischen kommunalen Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen sowie staatlichen Genehmigungsbehörden die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen. So muss sich die gestärkte Rolle der kommunalen Aufgabenträger auch im Genehmigungsverfahren widerspiegeln. Bei dem erneuten Anlauf zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wird dies eine zentrale Rolle aus Sicht der kommunalen Seite spielen.

Innenentwicklung stärken

Das Thema Flächeninanspruchnahme steht seit Jahren im Brennpunkt der Diskussionen. Zusammen mit dem Land wurde im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ nach Möglichkeiten von Kooperationen der gesellschaftlichen Gruppierungen gesucht, um auf ordnungsrechtlichen Zwang verzichten zu können.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat der Städtetag den bilateralen Dialog mit dem Landesnaturschutzverband (LNV) fortgesetzt und als konkreten ersten Schritt mit Unterstützung des Fachausschusses ein gemeinsames Positionspapier der beiden Verbände zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erstellt. Die übrigen Verbände waren im Rahmen des Aktionsbündnisses eingeladen, diese bilateralen Arbeiten und Grundpositionen mit zu unterstützen. Sowohl beim UVM als auch bei den Bündnispartnern wurden die Überlegungen sehr positiv aufgenommen. Das Positionspapier setzte sich mit folgenden Schwerpunkten und Forderungen dazu auseinander:

- Förderpraxis verändern
- Bauleitplanung und Planungsinstrumente

- steuerliche Fragen
- begleitende Maßnahmen zur Flächenmobilisierung

Dabei ging es u. a. um Schwerpunktbildungen bei Landesförderprogrammen mit noch konkreteren Wirkungen zur Stärkung der Innenentwicklung und flächenmobilisierenden Ansatzpunkten sowie Anreizfördersystemen. In die begleitende Projektgruppe zur Nachhaltigkeitsstrategie wurden die Grundüberlegungen des Städtetags zu integrierten Förderansätzen mit Mehrfachnutzen und Schubwirkung für die Innenentwicklung eingebracht. So sollten Maßnahmen zur Erfassung, Darstellung sowie Bewertung von Innenentwicklungspotentialen und Umnutzungskonzepten im Sinne eines umfassenden gemeindlichen Flächenmanagements in die Förderung mit einbezogen werden. Die Rolle der Altlastenförderung wurde ebenso diskutiert wie Instrumente zur Erstellung von umfassenden Beurteilungsgrundlagen für Finanzierungskosten, Folgekosten und Nutzen von Projekten. Auch die interkommunale Zusammenarbeit spielte hier eine Rolle.

Das Aktionsbündnis hat sich dann in zwei Projektgruppen der Nachhaltigkeitsstrategie mit eingebracht, die sich mit Fragen der Strategien und Grundsätze zur Flächenmobilisierung und zur Stärkung und Bündelung der finanziellen Anreizsysteme des Landes für die Innenentwicklung befasst haben.

Als ein Teil dieser Projektgruppenarbeit entstand die Handreichung „Bausteine erfolgreicher Innenentwicklung – Empfehlungen aus der kommunalen Praxis“. Die an diesem Projekt Beteiligten haben Innenentwicklungsprojekte aus Baden-Württemberg ausgewählt, für die sich Klein- und Mittelstädte bewerben konnten. Diese Vorhaben sollten aktuell und abgeschlossen sein sowie verschiedene Typen einer Projektinitiierung aufweisen. Neben einer allgemeinen Darstellung der Innenentwicklung, der Prozesse sowie der Rolle und Aufgaben von Kommunen wurden insgesamt 11 Projekte aus Baden-Württemberg ausgewertet und die Hemmnisse sowie Erfolgsfaktoren dargestellt.

Schon beim gemeinsamen Positionspapier mit dem LNV war dem Städtetag wichtig, bei der Flächenthematik auf Abschätzungen der Folgekosten bei der Siedlungsentwicklung zurückgreifen zu können. Das in acht Modellkommunen getestete Rechentool „fokos bw“ stieß auf positive Resonanz. Unsere Bemühungen gegenüber dem UVM nach einer kostenlosen Bereitstellung dieses Rechentools hatten Erfolg und das Land stellt den Bezug des Folgekostenrechners für eigene Berechnungen der Kommunen kostenfrei zur Verfügung.

Weiter wurde bei den Beratungen deutlich, dass auch nichtinvestive Maßnahmen gefördert werden müssen, um einen zusätzlichen Schub für die Innenentwicklung zu erhalten. Damit wurde ein zentraler Punkt der Forderungen von Städtetag und LNV aufgegriffen, finanzielle Anreize für die Innenentwicklung zu bündeln und ergänzende Hilfestellungen zur Flächenmobilisierung bereitzustellen. So entstand das zusätzliche Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“, das in zwei Tranchen im Jahr 2009 ausgeschrieben worden ist. Die Durchführung dieser Pilotprojekte aus Mitteln der Nachhaltigkeitsstrategie hat eine so große Nachfrage ausgelöst, dass das Land im Doppelhaushalt 2010/2011 weitere Mittel für die Erstellung und Umsetzung organisatorischer und planerischer Konzepte bereitgestellt hat und für 2010 wieder zwei Fördertranchen zur Verfügung stehen. Die Förderinhalte orientieren sich an der Ausschreibung der Pilotphase mit dem Ziel, auch anderen Kommunen mit Best-Practice-Beispielen Wege zur erfolgreichen Innenentwicklung zu ermöglichen.

In den Boomjahren Anfang der 1970er Jahre wurde täglich noch über 25 Hektar Fläche für Wohn- und Gewerbegebiete sowie Straßen und Erholungsflächen in Anspruch genommen. Der „Flächenverbrauch“ 2009 erreichte jetzt mit 7 Hektar seit der statistischen Erfassung in den 1950er Jahren den tiefsten Stand. Parallel dazu legte der Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg ein

zweites Gutachten zum nachhaltigen Flächenmanagement vor. Der dort u. a. propagierte Ansatz eines 5-jährigen Modellprojekts mit handelbaren Flächenzertifikaten wird aus kommunaler Sicht skeptisch betrachtet. Der Städtetag plädiert für die konsequente zeitnahe Umsetzung seines zusammen mit dem LNV entwickelten „Maßnahmenpakets“.

Wegen der zentralen Bedeutung der Fragen zur Innenentwicklung bei der nachhaltigen Stadtentwicklung haben sich der Städtetag und der Gemeindetag im Jahr 2010 als gemeinsame Auslober den bisherigen Partnern Altlastenforum, Architektenkammer und UVM für den Flächenrecyclingpreis Baden-Württemberg 2010 angeschlossen. Mit der aktualisierten Auslobung wird jetzt auch das Ziel verfolgt, dass Flächenrecycling nicht nur ein Thema von größeren Städten oder größeren Flächen ist. Auch kleinere Städte sollen eine Chance erhalten und deren Bewerbungen sind ausdrücklich erwünscht. Denn es zählt nur die Qualität des Projekts und nicht dessen Quantität (Flächengröße). Kleinere Projekte mit Beispielwirkung für die Praxis und „Nachahmerfunktion“ sind ausdrücklich erwünscht, um die Städte bei der Diskussion und der Umsetzung vor Ort zu unterstützen.

Nachhaltiges Bauen

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat im Frühjahr 2010 eine Projektgruppe die Arbeit zur Thematik „Nachhaltigkeit im staatlich geförderten Hochbau“ begonnen. Der etwas sperrige Titel lenkt vom eigentlichen Kern und dem Anliegen der Projektüberlegung ab. Ähnlich wie bei der Flächenthematik sollen hier Förderprogramme des Landes daraufhin untersucht werden, ob und in welcher Weise Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewilligung von Fördermaßnahmen Berücksichtigung finden können. Diese Überlegungen haben auch bei der Projektgruppe kommunaler Klimaschutz eine Rolle gespielt und sind die logische Fortsetzung der schon im Projekt Innenentwicklung angedachten und in Teilbereichen umgesetzten Überlegungen, die staatlichen Förderprogramme und Anreizsysteme auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zu überdenken, um die Mittel noch zielgerichteter einsetzen zu können.

Zunächst war daran gedacht, eventuell über angemessene Energiestandards eine Leitlinie für die Priorisierung von Fördermaßnahmen zu finden und praxistauglich auszugestalten. Es zeigte sich jedoch schnell, dass der Focus nicht nur auf der Energiethematik liegen darf, um auch andere Nachhaltigkeitsgesichtspunkte angemessen berücksichtigen zu können. Nachdem die Landesregierung grundsätzlich ihre Entscheidungen auf den „Nachhaltigkeitsprüfstand“ stellen will, bleibt es interessant, wie dies in Einzelprojekten wie bei Landesförderprogrammen zu konkreten und praktikablen Umsetzungen führen kann.

Lärminderung und Luftreinhaltung in der Gesamtbetrachtung?

Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht sowie die konkreten Auswirkungen vor Ort und die Zuständigkeit der Kommunen für Lärminderungspläne stellte die Städte vor eine anspruchsvolle Aufgabe. Denn Fragen der Lärminderung konzentrierten sich nicht auf die üblichen Ballungsräume, sondern Straßen- und Schienenverbindungen verursachen landesweit in nahezu allen Gemeindegroßen Lärmbetroffenheit.

Im Vergleich zu den anderen Bundesländern konnte in Baden-Württemberg durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen UVM und den Kommunen die Lärmkartierung zeitnah umgesetzt werden, was den Druck vor Ort zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen verstärkte. Ärgerlich waren die Verzögerungen, die bei der Ausarbeitung der Lärmkarten durch den Schienenverkehrslärm entstanden sind.

Spannend bleibt weiter die Umsetzung von Maßnahmen und deren Finanzierung als Konsequenz aus der Umsetzung der von den Kommunen zu entwickelnden Lärmaktionsplänen. Prioritär sehen wir weiter Bund und Länder als Maßnahmen- und Verantwortungsträger für bundes- und landesweite Straßen- und Schienenverbindungen. Im Juni 2009 hatte sich das Land bei der Umweltministerkonferenz für ein konzertiertes Finanzierungskonzept zur Lärmsanierung an hoch belasteten Straßen eingesetzt. Dies bleibt weiter aktuell und spätestens nach Auslaufen des Konjunkturprogramms II muss es dieses Bund-/Länderprogramm geben, um Lärmschutzmaßnahmen verlässlich und kontinuierlich umsetzen und finanzieren zu können.

Bei der Ausgestaltung dieses Gemeinschafts-Finanzierungsprogramms muss auch auf die Erfahrungen bei der Umsetzung der Konjunkturprogramme zurückgegriffen werden. Dort stellte sich das Anknüpfen an den Begriff der „Gemeindestraße“ als Förderhindernis heraus, weil bei der praktischen Umsetzung die Förderfähigkeit des allgemeinen Programms sehr eng ausgelegt wurde.

In den Städten werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch „nichtmonetäre“ Maßnahmen diskutiert, wie beispielsweise die Kombination von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen und baulichen Maßnahmen. Hier zeigen sich allerdings Probleme bei der Erstellung der Lärmaktionspläne der Städte und Gemeinden bei der Diskussion von konkreten Maßnahmen und deren Auswirkungen mit den Landesbehörden und Maßnahmenträgern. Der Städtetag hat deshalb den Vorschlag der Umweltministerin aufgegriffen, in einem Gutachten alle „Hauptlärmquellen“ zu beleuchten und diesen Fragen (rechtliche) Lösungsansätze gegenüberzustellen und begleitet diese Untersuchungen weiter. Das Gutachten unter dem Titel „Effiziente Lärmaktionsplanung – Vorschläge zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens“ wurde im Frühjahr 2010 vergeben und wir sind gespannt auf Umsetzungsvorschläge.

Parallel dazu wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie das Projekt „Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum“ im April 2010 gestartet. Dies vor dem Hintergrund, dass herkömmliche investive Maßnahmen des Lärmschutzes wie z. B. Lärmschutzwände teuer sind und nur punktuell eingesetzt werden können. Im Rahmen dieses speziellen Projekts sollen deshalb neue Ansätze, bevorzugt im nicht-investiven Bereich, gesucht werden mit dem Ziel einer modellhaften Umsetzung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit betroffenen Kommunen.

Der Städtetag hat dem UVM vorgeschlagen, sich bei der Projektbearbeitung an der bereits geleisteten Vorarbeit der IKAG LAP zu orientieren, weil dort schon praxisrelevante Vorarbeiten geleistet worden sind und der regionale Ansatz der Zusammenarbeit interessant ist. Außerdem ist eine gute Mischung verschiedener Städte- und Gemeindegrößen vorhanden (Bad Waldsee, Bibersach, Friedrichshafen, Ravensburg, Tettnang, Überlingen, Wangen, Weingarten, Meckenbeuren, Hagnau).

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kommunen den Vorrang der Lärminderung an der Quelle sehen. Einige Stichworte dazu: Rechtliches zum Reifenlärm, Schienengüterverkehr.

Bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der EU-Luftreinhaltevorschriften wird vor Ort sehr deutlich, dass eventuelle Maßnahmen wechselweise Folgewirkungen haben und die Maßnahmen auf Nachbarkommunen ausstrahlen. In Baden-Württemberg „boomen“ die Umweltzonen weiter, nachdem diese zum 1. März 2008 mit Fahrverboten in zunächst acht Städten an den Start gegangen sind. Bundesweit hat sich der Städtetag für mehr regionale Betrachtungen eingesetzt. Der jetzt entstandene bzw. weiter entstehende Flickenteppich von einzelnen Umweltzonen zeigt dieses Dilemma der rechtlichen Ausgestaltung auf. Insbesondere auch dann, wenn es um

unterschiedliche Zeiträume für die Plakettenlösungen, um Tempolimits, Durchfahrverbote für Lkw usw. geht, die auch regionale Ausstrahlungen haben.

Die Diskussion fokussierte sich zunächst vorrangig auf das Thema Feinstaub, wobei jetzt zeitverzögert die Einhaltung der geforderten Grenzwerte für Stickstoffdioxid in den Vordergrund gerückt ist und mit dem den betroffenen Kommunen zur Verfügung stehenden Instrumentarium allein nicht zu bewältigen ist. Bei den üblichen Zeiträumen zur Umstellung von Fahrzeugflotten auf die an der Quelle wirkenden EU-Anforderungen vergeht noch einige Zeit. Die novellierte Verordnung für Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) hilft mit flankierenden Maßnahmen, beinhaltet allerdings lange Übergangsfristen für bestehende Anlagen. Bei der intensiven Debatte um konkrete Wirkungen und Einzelmaßnahmen wurde der Zielkonflikt zwischen Luftreinhaltung und Klimaschutz deutlich.

Stadtwerke mehr als Energielieferanten

Die Landesregierung hatte im Juli 2009 das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 verabschiedet. Darin hat sich das Land u. a. für eine deutliche Steigerung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien ausgesprochen. Außerdem wird in diesem verabschiedeten Konzept erfreulicherweise festgehalten, dass die Landesregierung nach wie vor in leistungsfähigen Stadtwerken „wichtige Partner bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes; insbesondere hinsichtlich einer dezentralen Energieversorgung und einem massiven Ausbau erneuerbarer Energien“ sieht. Gleichmaßen teilen wir die Feststellung der Landesregierung, dass die Stadtwerke „faire und diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen“ benötigen. Dazu fordern die Städte und die Stadtwerke allerdings auch konkrete und praktische Handlungsschritte zur Erhaltung und Stärkung der kommunalen Wirtschaft, der Daseinsvorsorge und der Stadtwerke ein. Dies spiegelt sich bislang noch nicht im praktischen Handeln wider; vgl. auch die an anderer Stelle ausgeführten Punkte zur Situation der Konzessionsabgaben und der Wasserversorgung.

Kaum vom Kabinett verabschiedet, zeigte sich bei einer ersten Evaluierung die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Umsetzung des Energiekonzepts 2020 zu erhöhen, um die Ziele nicht schon im Anlauf zu verfehlen. Dies gilt insbesondere bei der Thematik Windkraft und bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Zur Umsetzung des Energiekonzepts 2020 hat deshalb das Land auf eine Informations- und Akzeptanzkampagne gesetzt. Mit direktem kommunalen Bezug sollten dies beispielsweise die Themen kommunale und regionale Energiekonzepte, KWK und Windenergie sein. Mit reiner „Öffentlichkeitsarbeit“ ist es dabei nicht getan, wir erwarten konkrete Unterstützung für die Stadtwerke und die Gemeinden als Daseinsvorsorgeträger, um die selbst von der Landesregierung propagierten fairen und verlässlichen Rahmenbedingungen in die Tat umzusetzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ergänzende Ausführungen zu den Themenbereichen Klimaschutz im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und das in Überarbeitung befindliche Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg 2020 Plus als umfassendere Strategieebene.

Parallel sind dabei die im Entstehen begriffenen energiepolitischen Leitlinien der Bundesregierung wichtig. So forderte der Deutsche Städtetag im Juni 2010 bei seinen Beratungen in Heidelberg die Bundesregierung auf, mit dem angekündigten Energiekonzept 2010 Investitionen der Stadtwerke für ein zukunftsfähiges Energiesystem zu unterstützen und die Kommunen in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen. Auch eventuelle Entscheidungen über eine Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken müssen Bestandteil eines energiepolitischen Gesamtkonzepts sein, da eine solche Entscheidung zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Der Deutsche Städtetag hat sich

deshalb dafür ausgesprochen, dass eine etwaige Entscheidung für die Laufzeitverlängerung zeitgleich Kompensationsmaßnahmen zugunsten städtischer Energieerzeugungsanlagen voraussetzt. Der Deutsche Städtetag setzte sich in diesem Zusammenhang auch für eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung ein, um die notwendigen Investitionen der Stadtwerke in ihre Netze finanzierbar zu gestalten.

Die Städte und die Stadtwerke engagieren sich intensiv im ÖPNV, stellen und sichern bezahlbare Mobilität vor Ort. Auch bei der Thematik Elektromobilität wollen sich die Städte und die Stadtwerke nicht abhängen lassen, weil dieses Thema geradezu auf die Kommunen „zufährt“. Die Infrastruktur kann nur dezentral sein, also eine Herausforderung für die Stadtwerke und für eine sinnvolle Einbindung und Aufteilung zwischen ÖPNV und Individualverkehr. Auf Landesebene ist die Thematik Elektromobilität in der Landesagentur für Elektromobilität und Brennstoffzellentechnologie gebündelt worden; die dezentralen Möglichkeiten und Erfordernisse bedingen eine enge Zusammenarbeit aller politischen Ebenen.

Breitband ist nicht nur ein Thema des ländlichen Raums, sondern der Grund-Infrastruktur, die alle Städte berührt. Zwangsläufig sind hier auch die Stadtwerke herausgefordert, nachdem sie ohnehin die „Herren der Leitungen“ sind und bei schnellen Internetverbindungen gehört dem Glasfaserkabel die Zukunft. Verschiedene Städte und Stadtwerke haben dies erkannt und nutzen bereits die infrastrukturellen Möglichkeiten, auch mit Tochtergesellschaften der Stadtwerke und überörtlichen Kooperationen.

Konzessionsabgaben müssen gesichert werden

Konzessionsabgaben sind generell für die Städte von erheblicher finanzieller Bedeutung, weil das Aufkommen ungeschmälert von Umlagen und Ausgleichsmechanismen zu 100 % direkt in die kommunalen Kassen fließt. Bei der Verabschiedung des Energiewirtschaftsrechts und der Konzessionsabgabenverordnung im Jahr 2005 wurde der kommunalen Seite grundsätzlich der Erhalt auch der Gas-Konzessionsabgabe zugesagt. Die Wirklichkeit sieht jetzt anders aus: Durch eine Regelungslücke in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) bei Gas verlieren die Städte massiv Konzessionsabgaben. Der KA-Einbruch ist bereits in der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamts von 2008 dokumentiert. Ab dem Jahr 2011 werden kommunale Unternehmen mit verstärkten Einbrüchen aufgrund der Wettbewerbssituation zwischen Stadtwerken, anderen Anbietern und Durchleitern zu rechnen haben.

Nach dem Vorbild für Strom wäre jetzt nach jahrelanger Diskussion schnell eine „Tarifkundenklausel“ für die Gas-KA notwendig. Als Alternative wäre auch eine Öffnungsklausel für die Festlegung der Abgrenzung der Gas-KA im Konzessionsgebiet vor Ort denkbar. Dies würde keine Diskriminierung bedeuten, nachdem diese Regelung sowohl gegenüber dem konzessionierten Unternehmen als auch gegenüber von Durchleitern gelten würde.

Bei der jetzt anstehenden Neuordnung der Kommunalfinanzen muss das gesamte „kommunale Einnahmentableau“ mit diskutiert werden, für das Bund und Länder die rechtlichen Rahmenbedingungen setzen. Leider hat die Landeskartellbehörde bei der Wasserversorgung inzwischen ein neues Betätigungsfeld aufgemacht. Der im Jahr 2004 begonnene Streit um die Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung wurde im Frühjahr 2010 neu entfacht. So beharrt das Wirtschaftsministerium als Basis der KA-Berechnungen noch auf der Anwendung der Einwohnerzahlen aus der Volkszählung 1939. Nach den Erfahrungen im Deutschen Städtetag ist diese Vorgehensweise bundesweit bislang einmalig. Wir hoffen immer noch auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Land, Kommunalen Landesverbänden und den beteiligten Wasserfachverbänden.

Wasserversorgung auf dem richterlichen Prüfstand

Der Städtetag führt zusammen mit fünf Verbänden in Baden-Württemberg schon seit mehreren Jahren einen freiwilligen Kennzahlenvergleich in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung durch und schafft damit Transparenz. Die Beteiligungsquote möchten wir im Zusammenwirken mit den Städten und deren Stadtwerken weiter kontinuierlich erhöhen und damit auch ein Signal an die Politik und die Wasserkunden geben. Mit dieser „Benchmarkingoffensive“ bei der Wasserversorgung hoffen wir auch das Land davon zu überzeugen, dass kartellrechtliche Überlegungen in Bezug auf die Wasserpreise nicht vorrangig zu sehen sind. In anderen Bundesländern wird ein solcher Zusammenhang zwischen freiwilligen Benchmark-Teilnahmen und Aktivitäten der Kartellbehörden hergestellt.

Das vom Bundesgerichtshof (BGH) erhoffte Signal, dass auch die unterschiedlichen Strukturen der Wasserversorgung bei der Vergleichbarkeit von Versorgungsunternehmen der Wasserwirtschaft eine zentrale Rolle spielen müssen, blieb leider aus. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Strom und Gas stellte der BGH bei seinem Beschluss vom 2. Februar 2010 an das Merkmal der Gleichartigkeit der Wasserversorgungsunternehmen keine überhöhten Ansprüche. Dem Gericht reichte eine grobe Sichtung der Vergleichsunternehmen, während im Übrigen die Wasserversorger die Beweislast zu tragen haben. Wie das in der Praxis gehen soll, wenn die Kartellbehörden bundesweite Vergleichszahlen heranziehen, zu denen der betroffene Wasserversorger keinen Detailbezug hat, blieb offen.

Schon vor rd. zehn Jahren haben alle gesellschaftlich relevanten Gruppierungen am Leitbild „Zukunftsfähige Trinkwasserversorgung Baden-Württemberg“ mitgearbeitet und dabei ein sehr kommunalorientiertes und kommunalfreundliches Leitbild verabschiedet. Im Zusammenhang mit der BGH-Entscheidung haben wir diese gesellschaftlichen Gruppierungen an die Leitbildfindung erinnert und sie gebeten, jetzt gemeinsam dafür einzutreten, dass die Strukturen der Wasserversorgung nicht der reinen Preisdiskussion geopfert werden.

In einer ersten Reaktion des Wirtschaftsministeriums erhielten wir den Hinweis, dass sich das WM in einem anhängigen Wasserkartellverfahren „vorerst gegen die Anwendung des sog. Vergleichsmarktkonzepts entschieden“ hat. Das WM will mit dem kartellrechtlich zulässigen Kostenprüfungssystem einen umfänglicheren Einblick in die tatsächliche Kalkulationswelt der betroffenen Wasserversorger erzielen und deren Schwachstellen wie Stärken besser erkennen. Dazu hat das WM „erste Grundsätze zur rechtskonformen Kalkulation von Wasserpreisen“ erarbeitet. Was dies konkret bedeuten wird, ist Mitte des Jahres 2010 noch offen.

Eine differenziertere Betrachtung erhoffen wir uns von anderen Ressorts wie dem UVM, dem IM und dem FM. Das UVM geht davon aus, dass das Leitbild der zukunftsfähigen Trinkwasserversorgung nach wie vor aktuell ist und kein akuter Überarbeitungsbedarf besteht und in diesem Zusammenhang Anforderungen zur Nachhaltigkeit, Qualität, Ortsnähe und Versorgungssicherheit nicht infrage gestellt werden dürfen.

Neue Ausgabenwelle bei der Abwasserbeseitigung durch die Wasserrahmenrichtlinie?

Ende 2009 hat das Bundesumweltministerium den Entwurf einer Grundwasserverordnung in die Anhörung gegeben. Im Frühjahr 2010 wurde bekannt, dass am Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer gearbeitet wird. In erster Linie soll damit die EU-Richt-

linie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik in deutsches Recht umgesetzt werden. Zur Vorbereitung der Verordnung wurde ein Bund-Länder-Arbeitskreis eingerichtet, an dem die Kommunalen Spitzenverbände zunächst nicht beteiligt waren.

Zur inhaltlichen Seite sollen fachliche Klarstellungen, die aus dem Umsetzungsprozess der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultieren, in die neue Verordnung integriert werden. Dazu kommen Ergänzungen an das Monitoring und die zu bewertenden Gewässerkomponenten (Morphologie, Struktur, Inhaltsstoffe), ebenso wie Fragen von Anforderungen für die Trinkwassergewinnung.

Der Verordnungsentwurf geht deutlich über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus. Zusätzlich zu der von der EU explizit vorgegebenen Auflistung von 33 Stoffen sowie den in Länderverordnungen enthaltenen 149 flussgebietsspezifischen Stoffen sollen Umweltqualitätsnormen zu 30 weiteren Stoffen, wie z. B. Arzneimittel, aufgenommen werden. Stellungnahmen des UVM und weiterer Länder lassen befürchten, dass mit der Aufnahme der 30 weiteren Stoffe in die Oberflächengewässer-Verordnung hohe Kosten im Bereich des Gewässermonitorings verbunden sind. Zudem kämen auf die Kommunen umfangreiche Investitionen für zusätzliche Abwassermaßnahmen (4. Reinigungsstufe) zu. Eine Abschätzung für Baden-Württemberg ergibt Mehrkosten für das Monitoring von ca. 400.000 € pro Jahr und anfallende Investitionskosten für Abwassermaßnahmen wie die 4. Reinigungsstufe von ca. 1 Mrd. €. Weitere zusätzliche Monitoringkosten in Höhe von 600.000 € pro Jahr würden sich für Baden-Württemberg aus neuen Regelungen zu Überwachungsintervallen und aus den neuen Anforderungen an Oberflächenwasserkörper mit Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung ergeben.

Zusammen mit dem Deutschen Städtetag haben wir argumentiert, dass ein hoher Hygienestandard für den Wasserbereich notwendig ist, die dazu erforderlichen Maßnahmen jedoch vorrangig verursachergerecht ausgestaltet sein müssen und nicht in erster Linie „am Ende der Kette“ ansetzen dürfen. Insoweit plädieren wir für eine strikte 1:1-Übernahme der dafür vorgesehenen Regelungen aus den Anhängen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik. Eine flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe in kommunalen Kläranlagen zur Reduzierung von Spurenstoffen in den Gewässern wird weder für technisch sinnvoll noch für wasserwirtschaftlich zielführend erachtet und die Kommunen erwarten einen intensiven Dialog zur Realisierung verursacher- und kosteneffizienter Maßnahmen bei der Lösung des Spurenstoffproblems, insbesondere in Bezug auf Medikamenteninhaltsstoffe.

Umsetzung der Naturschutzstrategie 2020 braucht Ressourcen

Im Mai 2009 wurde mit einer Auftaktveranstaltung die Überarbeitung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg für den Zeitraum 2010 bis 2020 angekündigt. Sie sollen die bereits zehn Jahre alten Leitlinien der Naturschutzpolitik in Baden-Württemberg sowie das seit 1989 bestehende „Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege“ ergänzen und aktualisieren. Das Land äußert die Absicht, dabei Prioritäten zu setzen und die Aspekte herauszufiltern, die tatsächlich und wirksam beeinflusst werden können. Dies soll im Sinne eines maximalen Nutzen für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg geschehen, setzt aber auch Dialogbereitschaft und Akzeptanz der Gesellschaft voraus.

In seinem Fachausschuss hat sich der Städtetag mehrmals intensiv mit der Naturschutzstrategie und deren Aktualisierung befasst und gegenüber dem Land eine intensive Einbeziehung in die Fragestellungen sowie in die Umsetzung eingefordert. In den vier gebildeten Arbeitsgruppen waren Vertreter der Fachebenen entsandt:

- Kulturlandschaft, Landschaftsnutzung, Landschaftspflege

- Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung
- Strukturen und Kooperationen

Durch die Umressortierung der Aufgabenbereiche des Naturschutzes zum 1. März 2010 vom MLR zum neu formierten UVM hat sich die Weiterbehandlung bzw. der Entwurf des eigentlichen Strategiepapiers verzögert. Aus den Arbeitsgruppenergebnissen müssen die dort behandelten Einzelthemen mit Prioritäten zur Schwerpunktbildung versehen und politisch zu einer schlüssigen Strategie gebündelt werden. Außerdem scheinen noch nicht alle Politikbereiche, die für die Naturschutzstrategie wichtig sind oder Querbezüge haben, berücksichtigt zu sein.

Der Städtetag hat zusammen mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden Prioritäten gefordert. Insbesondere mit der Umsetzung von NATURA 2000 als Daueraufgabe, die eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung erforderlich macht, hat sich der Städtetag intensiv befasst. Eine aktualisierte Naturschutzstrategie Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 macht nur dann Sinn, wenn gleichzeitig auch die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. So haben wir in unserer Stellungnahme festgehalten, dass der Landschaftspflegeaufwand sich durch NATURA 2000-Maßnahmen weiter erhöhen wird. Die schon jetzt unterfinanzierte Landschaftspflegeleitlinie muss diesen steigenden Anforderungen Rechnung tragen. Zur praktischen Umsetzung der noch nicht überall vorliegenden Managementpläne und zu weiteren Aufgabenstellungen müssen bereits bewährte Instrumente, wie Landschaftserhaltungsverbände, möglichst flächendeckend eingeführt und durch das Land finanziell unterstützt werden. Die Naturschutzstrategie muss sich deshalb zwingend zur Ressourcenfrage äußern.

Schon bei der Novellierung des Naturschutzgesetzes im Jahr 2005 hat der Städtetag die Einführung eines handelbaren Öko-Kontos durch Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung abgelehnt. Zusammen mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden ist es auch bei der Anhörung des Entwurfs einer Öko-Konto-Verordnung bei der Ablehnung eines landesweit „staatlich verordneten“ handelbaren Öko-Kontos geblieben.

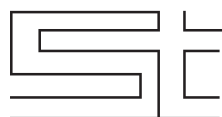
Es bleibt beim Einheitsforstamt

Anfang 2008 erteilte das Kabinett den Auftrag, ein Konzept zur Gestaltung eines Landesbetriebs nach § 26 LHO für die Betriebsaufgaben im Staatsforst zu entwickeln und dabei das Benehmen mit den Kommunalen Landesverbänden herzustellen. In dessen Folge wurde im Frühjahr 2008 das Projekt „Landesforstverwaltung 2009“ eingerichtet, das bis Ende 2009 in intensiver Zusammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden und der Forstkammer die Voraussetzungen für die Gründung des Landesbetriebs Forst BW erarbeitete.

Mit der Errichtung des Landesbetriebs sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- Sicherstellung der multifunktionalen und nachhaltigen Waldwirtschaft in Baden-Württemberg als ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Landes
- Verbesserung der Steuerung der staatlichen Aufgaben der Forstbehörden nach dem Landeswaldgesetz
- Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und Kosten sowie der Betriebsmittelfinanzierung für die Bewirtschaftung des Staatswaldes
- Stärkung der Selbstverwaltung der unteren Forstbehörden durch weitergehende Delegationsmöglichkeiten der Ressourcenverantwortung

Diese Zielsetzungen finden sich auch in der Präambel der Betriebssatzung von Forst BW wieder, was wir ausdrücklich begrüßen. Insbesondere den Beibehalt des Einheitsforstamts zugleich verbunden mit der Möglichkeit der Stärkung der Selbstverantwortung der unteren Forstbehörden. Die Details wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Einbeziehung der forstlichen und kommunalen Ebenen beraten. Das für die kommunale Seite sehr wichtige Projekt zum strategischen Nachhaltigkeitsmanagement kann voraussichtlich erst im Herbst 2010 abgeschlossen werden, denn die nachhaltige Entwicklung und die Betrachtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen sollen auch wichtige Entscheidungskriterien des Landesbetriebs werden. Der Städtetag hat in diesem Zusammenhang gefordert, dass für „alle Säulen“ der multifunktionalen und nachhaltigen Waldwirtschaft die entsprechenden Ressourcen finanzieller und personeller Art berücksichtigt werden.



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Organigramm der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg

Königstraße 2, 70173 Stuttgart
Postfach 10 43 61, 70038 Stuttgart

post@staedtetag-bw.de
www.staedtetag-bw.de

Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27

Geschäftsführendes
OB a. D.

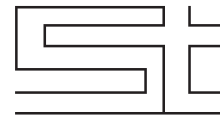
stefan.glaeser

Stellvertretender



Vorstandsmitglied
Prof. Stefan Gläser
Telefon 0711 22921-20
@staedtetag-bw.de

Sekretariat
Heidmarie Zeidler
Telefon 0711 22921-21
heidmarie.zeidler@staedtetag-bw.de



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführer
Bernd Aker

Dezernat IV

Migration, Flüchtlinge, Gesundheit, EU, Öffentlichkeitsarbeit

Manfred Stehle
Telefon 0711 22921-14
manfred.stehle@staedtetag-bw.de

Öffentlichkeitsarbeit
Zuwanderung, Integration
Asylbewerber, Flüchtlinge
Krankenhäuser
Gesundheits- und Rettungswesen
Psychiatrie
EU-Grundsatzangelegenheiten
Arbeit und Beschäftigung
Sport
Fremdenverkehr
Kur- und Bäderwesen
Kommunale Partnerschaften
Sozialversicherung
Veterinärwesen
Frauenfragen

Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss
Sozialausschuss (Mitwirkung)
Ausschuss Schule, Kultur und Sport (Mitwirkung)

Sekretariat
Ute Henning
Telefon 0711 22921-29
ute.henning@staedtetag-bw.de

Dezernat V

Baurecht, Ordnungsrecht, allgemeine Rechtsfragen

Gerhard Mauch
Telefon 0711 22921-22
gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Allgemeine Rechtsfragen
Ordnungs-/Strafrecht
Kommunale Kriminalprävention
Verwaltungsreform
Gewerberecht/Planungsrecht
Regionalentwicklung
Baurecht
Städtebauförderung/Denkmalschutz
Wohnungswesen
Gebäudebewirtschaftung
Mietrecht
Spenden, Sponsoring
Straßenrecht, Straßenverkehr
Feuerwehr
Zivilschutz
Katastrophenschutz
Bestattungswesen
Vermessungswesen
Immobilien
Straßenbau

Bauausschuss
Rechts- und Verfassungsausschuss

Sekretariat
Daniela Fichert
Telefon 0711 22921-23
daniela.fichert@staedtetag-bw.de

Dezernat VI

Umweltschutz, Ver- u. Entsorgung, Wirtschaft u. Verkehr

Rainer Specht
Telefon 0711 22921-24
rainer.specht@staedtetag-bw.de

Umweltschutz
Gewässerschutz
Wasserrecht
Naturschutz
Altlasten
Bodenschutz
Abfallwirtschaft
Immissions- und Klimaschutz
Energiericht
Unternehmen der Ver- und Entsorgung
Verkehrsunternehmen
ÖPNV
Wirtschaftsförderung
Land- und Forstwirtschaft
Ländlicher Raum

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung

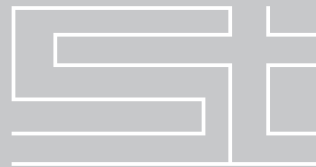
Sekretariat
Elisabeth Bender
Telefon 0711 22921-25
elisabeth.bender@staedtetag-bw.de

Registrierung, Bürgermeisterlisten
Mitgliedsbeiträge, Auswertung
Abgaben
Irmgard Sattler
Telefon 0711 22921-15
irmgard.sattler@staedtetag-bw.de

Hausmeister, Druckerei
Viktor Dick
Telefon 0711 22921-32
viktor.dick@staedtetag-bw.de

Stand 31.08.2010

Satzung des Städtetags Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Oktober 2008



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Städtetag ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen **Städtetag Baden-Württemberg**.
- (2) Der Städtetag hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Städtetag richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Städtetag vertritt die Interessen und Belange der Mitgliedstädte.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- Einwirkung auf politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren, die kommunale Belange betreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratung der Mitgliedstädte
 - Erfahrungsaustausch
 - Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber dem Deutschen Städtetag
- (2) Der Städtetag verfolgt keine parteipolitischen Zielsetzungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung)

sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetags; andere Gemeinden können auf Antrag Mitglieder des Städtetags werden.

Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können auf Antrag ebenfalls Mitglieder des Städtetags Baden-Württemberg werden. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist erforderlich, dass sich die Anteile mehrheitlich in kommunaler Hand befinden. Bei juristischen Personen des Privatrechts erlischt die Mitgliedschaft, wenn die kommunale Anteilsmehrheit nicht mehr besteht.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Mitteilung, die spätestens am ersten Werktag des siebten Kalendermonats bei der Geschäftsstelle vorliegen muss. Geht sie nach diesem Termin ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

- (2) Die Mitteilung einer Mitgliedstadt, dass sie die Mitgliedschaft beenden will, ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedstädte sind berechtigt und verpflichtet, über den Vorstand (§ 11), die Städtegruppen (§ 6) und die Fachausschüsse (§ 14) an der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1) mitzuwirken. Sie sind überdies verpflichtet, die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsstelle stellt die Unterrichtung der Mitgliedstädte über die Wahrnehmung der Aufgaben sicher.
- (2) Die Mitgliedstädte sind verpflichtet, den im Haushaltsplan festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sonderzahlungen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstands für Aufgaben erforderlich werden, die bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags nicht absehbar waren.

§ 6 Städtegruppen

- (1) Die Stadtkreise (§ 4 Abs.1 Gemeindeordnung) bilden die Städtegruppe A.
- (2) Die Mitgliedstädte über 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe B.
- (3) Die Mitgliedstädte bis 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe C.
- (4) Mitgliedstädte zwischen 15.000 und 20.000 Einwohnern können sich auch für die Zugehörigkeit zur Städtegruppe C entscheiden.
- (5) Jede Städtegruppe wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jede Städtegruppe benennt die weiteren Mitglieder für den Vorstand und die

stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

- (6) Die Städtegruppen beraten die sie betreffenden Angelegenheiten in Arbeitstagen, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitstagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Genehmigung zugeleitet (§ 11 Abs. 1).

§ 7 Organe des Städtetags

Organe des Städtetags sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Städtetags.
- (2) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassungen über die Satzung des Städtetags
 - die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
 - die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung
 - die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Städtetags.

§ 9 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Städtetags alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung an alle Mitgliedstädte einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn Mitgliedstädte, die mindestens ein Viertel der auf die Mitgliedstädte entfallenden Stimmen (§ 10 Abs. 2) repräsentieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Mitgliedstädte oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern;

weiteren Mitgliedern aus den Gemeinderäten der Mitgliedstädte und zwar

bis	10.000 Einwohner	1
bis	50.000 Einwohner	2
bis	100.000 Einwohner	3
bis	200.000 Einwohner	4
bis	500.000 Einwohner	5
über	500.000 Einwohner	6

- (2) Jeder Mitgliedstadt steht je angefangene 30.000 Einwohner eine Stimme zu.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und der Landespolitik sowie der Kommunalverwaltung und zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren
- Entscheidungen, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden
- Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
- Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung
- Die Bestellung von Fachausschüssen
- Die Genehmigung von Beschlüssen der Städtegruppen und der Fachausschüsse.

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Städtegruppen (§ 6), je 2 weiteren Mitgliedern jeder Städtegruppe (§ 6 Abs. 1–3) und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Für jedes Mitglied aus den Städtegruppen wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Ist eine Wahl der Nachfolger erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils zur Alleinvertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

§ 13 Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist Mitglied des Vorstands und vertritt den Städtetag (§ 12 Abs. 3). Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) leitet die Geschäftsstelle, er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) wird vom Vorstand auf acht Jahre gewählt. Für die Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei der Leitung der Geschäftsstelle wird der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) vom Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Wahl des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet Fachausschüsse und bestimmt auf Vorschlag der Städtegruppen ihre Mitglieder.
- (2) Ein Fachausschuss soll nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Jede Städtegruppe schlägt sechs Mitglieder vor. Die Bestellung von Vertretern ist nicht zulässig.

Ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Mitglied des Städtetags, ist der Verbandsdirektor Mitglied des Sozialausschusses. Die Zahl nach Abs. 2 Satz 1 erhöht sich entsprechend.

- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Fachausschüsse werden schriftlich von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie haben Beschlussrecht nur bei ausdrücklicher Ermächtigung; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit.
- (6) Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Präsidentin/der Präsident des Städtetags Baden-Württemberg und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Städtegruppen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Wahl zum Vorstand und den Fachausschüssen erfolgt für die Dauer von

zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der in Satz 1 genannten Zeit, sie wird für die Zulässigkeit einer Wiederwahl nicht mitgerechnet.

- (3) Die Beschränkung des Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für die von der Städtegruppe A benannten Mitglieder.
- (4) Von dem Wahlverfahren nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Städtetag unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

§ 17 Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan soll vom Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Die Jahresrechnung ist dem Vorstand möglichst in der ersten Sitzung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

Über die Prüfung der Jahresrechnungen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Städtetag deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge, die

in einem Betrag je Einwohner von den Mitgliedstädten erhoben werden.

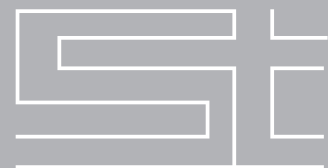
- (2) Für die Einwohnerzahl gilt § 143 Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass die aktuellen beim Statistischen Landesamt verfügbaren Daten verwendet werden.

§ 19 Satzungsänderungen

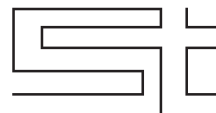
- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten, sie müssen von mindestens fünf Mitgliedstädten gestellt werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2) beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Städtetags und Verwendung des Vermögens

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Städtetages ist spätestens drei Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Städtetags zu richten. Die Mitgliedstädte, von denen er gestellt wird, müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitgliedstädte repräsentieren. Für die Beschlussfassung sind auf einer Hauptversammlung 3/4 der Stimmen nach § 10 Abs. 2 erforderlich.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitgliedstädte, die es einer gemeinnützigen Verwendung zuführen müssen. Über die Einzelheiten der Verteilung an die Mitgliedstädte entscheidet der Vorstand.



Vorstand



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Neuwahlen 2009/2010

Stand 28.06.2010

Der Vorstand des Städtetags setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

OB Ivo Gönner, Ulm an der Donau

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

OB Schuler, Leonberg

Zweiter Stellvertreter des Präsidenten:

BM Groß, Tengen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:

OB a. D. Professor Stefan Gläser

Städtegruppe A

OB Gönner, Ulm an der Donau

OB Dr. Schuster, Stuttgart

OB Dr. Kurz, Mannheim

OB Fenrich, Karlsruhe

OB Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau

Stellvertreter

OB Hager, Pforzheim

EBM Föll, Stuttgart

OB Himmelsbach, Heilbronn

OB Gerstner, Baden-Baden

OB Dr. Würzner, Heidelberg

Städtegruppe B

OB Schuler, Leonberg

OB Dr. Zinell, Schramberg

OBin Bosch, Reutlingen

OB Bernhard, Weinheim

OB Spec, Ludwigsburg

Stellvertreter

OB Dr. Zieger, Esslingen am Neckar

OBin Heute-Bluhm, Lörrach

OBin Becker, Überlingen am Bodensee

OB Schaidhammer, Wiesloch

OB Dr. Vöhringer, Sindelfingen

Städtegruppe C

BM Groß, Tengen

BM Martin, Eberbach am Neckar

BM Metz, Ettenheim

BM Burger, Buchen (Odenwald)

BM Stolz, Stockach

Stellvertreter

BM Winkler, Haslach im Kinzigtal

BM Maertens, Lauda-Königshofen

BM Dr. Strobel, Triberg im Schwarzwald

BM Ziegler, Wendlingen am Neckar

BMin Schäfer, Stühlingen

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2010 und 2011



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 28.06.2010

Städtegruppe A

BMin	Dr. Susanne Eisenmann	Stuttgart	Vorsitzende
BMin	Gabriele Warminski-Leitheußer	Mannheim	
BMin	Sabine Mayer-Dölle	Ulm an der Donau	
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	
BM	Wolfram Jäger	Karlsruhe	
BM	Harry Mergel	Heilbronn	

Städtegruppe B

OB	Helmut Reitemann	Balingen	
OBin	Ursula Keck	Kornwestheim	
OB	Heiner Bernhard	Weinheim	Stv. Vorsitzender
OBin	Angelika Matt-Heidecker	Kirchheim unter Teck	
OB	Manfred Dunst	Calw	¹⁾
OB	Wolfgang Amann	Geislingen an der Steige	

Städtegruppe C

BM	Michael Benitz	Staufen im Breisgau	Stv. Vorsitzender
BM	Dieter Mörlein	Eppelheim	
BM	Klaus Gramlich	Adelsheim	
BM	Bernhard Martin	Eberbach am Neckar	
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	
BM	Joachim Schuster	Neuenburg am Rhein	

Gäste als Mitglieder des Schul-, Kultur- oder Sportausschusses des DST

BM	Dr. Martin Lenz	Karlsruhe
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau
OB	Thomas Fettback	Biberach an der Riß
OB	Dr. René Pörtl	Schwetzingen
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz
BM	Oliver Rein	Breisach am Rhein
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen
OB	Gert Hager	Pforzheim
OBin	Gabriela Büsselmaier	Ettlingen
OBin	Barbara Bosch	Reutlingen
BM	Dr. Joachim Wolf	Korntal-Münchingen
OB	Werner Spec	Ludwigsburg
OB	Rolf Geinert	Sinsheim

¹⁾ OB Dunst ist gleichzeitig Mitglied des Kulturausschusses des DST

Ständige Gäste

BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau
BM	Michael Geggus	Baden-Baden
BM	Michael Grötsch	Mannheim
EBM	Konrad Seigfried	Ludwigsburg
BM	Robert Hahn	Reutlingen

Fachbereichsleiterin
Sport und Freizeit

Gerda Brand

Mannheim (Sportamt)

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Sportämter des Städtetags Baden-
Württemberg/Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter – Landesgruppe Baden-
Württemberg

Amtsleiterin

Sabine Schirra

Mannheim (Kulturamt)

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kulturämter

Amtsleiterin

Karin Korn

Stuttgart (Schulverw.amt)

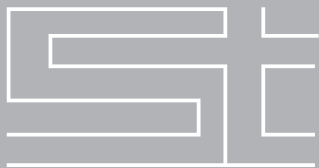
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Schulverwaltungsämter

Abteilungsleiter Jugend

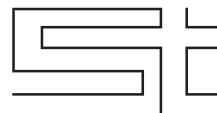
Ulrich Schubert

Reutlingen (Amt für Schulen,
Jugend und Sport)

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege des Städtetags Baden-Württemberg



**Ausschuss für Umwelt, Verkehr,
Ver- und Entsorgung des Städtetags
Baden-Württemberg für die Kalender-
jahre 2009 und 2010**



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 28.06.2010

Städtegruppe A

BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau	
BM	Klaus Stapf	Karlsruhe	
EBM	Christian Specht	Mannheim	
BM	Dirk Thürнау	Stuttgart	
OB	Dr. Eckart Würzner	Heidelberg	Vorsitzender
BM	Alexander Uhlig	Pforzheim	

Städtegruppe B

OB	Christof Bolay	Ostfildern	Stv. Vorsitzender
OB	Martin Gerlach	Aalen	
BM	Rolf Fußhoeller	Villingen-Schwenningen	
OB	Hans-Jörg Henle	Leutkirch im Allgäu	
OB	Christof Florus	Gaggenau	
OB	Stephan Neher	Rottenburg am Neckar	

Städtegruppe C

BM	Hans-Martin Moll	Zell am Harmersbach	
BM	Mike Münzing	Münsingen	
BM	Michael Thater	Wehr	
BM	Jürgen Galm	Osterburken	
BM	Ernst Schilling	Herbolzheim	Stv. Vorsitzender
BMin	Doris Schröter	Bad Saulgau	

Gäste

BM	Matthias Hahn	Stuttgart
GF	Dr. Tobias Bringmann	VKU Landesgruppe BW
Ltd. VD	Norbert Hacker	Vorsitzender AG Umweltschutzämter/-beauftragten
Direktor	Helmut Kern	Vorsitzender AG Gartenamtsleiter
Ltd. Direktor	Dr. Jürgen Wurmthaler	Verband Region Stuttgart

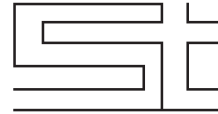
Gäste als Mitglieder des Umweltausschusses des DST

OB	Dr. Jürgen Gneveckow	Albstadt
EBM	Dr. Torsten Fetzner	Weinheim
BM	Helmut Groß	Tengen

Gäste als Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europ. Binnenmarkt des DST

OB	Dr. Lothar Barth	Bad Mergentheim
BM	Roland Burger	Buchen (Odenwald)
BM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau
OB	Wolfgang Dietz	Weil am Rhein

**Bauausschuss des Städtetags
Baden-Württemberg für die
Kalenderjahre 2009 und 2010**



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 01.07.2010

Städtegruppe A

EBM	Werner Hirth	Baden-Baden	1)
BM	Matthias Hahn	Stuttgart	1)
EBM	Bernd Stadel	Heidelberg	
BM	Wilfried Hajek	Heilbronn	
BM	Lothar Quast	Mannheim	1)
BM	Alexander Wetzig	Ulm an der Donau	Vorsitzender

Städtegruppe B

BM	Dr. René Alexander Lohs	Müllheim	
OB	Oliver Ehret	Singen (Hohentwiel)	
OB	Johann Krieger	Ehingen (Donau)	
OB	Jürgen Großmann	Nagold	
OB	Karl Hilsenbek	Ellwangen (Jagst)	Stv. Vorsitzender
EBMin	Ulrike Hotz	Reutlingen	

Städtegruppe C

BM	Thomas Maertens	Lauda-Königshofen	
BM	Elmar Himmel	Malsch	Stv. Vorsitzender
BM	Michael Rieger	St. Georgen im Schwarzwald	
BM	Helmut Groß	Tengen	
BM	Ulrich Bünger	Wildberg	
BM	Heinz-Peter Hopp	Knittlingen	

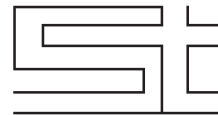
Gäste als Mitglieder des Bauausschusses des DST

OB	Richard Leibinger	Waldkirch
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim
OB	Dr. Günther Petry	Kehl am Rhein

Ständige Gäste

BM	Michael Obert	Karlsruhe
Dipl.-Ing.	Waltraud Stoll	Freiburg im Breisgau
StD	Karlheinz Jäger	Stuttgart
Dipl.-Ing.	Wolfgang Sandfort	Offenburg
Dipl.-Ing.	Architekt Dirk Vogel	Heilbronn
StD	Norbert Schröder-Klings	Freiburg im Breisgau
StBD	Andrea Nußbaum	Heidenheim an der Brenz

**Finanzausschuss des Städtetags
Baden-Württemberg für die
Kalenderjahre 2009 und 2010**



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 28.06.2010

Städtegruppe A

EBM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau	1) Vorsitzender
EBMin	Margarete Krug	Heilbronn	
EBMin	Margret Mergen	Karlsruhe	
EBM	Christian Specht	Mannheim	1)
EBM	Michael Föll	Stuttgart	1)
EBM	Gunter Czisch	Ulm an der Donau	

Städtegruppe B

OB	Thorsten Frei	Donauessingen	
OB	Julian Osswald	Freudenstadt	
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz	Stv. Vorsitzender
OB	Dr. Günther Petry	Kehl	
OB	Hans Jürgen Pütsch	Rastatt	
OB	Andreas Hesky	Waiblingen	

Städtegruppe C

BM	Armin Roesner	Friesenheim	
BM	Michael Roschach	Gengenbach	Stv. Vorsitzender
BM	Matthias Guderjan	Kenzingen	
BM	Arne Zwick	Meßkirch	
BM	Wolfgang Vockel	Tauberbischofsheim	
BM	Heinz Merklinger	Walldorf	

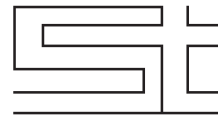
Ständige Gäste

STK	Thomas Eibl	Baden-Baden
STK	Volker Schaible	Stuttgart
EBM	Harald Rilke	Crailsheim
STKin	Marietta Ahne	Gengenbach
STK	Hans-Jürgen Heiß	Heidelberg

Gäste als Mitglieder des Finanzausschusses des DST

OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen
OB	Dr. Bernd Vöhringer	Sindelfingen

**Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss
des Städtetags Baden-Württemberg
für die Kalenderjahre 2009 und 2010**



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 30.06.2010

Städtegruppe A

OB	Helmut Himmelsbach	Heilbronn	
BMin	Klaus Stapf	Karlsruhe	¹⁾
GF	Alfred Dänzer	Mannheim (Klinikum)	¹⁾ Vorsitzender
BMin	Gabriele Warminski-Leitheußer	Mannheim	¹⁾
EBM	Roger Heidt	Pforzheim	
BM	Klaus-Peter Murawski	Stuttgart	¹⁾

Städtegruppe B

BM	Bertram Schiebel	Esslingen am Neckar	Stv. Vorsitzender
OB	Andreas Brand	Friedrichshafen	
BM	Claus Boldt	Konstanz	
EBM	Volker Derbogen	Rottenburg am Neckar	
OB	Markus Ewald	Weingarten	
BM	Wolfgang Stein	Wertheim	

Städtegruppe C

BM	Michael Roschach	Gengenbach	
BM	Ernst Schilling	Herbolzheim	¹⁾
BM	Hermann Acker	Oberndorf am Neckar	
BM	Thomas Kugler	Pfullendorf	
BM	Rainer Stolz	Stockach	
BMin	Isolde Schäfer	Stühlingen	
BM	Rudolf M. Rümmele	Zell im Wiesental	

Ständige Gäste

Verbandsdirektor	Matthias Einwag	B.-W. Krankenhausgesellschaft
Vizepräsident	Markus Günther	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Gäste als Mitglieder des Gesundheitsausschusses DST

OB	Horst Frank	Konstanz
OB	Johann Krieger	Ehingen (Donau)

Personal- und Organisationsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2009 und 2010



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 17.05.2010

Städtegruppe A

BM	Klaus-Peter Murawski	Stuttgart	1) Vorsitzender
OB	Wolfgang Gerstner	Baden-Baden	
StadtD	Roland Haag	Heidelberg	
EBMin	Margarete Krug	Heilbronn	
Leiter FB PO	Egon Bundschuh	Mannheim	
BM	Wolfram Jäger	Karlsruhe	1)

Städtegruppe B

OB	Klaus Muttach	Achern	
OB	Klaus Holaschke	Eppingen	
OB	Thomas Sprißler	Herrenberg	
OBin	Ursula Keck	Kornwestheim	Stv. Vorsitzende
BM	Dr. René Alexander Lohs	Müllheim	
OB	Michael Lang	Wangen im Allgäu	

Städtegruppe C

BM	Ulrich Bünger	Wildberg	Stv. Vorsitzender
BM	Klaus Gramlich	Adelsheim	
BM	Sepp Vogler	Ebersbach an der Fils	
BM	Bruno Metz	Ettenheim	
BM	Volker Lenz	Künzelsau	
BM	Hans Georg Schuhmacher	Spaichingen	

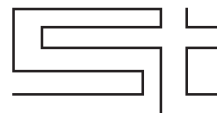
Ständige Gäste

Frauen BA	Dr. Ursula Matschke	Stuttgart
PAL	Bernhard Enderes	Pforzheim
HAL	Siegfried Berger	Stuttgart
Al. Statistik	Thomas Schwarz	Stuttgart
ZS/P	Susanne Baumgartl	Ulm an der Donau
HGF	Dr. Joachim Wollensak	KAV Stuttgart

Gäste als Mitglieder des Personalausschusses des DST

BM	Christof Nitz	Schopfheim
OB	Matthias Klopfer	Schorndorf
OB	Michael Beck	Tuttlingen

Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2009 und 2010



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 27.11.2009

Städtegruppe A

BM	Dr. Martin Schairer	Stuttgart	¹⁾ Vorsitzender
StD	Peter Hebel	Karlsruhe	
EBM	Werner Hirth	Baden-Baden	
Ltd. StRDin	Bärbel Schäfer	Freiburg im Breisgau	
EBM	Christian Specht	Mannheim	¹⁾
EBM	Roger Heidt	Pforzheim	

Städtegruppe B

OB	Wolfgang Ernst	Leimen	
OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen	
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim	
OB	Heiner Bernhard	Weinheim	
OB	Otmar Heirich	Nürtingen	¹⁾ Stv. Vorsitzender
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen	

Städtegruppe C

BM	Markus Günther	Walldürn	
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	
BM	Dr. Ekkehart Meroth	Bad Krozingen	¹⁾ Stv. Vorsitzender
BM	Fritz Link	Königsfeld im Schwarzwald	
BM	Dr. Gallus Strobel	Triberg im Schwarzwald	
BM	Dr. Clemens Maier	Trossingen	

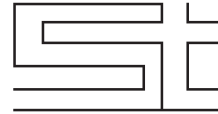
Ständige Gäste

BM	Armin Roesner	Friesenheim
Ltd. StD	Alfons Schwedler	Stuttgart
StRD	Rainer Deubel	Sindelfingen

Gäste als Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST

OB	Michael Jann	Mosbach
OB	Dr. Herbert Zinell	Schramberg

**Sozialausschuss
des Städtetags Baden-Württemberg
für die Kalenderjahre 2009 und 2010**



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 01.07.2010

Städtegruppe A

BM	Michael Grötsch	Mannheim	1)
OB	Gert Hager	Pforzheim	
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg	
BMin	Sabine Mayer-Dölle	Ulm an der Donau	
BM	Harry Mergel	Heilbronn	
BMin	Gabriele Müller-Trimbusch	Stuttgart	1) Vorsitzende SA

Städtegruppe B

OB	Matthias Braun N.N.	Oberkirch	
OB	Dieter Gummer	Hockenheim	
BM	Robert Hahn	Reutlingen	
OB	Andreas Hesky	Waiblingen	1. Stv. Vorsitzender SA
OB	Michael Jann	Mosbach	

Städtegruppe C

BM	Walter Klumpp	Bad Dürkheim	
BM	Dieter Knittel	Gernsbach	1)
BM	Christof Nitz	Schopfheim	
BMin	Doris Schröter	Bad Saulgau	
BM	Alexander Schweizer	Eningen unter Achalm	
BM	Frank Ziegler	Wendlingen am Neckar	
VerbD	Senator e. h. Roland Klinger	Kommunalverband für Jugend und Soziales	

Ständige Gäste

	Horst Ebert	Heilbronn	Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfefachberatung
BM	Michael Geggus	Baden-Baden	
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	1)
BM	Dr. Martin Lenz	Karlsruhe	1)
Dir.	Bruno Pfeifle	Stuttgart	Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendamtsleiter/-innen
OB	Bernhard Schuler	Leonberg	1)
BMin	Gabriele Warminski-Leitheußer	Mannheim	

Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg

Mitglieder – Stand Mai 2010

Einwohnerzahlen – Stand 30. Juni 2010

Städtegruppe A (9 Städte)

76520	Baden-Baden	54.650	74024	Heilbronn	122.156	75158	Pforzheim	119.756
79095	Freiburg im Breisgau	219.892	76124	Karlsruhe	290.146	70049	Stuttgart	600.205
69045	Heidelberg	145.636	68030	Mannheim	311.279	89070	Ulm an der Donau	121.898

Städtegruppe B (100 Städte)

73407	Aalen	66.446	72375	Hechingen	19.198	88191	Ravensburg	49.340
77841	Achern	24.910	89501	Heidenheim an der Brenz	48.742	71680	Remseck am Neckar	23.016
72422	Albstadt	45.513	71071	Herrenberg	31.414	72715	Reutlingen	112.129
71505	Backnang	35.423	68758	Hockenheim	21.017	79618	Rheinfeld (Baden)	32.289
97967	Bad Mergentheim	22.463	72152	Horb am Neckar	25.825	76282	Rheinstetten	20.615
74904	Bad Rappenau	20.645	77677	Kehl am Rhein	34.563	72101	Rottenburg am Neckar	42.512
72310	Balingen	33.953	73222	Kirchheim unter Teck	39.790	78628	Rottweil	25.737
88396	Biberach an der Riß	32.410	78459	Konstanz	82.805	73605	Schorndorf	39.383
74307	Bietigheim-Bissingen	42.739	70810	Kornal-Münchingen	18.520	78701	Schramberg	21.556
71009	Böblingen	46.320	70803	Kornwestheim	31.061	73509	Schwäbisch Gmünd	60.321
75005	Bretten	28.407	77911	Lahr	43.778	74501	Schwäbisch Hall	36.801
76613	Bruchsal	43.309	88461	Laupheim	19.668	68721	Schwetzingen	21.851
77806	Bühl	29.474	69171	Leimen	27.032	72486	Sigmaringen	16.424
75363	Calw	23.355	70747	Leinfelden-Echterdingen	36.973	71043	Sindelfingen	60.548
74554	Crailsheim	33.104	71226	Leonberg	45.508	78207	Singen (Hohentwiel)	45.442
71254	Ditzingen	24.590	88292	Leutkirch im Allgäu	22.115	74887	Sinsheim	35.536
78156	Donaueschingen	21.264	79537	Lörrach	48.133	76289	Stutensee	23.567
89574	Ehingen (Donau)	25.731	71602	Ludwigsburg	87.232	72015	Tübingen	86.902
73049	Eislingen/Fils	20.293	72544	Metzingen	21.941	78512	Tuttlingen	34.653
73473	Ellwangen (Jagst)	24.808	74819	Mosbach	24.673	88648	Überlingen am Bodensee	21.694
79301	Emmendingen	26.630	72110	Mössingen	20.046	71654	Vaihingen an der Enz	28.871
75021	Eppingen	21.360	75415	Mühlacker	25.642	78002	Villingen-Schwenningen	81.162
73726	Esslingen am Neckar	91.399	79371	Müllheim	18.262	68753	Waghäusel	20.563
76261	Ettlingen	38.704	72194	Nagold	22.588	71328	Waiblingen	52.838
70710	Fellbach	44.303	74150	Neckarsulm	26.734	79176	Waldkirch	20.710
70790	Filderstadt	44.099	72609	Nürtingen	40.294	79761	Waldshut-Tiengen	22.803
72231	Freudenstadt	23.701	77698	Oberkirch	20.350	88239	Wangen im Allgäu	27.301
88014	Friedrichshafen	58.781	77614	Offenburg	59.150	79574	Weil am Rhein	29.807
76555	Gaggenau	29.088	74602	Öhringen	22.968	88243	Weingarten	23.717
73301	Geislingen an der Steige	27.092	73747	Ostfildern	35.742	69449	Weinheim	43.589
70829	Gerlingen	18.960	72786	Pfullingen	18.487	71365	Weinstadt	26.392
89526	Giengen an der Brenz	19.593	78304	Radolfzell am Bodensee	30.410	97866	Wertheim	23.887
73011	Göppingen	57.181	76402	Rastatt	47.483	69156	Wiesloch	25.977
						71361	Winnenden	27.520

Städtegruppe C (71 Städte)

74738	Adelsheim	5.334	77750	Hausach	5.822	71273	Rutesheim	10.158
72629	Aichtal	9.771	79333	Herbolzheim	9.928	79641	Schopfheim	18.977
78068	Bad Dürkheim	12.960	79396	Kandern	8.118	69191	Schriesheim	14.829
79184	Bad Krozingen	17.895	79337	Kenzingen	9.178	78543	Spaichingen	12.342
79702	Bad Säckingen	16.796	75438	Knittlingen	7.739	79829	St. Blasien	3.898
88340	Bad Saulgau	17.525	78121	Königsfeld im Schwarzwald	6.032	78106	St. Georgen im Schwarzwald	13.295
72563	Bad Urach	12.463	74642	Künzelsau	14.881	79216	Staufen im Breisgau	7.679
78170	Blumberg	10.219	76449	Kuppenheim	7.655	78329	Stockach	16.605
78196	Bräunlingen	6.103	68520	Ladenburg	11.513	79778	Stühlingen	5.153
79200	Breisach am Rhein	14.339	97913	Lauda-Königshofen	14.745	97934	Tauberbischofsheim	13.128
74710	Buchen (Odenwald)	18.419	79719	Laufenburg (Baden)	8.635	78248	Tengen	4.641
69401	Eberbach am Neckar	15.091	76308	Malsch	14.668	79812	Titisee-Neustadt	11.789
73055	Ebersbach an der Fils	15.373	88670	Markdorf	12.843	79670	Todtnau	4.967
79213	Elzach	6.989	88701	Meersburg	5.627	78093	Triberg im Schwarzwald	4.971
72795	Eningen unter Achalm	11.028	88601	Meßkirch	8.367	78647	Trossingen	15.236
69208	Eppelheim	14.739	72521	Münsingen	14.563	69185	Walldorf	14.645
77951	Ettenheim	12.189	69142	Neckargemünd	13.937	74723	Walldürn	11.788
97896	Freudenberg am Main	3.911	79390	Neuenburg am Rhein	11.987	79657	Wehr	12.865
77944	Friesenheim	12.711	78720	Oberndorf am Neckar	14.531	97984	Weikersheim	7.522
78120	Furtwangen im Schwarzwald	9.333	74701	Osterburken	6.470	73236	Wendlingen am Neckar	16.008
77717	Gengenbach	11.104	88630	Pfullendorf	13.101	72214	Wildberg	9.958
76584	Gernsbach	14.460	76652	Philippsburg	12.454	77732	Zell am Harmersbach	8.091
79630	Grenzach-Wyhlen	13.904	77867	Renchen	7.353	79669	Zell im Wiesental	6.016
77710	Haslach im Kinzigtal	6.980	77863	Rheinau	11.203			

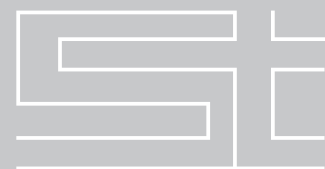
badenova AG & Co. KG

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg

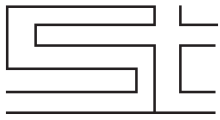
Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G.



Ständige Arbeitsgemeinschaften

- Altenhilfefachberater/-innen
- Archive
- Bauamtsleiter/-innen
- Baurechtsamtsleiter/-innen
- Controlling
- Europakoordinatoren/-innen
- Feuerwehren
- Friedhofsverwaltungen
- Gartenamtsleiter/-innen
- Geoinformationssysteme
- Haupt- und Organisationsämter
- Hauptämter IuK
- Hochbau
- Jugendamtsleiter/-innen
- Jugendpfleger/-innen, -referenten/-innen
- Kämmerer/-innen
- Kommunale Denkmalpflege
- Kommunale Frauenbeauftragte
- Kommunale Integrationsbeauftragte
- Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg
- Kommunale Schuldnerberater/-innen
- Kulturämter
- Landesbauordnung
- Liegenschaftsamtsleiter/-innen
- Personalamtsleiter/-innen
- Presseamtsleiter/-innen
- Rechnungsprüfungsämter
- Rechtsamtsleiter/-innen
- Schulverwaltungsämter
- Sozialamtsleiter/-innen
- Sportamtsleiter/-innen
- Stadtentwicklungsplanung
- Stadtplaner/-innen
- Steueramtsleiter/-innen
- Tiefbauamtsleiter/-innen
- Umweltämter/-beauftragte
- Vermessungsämter
- Wahlen und Statistik
- Wirtschaftsförderung



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG
POSTFACH 10 43 61
70038 STUTTGART

TELEFON 0711 22921-0
TELEFAX 0711 22921-42

POST@STAEDTETAG-BW.DE
WWW.STAEDTETAG-BW.DE